



Regierung
der Oberpfalz

Planfeststellungsbeschluss

für die

Staatsstraße 2125

„Regensburg – Wörth a. d. Donau“

Ausbau östlich Sulzbach a. d. Donau

**von Bau-km 0+000 (= St 2125_200_0,890)
bis Bau-km 3+840 (= St 2125_200_4,735)**

Regensburg,
21. April 2016
Regierung der Oberpfalz



31/32.2-4354.3.St 2125-1

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Staatsstraße 2125 „Regensburg – Wörth a. d. Donau“
Ausbau östlich Sulzbach a. d. Donau
von Bau-km 0+000 (= St 2125_200_0,890) bis Bau-km 3+840 (= St 2125_200_4,735)**

Planfeststellungsbeschluss

vom

21. April 2016

Inhaltsverzeichnis

A. Tenor	1
1. Feststellung des Plans	1
2. Festgestellte Planunterlagen	2
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen (ohne Wasserwirtschaft)	4
3.1 Unterrichtungspflichten	4
3.2 Regelungen und Maßnahmen im Planfeststellungsverfahren	5
3.3 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	5
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	7
3.5 Verkehrslärmschutz	9
3.6 Auflagen zum Grunderwerb und zum Schutz angrenzender Grundstücke.....	9
3.7 Sonstige Nebenbestimmungen.....	13
3.7.1 Bodendenkmäler und sonstige Denkmäler	13
3.7.2 Verkehrssicherheit.....	14
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen	15
4.1 Gegenstand / Zweck	15
4.2 Plan.....	15
4.3 Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen.....	15
4.3.1 Rechtsvorschriften.....	15
4.3.2 Einleitungsmengen.....	15
4.3.3 Bauausführung allgemein.....	17
4.3.4 Niederschlagswasser (Entwässerung)	18
4.3.5 Hangwasser, Durchlässe	19
4.3.6 Anzeigepflichten	20
5. Straßenrechtliche Verfügungen	20
6. Entscheidungen über Einwendungen	20
7. Kostenentscheidung	21

B. <u>Sachverhalt</u>	22
1. Beschreibung des Vorhabens	22
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	23
2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	23
2.2 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange	23
2.3 Auslegung der Pläne und Erörterung.....	24
C. <u>Entscheidungsgründe</u>	26
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	26
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	26
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	26
1.2.1 UVP-Pflicht	26
1.2.2 Verträglichkeitsprüfung (FFH-RL / VS-RL)	27
2. Materiell-rechtliche Würdigung	29
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen).....	29
2.2 Planrechtfertigung und Planungsziele	30
2.2.1 Einordnung in Ausbaupläne	30
2.2.2 Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse	30
2.2.3 Planungsziele	30
2.2.4 Notwendigkeit der Maßnahme	31
2.2.4.1 Vorhandene Verkehrscharakteristik	31
2.2.4.2 Verkehrssicherheit.....	32
2.2.4.3 Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur	33
2.2.4.4 Verkehrsbelastungen.....	33

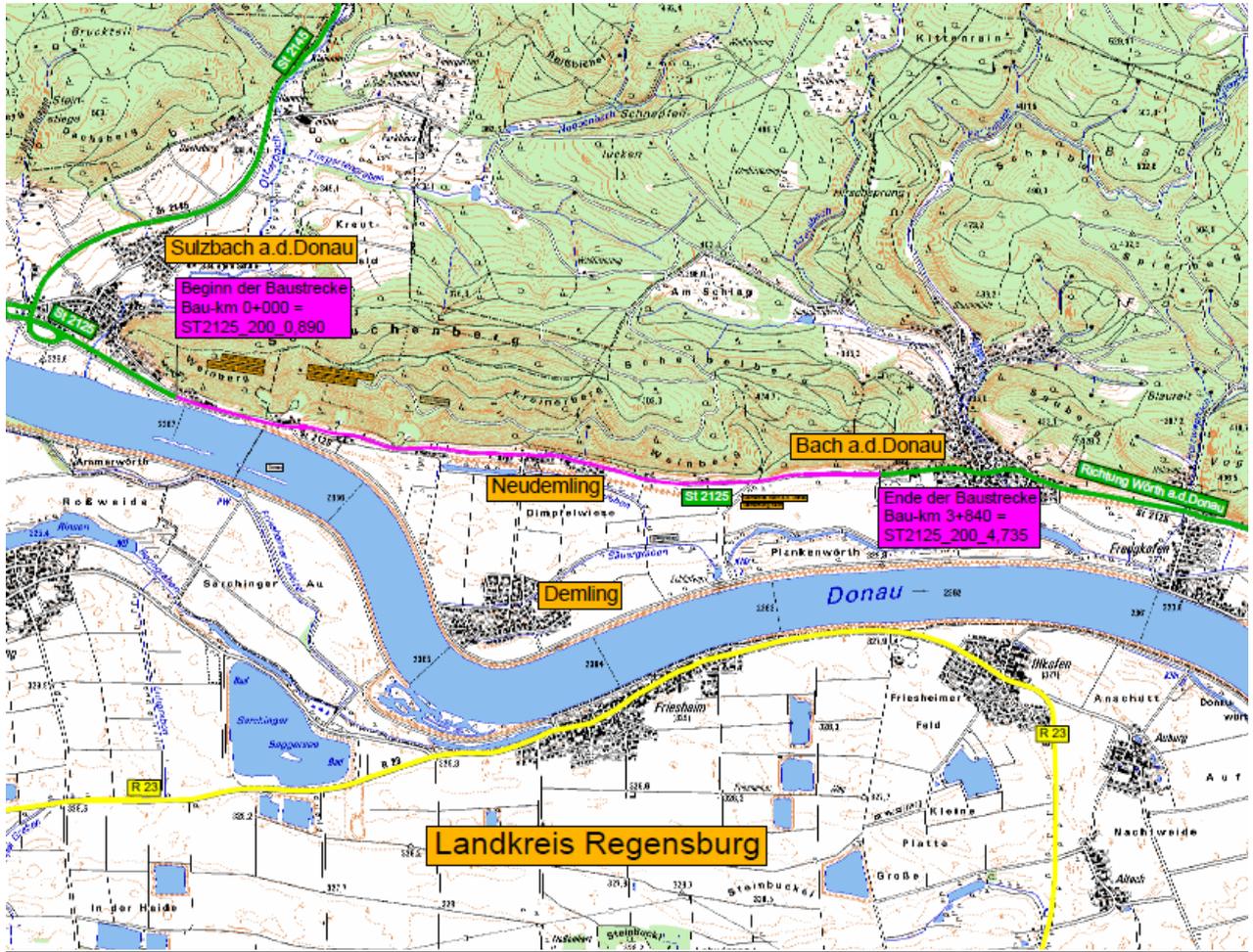
2.3	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung.....	35
2.3.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	35
2.3.2	Planungsvarianten.....	36
2.3.2.1	„Nullvariante“	37
2.3.2.2	Ausbauvariante (= plangegegenständliche Variante).....	37
2.3.2.3	Verlegung auf den ehemaligen Bahnkörper	39
2.3.2.4	Weitere Varianten.....	40
2.3.2.5	Zusammenfassende Darstellung.....	41
2.3.3	Planfestzustellender Ausbauumfang	41
2.3.3.1	Trassierung.....	41
2.3.3.2	Querschnitte und Befestigungen	43
2.3.3.3	Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz	44
2.3.3.4	Gestaltung der Böschungen	44
2.3.3.5	Massenausgleich / Entwässerung	45
2.3.3.6	Aktuelle Richtlinien	46
2.3.4	Immissionsschutz / Bodenschutz	48
2.3.4.1	Verkehrslärmschutz.....	49
2.3.4.1.1	§ 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.....	50
2.3.4.1.2	Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge.....	50
2.3.4.1.3	Berechnungsgrundlagen	51
2.3.4.1.4	Ergebnis	52
2.3.4.2	Schadstoffbelastung	55
2.3.4.3	Bodenschutz.....	57
2.3.5	Naturschutz- und Landschaftspflege.....	58
2.3.5.1	Verbote	58
2.3.5.1.1	Schutzgebiete / geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz.....	58
2.3.5.1.2	Besonderer und strenger Artenschutz.....	62
2.3.5.1.2.1	Zugriffsverbote.....	62

2.3.5.1.2.2	Prüfmethodik.....	63
2.3.5.1.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	64
2.3.5.1.2.4	Konfliktanalyse.....	67
2.3.5.2	Berücksichtigung der Naturschutzbelange	82
2.3.5.3	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	83
2.3.5.3.1	Eingriffsregelung	83
2.3.5.3.2	Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	84
2.3.5.3.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung	84
2.3.6	Gewässerschutz.....	89
2.3.6.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung.....	89
2.3.6.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	90
2.3.7	Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen.....	91
2.3.7.1	Landwirtschaft als öffentlicher Belang.....	91
2.3.7.2	Forstwirtschaft	92
2.3.7.3	Jagd- und Fischereiwesen.....	92
2.3.8	Sonstige öffentliche Belange	92
2.3.8.1	Träger von Versorgungsleitungen	92
2.3.8.2	Denkmalschutz.....	92
2.4	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände	93
2.4.1	Gemeinde Bach a. .d. Donau	94
2.4.2	Markt Donaustauf	96
2.4.3	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	96
2.4.4	Landratsamt Regensburg.....	99
2.5	Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater	100
2.5.1	Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden	101
2.5.1.1	Flächenverlust, Existenzgefährdung	102

2.5.1.2	Nachteile durch Bepflanzung.....	104
2.5.1.3	Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen	105
2.5.1.3.1	Übernahme von Restflächen.....	105
2.5.1.3.2	Ersatzlandbereitstellung.....	106
2.5.1.4	Geschwindigkeit, Geschwindigkeitskontrollanlagen	106
2.5.1.5	Erforderlichkeit.....	107
2.5.1.6	Gehweg	107
2.5.1.7	Querungshilfen, Verkehrsinseln	108
2.5.1.8	Wertverlust	109
2.5.2	Einwendungen ohne anwaltliche Vertretung	109
2.5.2.1	Einwendungsführer B 001	110
2.5.2.2	Einwendungsführer B 004	111
2.5.2.3	Einwendungsführer B 005	113
2.5.2.4	Einwendungsführer B 007 und B 008.....	115
2.5.2.5	Einwendungsführer B 009	116
2.5.2.6	Einwendungsführer B 013	118
2.5.2.7	Einwendungsführer B 014	118
2.5.2.8	Einwendungsführer B 020	119
2.5.2.9	Einwendungsführer B 021	121
2.5.2.10	Einwendungsführer B 022	121
2.5.2.11	Einwendungsführer B 025	122
2.5.3	Einwendungen mit anwaltlicher Vertretung	123
2.5.3.1	Allgemeine Einwendungen	123
2.5.3.2	Einwendungsführer C 001	141
2.5.3.3	Einwendungsführer C 002 und C 003	146
2.5.3.4	Einwendungsführer C 009.....	154
2.5.3.5	Einwendungsführer C 004.....	173
2.5.3.6	Einwendungsführer C 005, C 006 und C 007.....	176
2.5.3.7	Einwendungsführer C 008.....	182

2.6	Zusammenfassung der berührten öffentlichen und privaten Belange	192
2.7	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	192
3.	Kostenentscheidung	192
	<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>	193
	<u>Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung</u>	193
	<u>Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung</u>	193

Skizze des Vorhabens



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis

DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz



Aktenzeichen: 31/32.2-4354.3.St2125-1

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Staatsstraße 2125 „Regensburg – Wörth a. d. Donau“
Ausbau östlich Sulzbach a. d. Donau
von Bau-km 0+000 (= St 2125_200_0,890) bis Bau-km 3+840 (= St 2125_200_4,735)**

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für das Bauvorhaben „St 2125 „Regensburg – Wörth a. d. Donau“, Ausbau östlich von Sulzbach a. d. Donau, von Bau-km 0+000 (= St 2125_200_0,890) bis Bau-km 3+840 (= St 2125_200_4,735) mit den aus Teil A, Ziffern 3 bis 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und ggf. Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1	Erläuterungsbericht (mit Änderung)		20. August 2012
3 Blatt Nr. 1a	Übersichtslageplan	1 : 5.000	20. August 2012
6 Blatt Nrn. 1, 2, 3a	Regelquerschnitte	1 : 50	20. August 2012
7 Blatt Nrn. 1a-4a	Lagepläne	1 : 1.000	20. August 2012
7.2	Bauwerksverzeichnis (mit Änderungen)		20. August 2012
8 Blatt Nrn. 1- 4	Höhenpläne	1 : 1.000 / 100	20. August 2012
11	Schalltechnische Untersuchungen	1 : 2.000	20. August 2012
12	Landschaftspflegerische Begleitplanung		20. August 2012
12.1	Erläuterungsbericht mit Anhängen (mit Änderungen)		20. August 2012
12.3 Blatt Nrn. 1- 5	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1 : 1.000	20. August 2012
12.3 Blatt Nr. 6	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen- Straßenferne Maßnahmen	1 : 1.000	20. August 2012
12.3	Legende zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		20. August 2012
12.4	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen arten- schutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Anhang		20. August 2012
12.4	Ergänzung zu den Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)		November 2015
12.5.1	Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 6939-371 „Trockenhänge am Do- naurandbruch“		20. August 2012

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum
12.5.1 Blatt Nrn. 1-2	Pläne zur FFH-Verträglichkeitsprüfung	1 : 2.000 1 : 1.000	20. August 2012
12.5.2	Angaben zur FFH-Vorprüfung für das SPA-Gebiet DE 7040-471 „Donau zwischen Regensburg und Straubing“		20. August 2012
13.0	Erläuterungsbericht für die Entwässerungsplanung (mit Änderungen)		20. August 2012
13.1 Blatt Nrn. 1, 2, 3a, 4a	Lagepläne Entwässerung	1 : 1.000	20. August 2012
14.1 Blatt Nrn. 1a, 2a, 3a, 4	Grunderwerbspläne	1 : 1.000	20. August 2012
14.1 Blatt Nr. 5	Grunderwerbsplan Ausgleichsfläche A 2	1 : 1.000	20. August 2012
14.1 Blatt Nr. 6	Grunderwerbsplan Ausgleichsfläche A 4	1 : 1.000	20. August 2012
14.2	Grunderwerbsverzeichnis (mit Änderungen)		20. August 2012

Den Planunterlagen ist nachrichtlich beigelegt:

- Die Niederschrift über den Erörterungstermin vom 6. und 8. Juli 2015 sowie vom 4. November 2015
- Übersichtskarte (Unterlage Nr. 2) M = 1 : 25.000 vom 20. August 2012
- Bestands- und Konfliktplan inkl. Legende (Unterlage Nr. 12.2 Blatt Nr. 1 bis 5) M = 1 : 1.000 vom 20. August 2012 i. V. m. Unterlage 12.2 (Legende) vom 20. August 2012
- die ausgelegten und durch Tektur A ersetzten Unterlagen
 - Übersichtslageplan M 1: 5.000 vom 20. August 2012 (Unterlage Nr. 3 Blatt Nr. 1)
 - Regelquerschnitt M 1: 50 vom 20. August 2012 (Unterlage Nr. 6 Blatt Nr. 3)
 - Lagepläne M = 1 : 1.000 vom 20. August 2012 (Unterlage Nr. 7 Blatt Nrn. 1 - 4)
 - Lagepläne Entwässerung M = 1 : 1.000 vom 20. August 2012 (Unterlage Nr. 13 Blatt Nrn. 3, 4)

- Grunderwerbspläne M = 1 : 1.000 vom 20. August 2012 (Unterlage Nr. 14.1 Blatt Nrn. 1, 2, 3)

3. **Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)**

3.1 **Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Gemeinde Bach a. d. Donau
- 3.1.2 Dem Markt Donaustauf
- 3.1.3 Dem Landratsamt Regensburg.
- 3.1.4 Dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Regensburg.
- 3.1.5 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B Praktische Bodendenkmalpflege, Lineare Projekte.
- 3.1.6 Der Deutschen Telekom Technik GmbH (TI NL Süd, Bajuwarenstraße 4, 93053 Regensburg), damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau frühzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) koordiniert werden kann.
- 3.1.7 Der Bayernwerk AG (Netzcenter Schwandorf, Regensburger Str. 4a in 92421 Schwandorf, Tel. 09431/730-441), damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können. Um einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf für Planung und Ausführung von ggf. erforderlichen Umbau- bzw. Anpassungsarbeiten zu gewährleisten, ist der Beginn der Bauarbeiten mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen.
- 3.1.8 Dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg. Zusätzlich sind vor der Inbetriebnahme die Bestandspläne bzw. Ausführungsplanung der Entwässerungseinrichtungen zu übergeben. Die Bestandspläne sind dem Wasserwirtschaftsamt als Ausdruck (2-fach) und in digitaler Form, z. B. PDF-Datei, innerhalb von 6 Monaten vorzulegen. Auf eine übersichtliche Darstellung, eindeutige Beschriftung wesentlicher Anlagenteile und gute Lesbarkeit ist großer Wert zu legen.

- 3.1.9 Dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz.
- 3.1.10 Dem Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg - Süd.
- 3.1.11 Die jeweiligen Fischereiberechtigten der tangierten Oberflächengewässer sind über das Bauvorhaben zu informieren und am Verfahren zu beteiligen.
- 3.1.12 Den betroffenen Grundstückseigentümern lt. Grunderwerbsverzeichnis, soweit der Straßenbaulastträger noch nicht Eigentümer der Grundstücke ist.

3.2 **Regelungen und Maßnahmen im Planfeststellungsverfahren**

Regelungen und Maßnahmen, über die im Erörterungstermin oder im übrigen Planfeststellungsverfahren eine Einigung mit dem Staatlichen Bauamt Regensburg erzielt wurde oder eine Zusicherung bindend abgegeben wurde, sind zu beachten.

3.3 **Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung**

- 3.3.1 Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Baumaßnahme vom zuständigen Ressort der Deutschen Telekom Technik GmbH, Fax: 0391/580213737, mailto: Planauskunft.Sued@telekom.de, in die genaue Lage der Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH einweisen lassen.

Die bauausführenden Firmen sind auf die Beachtung der „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und –anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten anderer“ (Kabelschutzanweisung) hinzuweisen, um Beschädigungen zu vermeiden. Es ist zu beachten, dass die im Bauwerksverzeichnis unter „Regelung“ aufgeführte „eine Telekommunikationslinie“ z.T. aus mehreren Erdkabeln und HDPE-Rohren bestehen kann.

- 3.3.2 Durch Änderungen der Grundstückszufahrten sowie Inanspruchnahme von Grundstücken können zusätzliche bauliche Schutzmaßnahmen oder Änderungen an bestehenden Wasserleitungen notwendig werden. Diese Änderungen sind mit den Versorgungsträgern sowie den Grundstückseigentümern abzustimmen.
- 3.3.3 Die zukünftige Lage der zu verlegenden Wasserleitungen ist bei der Ausführungsplanung mit den Versorgungsträgern abzustimmen. Insbesondere Querungen des Straßenkörpers mit Durchlässen, RW-Kanälen oder sonstigen Leitungen sollten so ausgebildet werden, dass relativ teure Unterquerungen dieser Leitungen in Form eines Dükers vermieden werden können.

- 3.3.4 Die Lage von Löschwasserhydranten ist gemeinsam mit der Gemeinde Bach festzulegen.
- 3.3.5 Gemäß Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 103 befinden sich dort ein Oberflurhydrant sowie zwei Hausanschlüsse. Die Standorte der technischen Einrichtungen sind mit dem Wasserzweckverband und den Grundstückseigentümern im gegenseitigen Benehmen festzulegen.
- 3.3.6 Bei der Erstellung des Gehwegs (Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 109) ist der Zugang zum bestehenden Wasserzählerschacht in Fl.-Nr. 401 zu gewährleisten. Eventuell durch die Baumaßnahme bedingte notwendige Anpassungsarbeiten sind durch den Vorhabensträger zu leisten.
- 3.3.7 Hinsichtlich des Baustellenlärms ist die AVV Baulärm bei der Bauausführung zu beachten. Baumaschinen und – geräte haben dem neuesten technischen Stand zu entsprechen.
- 3.3.8 Eine Beeinträchtigung oder Beschädigung des Abwasservacuumsystems ist zu vermeiden. (Bauwerksverzeichnis lfd. Nrn. 305, 307)
- 3.3.9 Die Lage des geplanten neuen Durchlasses DN 500 ist so festzulegen, dass die vorhandene Wasserleitung AZ DN 200 nicht umverlegt werden muss. (Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 311)
- 3.3.10 Beim Rohrmaterial der vorhandenen Wasserleitung AZ DN 200 (Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 407) ist zu beachten, dass dieses Material (Asbestzement) sehr vibrations- und bruchempfindlich ist. Für Bautätigkeiten in dem Bereich der Trinkwasserleitung sind deshalb besondere Schutzmaßnahmen zu treffen, die mit der Gemeinde Bach abzusprechen sind.
- 3.3.11 Im Rahmen der Bauausführung ist eine Verlegung der Bushaltestelle bei Anwesen Fl.-Nr. 266 der Gemarkung Demling weiter Richtung Westen zu prüfen. Gegebenenfalls ist hierfür eine Planänderung zu beantragen.
- 3.3.12 Private Versorgungsanlagen (Strom, Wasser etc.) müssen - wie vorher – während und nach der Bauzeit sichergestellt sein. Eventuelle Unterbrechungen bzw. Einschränkungen sind den Betroffenen anzukündigen. Bei Verlegung von mehreren Versorgungsanlagen sind die Arbeiten so zu koordinieren, dass eine Zerstörung der Zufahrt (Mehrfachöffnung) vermieden werden kann. Bestehende Entwässerungsleitungen sind wiederherzustellen und der geänderten Situation anzupassen.

3.3.13 Während der Bauzeit ist ein geregelter öffentlicher Busbetrieb (insbesondere Schülerverkehr) weiterhin zu gewährleisten.

3.4 **Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz**

3.4.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

3.4.2 Zum Schutz für gehölbewohnende Tierarten (vgl. auch saP) darf die Beseitigung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September eines Jahres), also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen (betrifft alle Hecken und Feldgehölze entlang der geplanten Neubaustrecke).

3.4.3 Zum Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen sind entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP4 vorzusehen.

Eine ökologische Baubegleitung hat die Einhaltung dieser Schutzvorkehrung zu überwachen. Ferner ist durch entsprechende Einweisung der Bauaufsicht und der ausführenden Baufirma sicherzustellen, dass keine unnötigen Beeinträchtigungen wertvoller Flächen und Bestände erfolgen.

3.4.4 Die in den Planunterlagen vorgesehenen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A1 bis A4, beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und dargestellt in den Maßnahmenplänen vom 20. August 2012 (Unterlagen 12.1 und 12.3 Blatt Nr. 1 bis 6), sind spätestens bis zur Beendigung der Straßenbaumaßnahme (Verkehrsfreigabe) ordnungsgemäß fertig zu stellen. Die Einzelheiten der Ausführung sind mit den Naturschutz- bzw. Forstbehörden abzustimmen. Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster (LfU, Hof) zu melden.

3.4.5 Die Gestaltungsmaßnahme G1 ist – soweit sie außerhalb des unmittelbaren Baubereichs liegt – bis zur Verkehrsfreigabe funktionsfähig herzustellen. Alle im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten zügig umzusetzen.

3.4.7 Um den Ausgleich aller Eingriffe sicherzustellen, werden nach Abschluss der Bauarbeiten alle tatsächlich erfolgten Eingriffe nochmals überprüft und ggf. zusätzliche Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Hierzu ist Kontakt mit der Höheren Naturschutzbehörde aufzunehmen.

3.4.8 Wenn absehbar ist, dass unvermeidbare Eingriffe während der Bauzeit erfolgen, die über den landschaftspflegerischen Begleitplan hinausgehen, so ist die Höhere Naturschutzbehörde umgehend einzuschalten. Falls erforderlich, ist eine Planänderung durchzuführen. Auf Verlangen der Naturschutzbehörden gibt der Baulastträger (ggf. im Rahmen einer Ortseinsicht) Auskunft über den Stand der Arbeiten und den weiteren Ablauf.

3.4.9 Sollten Änderungen an den landschaftspflegerischen Ausgleichsflächen notwendig werden, sind diese Änderungen nur im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörden zulässig.

3.4.10 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben etc.) abgelagert werden.

Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

3.4.11 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte etc.) zu erfolgen.

3.4.12 Der Straßenbaulastträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Ausgleichsflächen zu sorgen.

3.4.13 Die Ausgleichsmaßnahme A 1: Neuanlage einer Baumreihe entlang des Donauradweges (Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Landschaftsbild) ist nicht auf der Fl.-Nr. 423, Gemarkung Demling, sondern in der erforderlichen Wertigkeit und im erforderlichen Umfang sowie in gleicher Art auf einer im plangegenständlichen Streckenabschnitt straßennahen Fläche im Eigentum der Straßenbauverwaltung im Rahmen der Ausführungsplanung zu realisieren. Die Änderungen sind im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde vor Baubeginn abzustimmen. Ziffer 3.4.4 ist entsprechend zu beachten.

3.4.14 Die Bepflanzung auf der rückzubauende Fläche der St 2125alt (Bau-km 0+600 bis ca. 0+700) ist im erforderlichen Umfang sowie in gleicher Art auf einer im plangegenständlichen Streckenabschnitt straßennahen Fläche im Eigentum der Straßenbauverwaltung im Rahmen der Ausführungsplanung zu realisieren. Die gesetzliche Regelung der Abstandsflächen ist dabei zu beachten. Die Änderungen sind im Einver-

nehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde vor Baubeginn abzustimmen. Ziffer 3.4.5 ist entsprechend zu beachten.

3.5 **Verkehrslärmschutz**

3.5.1 Für die Straßenoberfläche ist ein Belag zu verwenden, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.5.2 Bei den Wohngebäuden Regensburger Straße 2 und 55 sind die Aufwendungen für notwendige schalldämmende Maßnahmen für die zu schützenden vorhandenen Räume zu erstatten (vgl. Ziffer 13 (4) VLärmSchR 97).

Maßgebend für die Art und den Umfang der passiven Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Einbau von Lärmschutzfenstern, Nachrüstung vorhandener Fenster sowie Einbau von Lüftungseinrichtungen) sind die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97 – VkBf. 1997, S. 434 ff.

Sofern bereits Fenster eingebaut sind bzw. Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt wurden, die den o. g. Richtlinien entsprechen und eine ausreichende Lärmdämmung gewährleisten, entfallen Entschädigungsleistungen. Ausgenommen hiervon sind eventuell trotzdem notwendige Lüftungseinrichtungen.

Einzelheiten sind zwischen dem Staatlichen Bauamt Regensburg und den Betroffenen zu vereinbaren (vgl. Ziffer 21 VLärmSchR 97).

3.6 **Auflagen zum Grunderwerb und zum Schutz angrenzender Grundstücke**

3.6.1 Der Straßenbaulastträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für

- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,
- die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese,
- Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme;
- Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit,
- Anschneidungs- und Durchschneidungsentschädigungen.

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird – außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens – gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

- 3.6.2 Soweit sich landwirtschaftliche Nutzflächen im Eigentum des Freistaates Bayern (Straßenbauverwaltung) befinden und diese nicht für andere Zwecke (Kompensations-, Ablagerungsflächen usw.) benötigt werden, sind diese – vorrangig den am stärksten abtretungsbetroffenen – Vollerwerbslandwirten auf deren Verlangen als Ersatzland anzubieten.
- 3.6.3 Restflächen, die aufgrund ihres Zuschnittes und ihrer Größe nach Durchführung der Baumaßnahme nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können (unwirtschaftliche Restflächen), sind auf Verlangen des Eigentümers vom Baulastträger zu angemessenen Bedingungen zu erwerben.
- 3.6.4 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Eine Verschlechterung der Oberflächenentwässerung (u.a. auch durch Spritzwasser) ist zu vermeiden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen. Sollten nach der Bauausführung spürbare Nachteile an angrenzenden (landwirtschaftlichen) Grundstücken auftreten, so sind vom Vorhabensträger geeignete Abhilfemaßnahmen vorzunehmen. Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.
- 3.6.5 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten. Insbesondere im Zuge der OD Neudemling bzw. bei bebauten Grundstücken ist darauf zu achten, dass die bisherigen Zufahrten in Lage und Höhe nicht verschlechtert werden. Die Lage neuer oder geänderter Zufahrt zu Grundstücken ist im Benehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Pächtern vor Ausschreibung der Baumaßnahme festzulegen. Die Zufahrt auf das Grundstück Fl.-Nr. 460 der Gemarkung Demling ist ebenfalls wieder herzustellen.
- 3.6.6 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei

Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

- 3.6.7 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten. Soweit Drainagen durch die Baumaßnahme beschädigt werden, sind diese wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für maßnahmebedingte Vernässungsschäden ist nach Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs mit der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist mit den Grundstückseigentümern Kontakt aufzunehmen, um die Lage eventuell vorhandener Drainagestränge vor Ort festzustellen.

- 3.6.8 Bei vorübergehender Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen, z. B. durch Baustelleneinrichtungen oder Bodenzwischenlagerungen, ist darauf zu achten, dass Bodenverdichtungen soweit als möglich vermieden (z. B. keine Überfahrten mit schweren Baumaschinen) und eventuell entstandene Verdichtungen wieder beseitigt werden.

Die vorübergehend beanspruchten Flächen sind rechtzeitig mit den bewirtschaftenden Landwirten abzustimmen und nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder ordnungsgemäß zu rekultivieren sowie die bisher vorhandene Humusschicht wieder aufzutragen. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen, je nach Gegebenheiten z.B. mit einer offiziellen Saatgutmischung für Weideland.

- 3.6.9 Der abzutragende Oberboden ist sorgfältig abzuheben. Es ist sicher zu stellen, dass ausschließlich eine Wiederverwendung als oberste Bodenschicht erfolgt. Eine Vermischung von Humus und lehmhaltigem Unterboden ist zu vermeiden. Oberboden soll im Rahmen der Rekultivierung als oberste Bodenschicht verwendet werden. Der Oberboden ist zeitnah nach dem Abtragen zu verwenden bzw. abzugeben. Eine Lagerung in Mieten zur späteren Abgabe ist zu unterlassen. Lediglich der Oberboden, der für Zwecke der Rekultivierung verwendet wird kann in Mieten gelagert werden. Ebenso entspricht die dauerhafte Anlage von Erdwällen aus Oberboden nicht den Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes hinsichtlich des Erhalts der natürlichen Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG).

- 3.6.10 Geländeauffüllungen bzw. -ausgleichungen sind im Hinblick auf die landwirtschaftlichen, angrenzenden Flächen grundsätzlich so schonend wie möglich auszuführen

- und so aufzubringen, dass keine anderen landwirtschaftlichen Flächen vernässt bzw. verschlechtert werden.
- 3.6.11 Bei den Anschlüssen der öffentlichen Feld- und Waldwege ist darauf zu achten, dass die Kurvenradien so gestaltet werden, dass ein gefahrloses Auffahren von kleineren Holzfuhrwerken und landwirtschaftlichen Maschinen auf die Staatsstraße möglich ist.
- 3.6.12 Bei der Anlage der Entwässerungsgräben ist auf ein entsprechendes Gefälle zu achten, um möglichen Rückstau und damit Vernässung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden.
- 3.6.13 Schäden, die im Zuge des Straßenbaus und der benötigten Lagerflächen verursacht werden, müssen unverzüglich wieder behoben werden.
- 3.6.14 Vorhandene Brunnen dürfen in der Wasserspende und der Wasserqualität nicht beeinträchtigt werden. In direkt an die Baumaßnahme angrenzenden bebauten Grundstücken im Zuge der OD Neudemling sind dabei Beweissicherungen durchzuführen. Der Vorhabensträger hat die jeweiligen Grundstückseigentümer rechtzeitig vorher zu informieren und das Beweissicherungsverfahren mit diesen abzustimmen.
- 3.6.15 Während der Bauzeit muss eine ungehinderte Zufahrt von Süden her über das Gemeindegrundstück (ehemaliger Bahndamm, Fl.-Nr. 431) weiterhin sichergestellt bleiben.
- 3.6.16 Vorhandene an die Baumaßnahme angrenzende Gebäude und Grundstückseinrichtungen (u.a. auch bestehende Straßenmauern) sind aufgrund der Bautätigkeit beweiszusichern. Es ist hierfür rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten auf Kosten des Vorhabensträgers der baubedingte Einwirkungsbereich zu ermitteln und eine Beweissicherung durchzuführen. Der Vorhabensträger hat die jeweiligen Grundstückseigentümer rechtzeitig vorher zu informieren und das Beweissicherungsverfahren mit diesen abzustimmen.
- 3.6.17 Während der Bauzeit ist darauf zu achten, dass Schmutz und Staub die angrenzenden Wohnstätten und Produktionsflächen nicht belasten.
- 3.6.18 Für das Grundstück Fl.-Nr. 479 Gemarkung Sulzbach ist eine Zufahrt herzustellen, sofern die zulässigen Sichtweiten ohne zusätzliche bauliche Eingriffe in benachbarte Grundstücke dies zulassen.

- 3.6.19 Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 401 Gemarkung Demling ist die Wartefläche (Bauwerksverzeichnis Nr. 209) im Rahmen der Ausführungsplanung lediglich auf den Aufstellbereich für die Bushaltestelle bis zur Scheuchenbergstraße zu begrenzen.
- 3.6.20 Die Zufahrt zum Grundstück Fl.-Nr. 251 ist künftig über das Grundstück Fl.-Nr. 260/1 (im Eigentum des Freistaates Bayern) zu gewährleisten und sicherzustellen.
- 3.6.21 Bei den Grundstücken Fl.-Nrn. 467 (Gemarkung Demling) und 322 (Gemarkung Bach a. d. Donau) ist die Inanspruchnahme im Bereich der bestehenden Gewächshäuser sowie des Allwetterreitplatzes – auch während der Bauzeit – durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Versteilung der Böschung) zu reduzieren.
- 3.6.22 Sofern durch die Baumaßnahme Zäune beeinträchtigt werden, ist vom Vorhabens-träger wieder für eine geeignete Umzäunung zu sorgen.
- 3.6.23 Der bestehende Parkplatz sowie die Zufahrt auf Fl.-Nr. 421 ist nach Abstimmung (Ortstermin) mit dem Eigentümer (Einwendungsführer C 008) bei Bedarf im Rahmen der Ausführungsplanung auf der (einer) Fläche im Eigentum des Einwendungsführers wiederherzustellen bzw. anzupassen.
- 3.6.24 Entlang des Grundstückes Fl.-Nr. 480 ist (wieder) eine Stützwand anstelle der ange-dachten Böschung herzustellen. Die neue Stützwand hat jedoch nach Fertigstellung der Baumaßnahme in das Eigentum und in die Bau- und Unterhaltungslast des Stra-ßenbaulastträgers überzugehen. Der Vorhabensträger trifft daher die Entscheidung der Gestaltung und Ausführung.

3.7 **Sonstige Nebenbestimmungen**

3.7.1 **Bodendenkmäler und sonstige Denkmäler**

- 3.7.1.1 Soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich ist, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.7.1.2 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Beginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzei-gen.

- 3.7.1.3 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.7.1.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.
- 3.7.1.5 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.7.2 **Verkehrssicherheit**

Zur Gewährleistung der Sichtweiten (insbesondere aufgrund der Vielzahl bzw. Lage der Einmündungen und Zufahrten in z.T. kurvigen Abschnitten), hat der Maßnahmen-träger sicherzustellen, dass mit der Verkehrsfreigabe bzw. Inbetriebnahme eine Beschränkung der zulässigen Geschwindigkeit durch die zuständige Verkehrsbehörde – Landratsamt Regensburg – geprüft und ggf. erlassen bzw. beibehalten wird. Eine endgültige Entscheidung der zuständigen Verkehrsbehörde über die Höhe der zulässigen Geschwindigkeit kann jedoch erst getroffen werden, wenn die Baumaßnahme fertiggestellt ist.

Der Planfeststellungsbehörde ist die verkehrsrechtliche Anordnung vorzulegen.

4. **Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen**

4.1 **Gegenstand / Zweck**

4.1.1 Dem Freistaat Bayern vertreten durch das Staatliche Bauamt Regensburg wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 15 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 4.3 formulierten Auflagen und Bedingungen bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer (Demlinger See, Donau) einzuleiten und durch flächiges Versickern dem Grundwasser zuzuführen.

4.1.2 Für Baumaßnahmen und -arbeiten, bei denen vorübergehend auf das Grundwasser eingewirkt wird – Benutzungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG – wird die Erlaubnis nach § 10 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 2 BayWG unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 4.3 formulierten Auflagen und Bedingungen erteilt. Einzelheiten sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.

4.2 **Plan**

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen (Unterlage 13) zugrunde.

4.3 **Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen**

4.3.1 **Rechtsvorschriften**

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 **Einleitungsmengen**

Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

Entwässerungsabschnitt	bei FI.Nr.	Menge (n=1)	Zufluss
1	431 (Gemarkung Sulzbach)	48,44 l/s	wie bisher, d.h. Verdunstung, Versi-

Entwässerungs- abschnitt	bei Fl.Nr.	Menge (n=1)	Zufluss
			ckerung auf Fl.-Nr. 431 bzw. Weiterleitung zur Donau
2	430 (Gemarkung Demling)	29,36 l/s	wie bisher, d.h. Ableitung über bestehenden Graben und Verrohrung in den Graben Fl.-Nr. 430 zum Demlinger See
3	430 (Gemarkung Demling)	9,28 l/s	Ableitung über neue Mulde und Verrohrung in den Graben Fl.-Nr. 430 zum Demlinger See
4	430 (Gemarkung Demling)	19,42 l/s	wie bisher, d.h. Ableitung über bestehenden Graben und Verrohrung in den Graben Fl.-Nr. 430 zum Demlinger See
5	431 (Gemarkung Demling)	20,07 l/s	wie bisher, d.h. Ableitung über bestehenden Graben und Verrohrung in den Graben auf Fl.-Nr. 431 zum Demlinger See
6	-	29,18 l/s	Ableitung über geplanten Regenwasserkanal und Sedimentationsanlage zum Demlinger See
7	458 (Gemarkung Demling)	12,53 l/s	Ableitung über geplanten Regenwasserkanal, Sedimentationsanlage und neuer Mulde in den Graben auf Fl.-Nr. 458 zum Seegraben
8	458 (Gemarkung Demling)	9,98 l/s	Ableitung über geplanten Regenwasserkanal, Sedimentationsanlage und neuer Mulde in den Graben auf Fl.-Nr. 458 zum Seegraben
9	468 (Gemarkung Demling)	38,28 l/s	Ableitung über Verrohrung in den Graben auf Fl.-Nr. 468 und über bestehenden Graben zum Schöpfwerk
10	319	24,90 l/s	Ableitung in den Graben auf Fl.-Nr. 319 zum Bacher

Entwässerungs- abschnitt	bei Fl.Nr.	Menge (n=1)	Zufluss
	(Gemarkung Bach)		Graben
11	319 (Gemarkung Bach)	4,96 l/s	Ableitung in den Graben auf Fl.-Nr. 319 zum Bacher Graben
12	319 (Gemarkung Bach)	4,72 l/s	wie bisher, d.h. Ableitung in den Gra- ben auf Fl.-Nr. 319 zum Bacher Graben
13	-	6,15 l/s	wie bisher, d.h. Ableitung in den be- stehenden Mischwasser- kanal der Gemeinde Bach a. d. Donau

4.3.3 **Bauausführung allgemein**

- 4.3.3.1 Das während der Bauzeit gegebenenfalls geförderte Grundwasser ist geordnet und unschädlich abzuleiten. Eine gegebenenfalls notwendig werdende Bauwasserhaltung ist wasserrechtlich zu behandeln (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG: Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser).
- 4.3.3.2 Soweit sich die Baumaßnahme auf Abwasser-, Wasserversorgungs-, Dränanlagen oder sonstige Ableitungen (z. B. Teichabläufe) auswirkt, sind diese funktionsfähig wieder herzustellen.
- 4.3.3.3 Während des Baubetriebes dürfen keine Abschwemmungen von Boden- und Schüttmaterial in die Gewässer gelangen.
- 4.3.3.4 Überflüssiges Aushubmaterial ist aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren.
- 4.3.3.5 Während der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung der angrenzenden Gewässer (Donau, Demlinger See, Seegraben und Bacher Graben), insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe sowie Schadstoff- und Sedimenteinträge, sorgfältig zu vermeiden. Diesel und ähnliche wässergefährdende Stoffe dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden.
- 4.3.3.6 Bezüglich eventuell auftretender Gewässertrübungen ist ein Bautagebuch zu führen.

- 4.3.3.7 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass frischer Beton und Zement fischgiftig sind und im Gewässer nicht verbaut bzw. nicht ins Gewässer eingeleitet werden dürfen.
- 4.3.3.8 Teer- oder pechhaltiger Straßenaufbruch kann grundsätzlich nur wiederverwendet werden, wenn gemäß dem Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft Nr. 3.4/1, Stand 20. März 2011 (Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch, Ausbauphase und pechhaltiger Straßenaufbruch) der dafür vorgesehene Standort aus wasserwirtschaftlicher und hydrogeologischer Sicht geeignet ist. Bei der Wiederverwendung des ausgebauten Straßenaufbruches ist das Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig zu beteiligen.
- 4.3.3.9 Die Entwässerungsanlagen sind vor dem Straßenbau als frühzeitiger Sedimentrückhalt in der Bauphase bei Regenereignissen zu errichten.
- 4.3.3.10 Weitere Auflagen und Bedingungen bleiben vorbehalten, soweit sie im öffentlichen Interesse erforderlich sind.
- 4.3.4 **Niederschlagswasser (Entwässerung)**
- 4.3.4.1 Für die Ausführungsplanung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Abwasseranlagen, Teilbereich Niederschlagswasserentsorgung, sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Regelwerke eigenverantwortlich zu beachten. Dies sind insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz, das Bayerische Wassergesetz sowie die anerkannten Regeln der Baukunst, insbesondere die aktuellen DWA-Regelwerke A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“, A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ und M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Hennef. Die Inhalte dieser Regelwerke werden nicht eigens aufgeführt.
- 4.3.4.2 Der Vorhabensträger hat Sorge zu tragen, dass allen am Bau und Betrieb fachlich Beteiligten, z. B. Baufirma, im Bereich der geplanten Versickerungen die genauen Boden- und Grundwasserverhältnisse hinreichend bekannt sind. Der Vorhabensträger hat sich über vorhandene Sparten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Fernwärme, Telekom usw.) und sonstige bestehende Anlagen bzw. Grunddienstbarkeiten (Brunnen usw.) rechtzeitig zu informieren.

- 4.3.4.3 Die Ableitung von Niederschlagswasser in örtliche Gräben sollte nur erfolgen, wenn die örtlichen Möglichkeiten der Verdunstung und Versickerung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ausgeschöpft sind. Dabei darf die Abflussmenge, die auftreten würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären, nicht überschritten werden.
- 4.3.4.4 Im Bereich der geplanten Mulden ist vom Vorhabensträger Vorsorge zu treffen, dass die Sickerfähigkeit der Mulden dauerhaft erhalten bleibt. Hierzu gehören u. a. auch klare Regelungen (Ge- und Verbote) zum Parken von Pkws oder Lkws auf/in den Mulden oder die Vermeidung einer bewussten Ablagerung von Schnee im Rahmen des Winterdienstes.
- 4.3.4.5 Die Straßenentwässerung ist so abzuleiten, dass keine Beeinträchtigungen der zu bewirtschaftenden Flächen auftreten. Eine geordnete Ableitung des Oberflächenwassers muss gewährleistet werden.

4.3.5 **Hangwasser, Durchlässe**

- 4.3.5.1 Die Restflächen zwischen Hangfuß und nördlichem Straßenrand sind für Rückhaltung und Sedimentationsbecken zu nutzen. In Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden sollte im Sinne der „Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung“ nach weiteren, zusätzlichen Möglichkeiten zur Schaffung von Rückhalte- bzw. Retentionsräumen gesucht werden.
- 4.3.5.2 Die Straßendurchlässe sind so groß zu dimensionieren, dass sie zum einen das ankommende Wasser durchleiten können, zum anderen aber auch unterhalten werden können.
- 4.3.5.3 Die Einläufe bzw. Rohrleitungen sind regelmäßig zu kontrollieren und nach Bedarf zu säubern. Besonders gefährdete Einläufe sind ggf. mit einem räumlichen Rechen vor Verklausungen zu schützen.
- 4.3.5.4 Beim Ausbau bzw. der Neuanlage von Querdurchlässen ist auch die Aufnahmefähigkeit der weiteren Vorflut (Gräben oder Rohrleitungen) zu prüfen.
- 4.3.5.5 Nach Möglichkeit soll die Ableitung außerhalb des Straßenkörpers wegen der wesentlich größeren Aufnahmefähigkeit in offenen Gräben erfolgen. Bei den geplanten Verrohrungen (Fortleitung in einer Kanalisation) sollte deshalb vor Baubeginn vom Vorhabensträger geprüft werden, inwieweit noch weitere, größere Mulden o. ä. bzw. offene (oberirdische) Ableitungen fachlich und wirtschaftlich vertretbar möglich sind.

4.3.6 **Anzeigepflichten**

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind darin kenntlich gemacht. Die Farbgestaltung entspricht der Anlage 4 zur VollzBek-BayStrWG. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. **Entscheidungen über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder

Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die vorliegende Planung umfasst den bestandsorientierten Ausbau der St 2125 vom bisherigen Ausbauende östlich Sulzbach a. d. Donau bis zur Ortseinfahrt von Bach einschließlich aller Folgemaßnahmen. Die Länge des geplanten Abschnittes beträgt 3.840 m. Da die geplante Straße bestandsnah verläuft und nur in geringem Maße vom Bestand abweicht, ändert sich die Streckenlänge damit nur geringfügig.

Die vorliegende Planung führt gemeinsam mit den bereits fertig gestellten Abschnitten zwischen Tegernheim und Sulzbach sowie östlich Kruckenberg zu einem einheitlichen Ausbaustandard. Gefahrenpunkte entlang der Strecke werden entschärft, der Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit auf der Staatsstraße 2125 verbessert.

Die Staatsstraße wird in diesem Bereich wegen des schlechten Fahrbahnzustandes und des ungenügenden Fahrbahnaufbaus voll ausgebaut. Die Linienführung kann aufgrund der bestehenden Unstetigkeiten nicht komplett beibehalten werden, orientiert sich jedoch am Bestand. Die Fahrbahn wird um 0,50 m auf 6,50 m verbreitert und erhält beidseitig 1,50 m breite standfeste Bankette. Die vorgesehene Linienführung gestattet einen sicheren Verkehrsablauf und fügt sich in die Streckencharakteristik der anschließenden ausgebauten Abschnitte der Staatsstraße 2125 ein.

Am Ortseingang von Bach wird eine Querungshilfe errichtet und der Fahrstreifen in Richtung Bach nach Süden verschwenkt.

Alle an die St 2125 anschließenden landwirtschaftlich genutzten Wege oder Hofzufahrten werden entsprechend angepasst. Nicht mehr benötigte Straßenabschnitte, die sich durch ein Abweichen vom Bestand ergeben, werden rückgebaut und rekultiviert.

Gegenständliches Vorhaben entspricht damit den neuzeitlichen Verkehrsbedürfnissen hinsichtlich einer leistungsfähigen, verkehrsgerechten und verkehrssicheren Infrastruktur und stellt eine für die Verkehrssicherheit notwendige Vereinheitlichung der Streckencharakteristik dar.

Durch die geplante Maßnahme werden die Verkehrssicherheit sowie die Qualität des Verkehrsablaufes gegenüber der bestehenden Situation deutlich gesteigert und die Trassierungsparameter gemäß den technischen Regelwerken erfüllt.

2. **Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

2.1 **Einleitung des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 5. September 2012 beantragte das Staatliche Bauamt Regensburg für das gegenständliche Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach Art. 36 ff. BayStrWG durchzuführen.

Die Regierung der Oberpfalz hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 24. September 2012 eingeleitet.

2.2 **Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 24. September 2012 den folgenden Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Stellen Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- der Gemeinde Bach a. d. Donau (Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf)
- dem Markt Donaustauf (Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf)
- dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Regensburg
- dem Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth
- dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- dem Bayerischen Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz
- dem Bayerischen Landesamt für Umwelt, Augsburg
- dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, München
- dem Bezirk Oberpfalz - Fachberatung für Fischerei, Regensburg
- dem Bund Naturschutz in Bayern e.V., Nürnberg
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement München
- der Bayernwerk AG, Regensburg
- der Deutschen Telekom Technik GmbH, Regensburg
- dem Elektrizitätswerk Wörth a. d. Donau, Rupert Heider & Co. KG
- dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoltstein
- dem Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen
- dem Landesfischereiverband Bayern e.V., München

- dem Landratsamt Regensburg
- dem Regionalen Planungsverband Regensburg
- der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Bayern e.V., München
- dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- dem Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd

2.3 **Auslegung der Pläne und Erörterung**

Auslegung der Pläne

Die Planunterlagen vom 20. August 2012 lagen in der Zeit vom 9. Oktober 2012 bis einschließlich 9. November 2012 bei der Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Regierung der Oberpfalz oder der Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf bis spätestens 26. November 2012 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Den in vorstehender Ziffer 2.2 genannten Behörden, Träger öffentlicher Belange und Stellen, wurde Gelegenheit gegeben in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Erörterung der Planunterlagen

Die gegen die Planunterlagen vom 20. August 2012 erhobenen Einwendungen wurden am 6. und 8. Juli 2015 in der Begegnungsgaststätte Demling, Austraße 35, 93090 Bach a. d. Donau, erörtert.

Die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Verbände sowie die Einwender wurden mit Schreiben vom 17. Juni 2015 hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf am 26. Juni 2015.

Da aufgrund des Poststreiks im Juni 2015 einige Benachrichtigungen nicht bzw. nicht rechtzeitig zugestellt worden sind, wurde für die betroffenen Einwendungsführer am 4. November 2015 ein zusätzlicher Erörterungstermin durchgeführt.

Das Ergebnis der Erörterungstermine ist in einer Niederschrift festgehalten.

Verbandsanhörung

Die "Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung" (saP)" wurden 2012 nach den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" erarbeitet. Aufgrund neuerer Gerichtsurteile zum Artenschutz (§ 44ff. BNatSchG) wurden diese Hinweise angepasst und liegen mittlerweile in der aktuellen Version von Januar 2015 vor (eingeführt mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az. IIZ7-4022.2-001/05).

Durch die geänderten Beurteilungsgrundlagen wurde eine Aktualisierung bzw. Überarbeitung der Formblätter bei den beiden im Gebiet vorkommenden Reptilienarten Schlingnatter und Zauneidechse und die Festlegung einer weiteren konfliktvermeidenden Maßnahme, die ein signifikantes baubedingtes Tötungsrisiko ausschließen kann, erforderlich.

Dabei handelte es sich nicht um eine (planerisch-technische) Änderung des Plans, sondern um eine rechtliche Ergänzung.

Die nach § 63 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 5 und 6 i.V.m. Art. 45 Bay-NatSchG zu beteiligen Naturschutzvereinigungen und von den angepassten Unterlagen betroffenen Behörden wurden mit Schreiben 8. Februar 2016 anhand der ergänzenden Unterlage vom November 2015 hiervon benachrichtigt.

Folgenden Behörden, Träger öffentlicher Belange und Stellen, wurde Gelegenheit gegeben in angemessener Frist (26. Februar 2016) eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben.

- dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- dem Bayerischen Landesamt für Umwelt, Augsburg
- dem Bund Naturschutz in Bayern e.V., Nürnberg
- dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoltstein
- dem Landesjagdverband Bayern e.V., Bezirksgruppe Oberpfalz
- dem Landratsamt Regensburg
- der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Bayern e.V., München

Es gingen keine Einwendungen innerhalb der Frist bei der Planfeststellungsbehörde ein.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung der Oberpfalz ist gemäß Art. 39 Abs. 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

1.2.1 UVP-Pflicht

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sieht für den Bau einer Staatsstraße nach dem BayStrWG keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor. Gemäß Nr. 14.3 – 14.6 der Anlage 1 zu §§ 3, 3b UVPG ist die Durchführung einer

formellen Umweltverträglichkeitsprüfung ausschließlich Bundesfernstraßen vorbehalten.

Das Vorhaben fällt auch sonst nicht unter die UVP-pflichtigen Vorhaben nach der Anlage 1 zu §§ 3, 3b UVPG.

Die hier vorliegende Staatsstraßenplanung wird auch nicht von Art. 37 BayStrWG erfasst, da die Schwellenwerte dieser Vorschrift nicht erreicht werden. Insbesondere da es sich hierbei größtenteils um einen Ausbau am Bestand handelt.

Damit ist keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Praktisch jedoch sind alle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat sie bewertet und in die Gesamtabwägung mit einbezogen. Auf die Ausführungen unter Teil C, Ziffer 2.4.4 bis 2.4.8 des Beschlusses darf verwiesen werden.

Die Auslegung der Planunterlagen ist erfolgt (vgl. auch Teil B. des Planfeststellungsbeschlusses). Damit ist auch der in § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 9 Abs. 1 UVPG geforderten Einbeziehung der Öffentlichkeit Genüge getan.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 UVPG zugänglich gemacht.

1.2.2 **Verträglichkeitsprüfung (FFH-RL / VS-RL)**

Unabhängig von der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist zu prüfen, ob eine sog. FFH- Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) – (Abl EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992) hat der nationale Gesetzgeber in nationales Recht umgesetzt, §§ 31 ff BNatSchG.

Die FFH-Richtlinie (FFH-RL) verfolgt das Ziel, ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten und zu erhalten.

Diese Gebiete zum Aufbau und zum Schutz des kohärenten, europäischen, ökologischen Netzes „Natura 2000“ stellen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet = pSCI) nach der Richtlinie 92/43 EWG (‘FFH-Richtlinie’) als auch Besondere Schutzgebiete (Vogelschutzgebiete) nach der Richtlinie 79/409 EWG (‘Vogelschutzrichtlinie’) dar.

Danach werden „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ als besondere Schutzgebiete nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG geschützt (§ 32 BNatSchG).

Im direkten Bereich des Vorhabens befinden sich folgende NATURA 2000-Gebiete:

- Die Trasse greift im Randbereich in das FFH-Gebiet DE 6939-371.06 „Trockenhänge am Donaurandbruch“ im Bereich des Scheuchenbergs ein
- und tangiert das SPA-Gebiet DE 7040-471 "Donau zwischen Regensburg und Straubing".

Ausgangspunkt für die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten bzw. die Unzulässigkeit der Projekte oder eventueller Ausnahmen ist § 34 BNatSchG. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Die Zulassungsentscheidung darf entsprechend Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL also nur verfügt werden, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass sich das Vorhaben nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Insoweit legt die Rechtsprechung einen strengen Maßstab an. Danach darf die zuständige Behörde die Genehmigung unter Berücksichtigung der Prüfung eines konkreten Plans oder Projekts nur erteilen, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es zu keinen solchen Auswirkungen kommt.

Danach kann die Genehmigung – vorbehaltlich möglicher Ausnahmen von den Verboten - nur erteilt werden,

- wenn sich bereits anhand objektiver Umstände ausschließen lässt, dass ein FFH-Gebiet von dem Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigt werden könnte, oder
- wenn die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass sich das Projekt nicht nachteilig auf das FFH-Gebiet als solches auswirkt.

Die Auswirkungen des geplanten Ausbaus der Staatsstraße auf das FFH-Gebiet am Scheuchenberg wurden in den "Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung" (Unterlage 12.5.1) detailliert ermittelt. Darin wird festgestellt, dass keiner der betroffenen Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL und keine der betroffenen Arten des Anhangs II FFH-RL durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Auch unter Berücksichtigung weiterer Pläne und Projekte ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Gebiet und seine maßgeblichen Bestandteile.

Die Auswirkungen des geplanten Ausbaus der Staatsstraße auf das SPA-Gebiet an der Donau wurden in den "Angaben zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung" (Unterlage 12.5.2) ermittelt. Darin wird festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets und seiner Erhaltungsziele mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung wird daher für nicht erforderlich erachtet.

Es wird daher von einer Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE 6939-371.06 „Trockenhänge am Donaurandbruch“ im Bereich des Scheuchenbergs sowie des SPA-Gebietes DE 7040-471 "Donau zwischen Regensburg und Straubing" ausgegangen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Gebiete als solches oder in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen kann demnach mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat die Prüfungen und Einschätzungen nicht beanstandet. Auch die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass, diese gutachtlichen Einschätzungen in Zweifel zu ziehen und schließt sich den Ergebnissen an.

2. Materieell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 **Planrechtfertigung und Planungsziele**

2.2.1 **Einordnung in Ausbaupläne**

Der Ausbau östlich Sulzbach im Zuge der St 2125 ist im geltenden 7. Ausbauplan für Staatsstraßen in die erste Dringlichkeit eingestuft.

2.2.2 **Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse**

Die bestehende St 2125 ist derzeit nicht auf das heutige Verkehrsaufkommen ausgelegt, da die St 2125 in ihrem Verlauf einige Unstetigkeiten, sowie unübersichtliche Kurven und Kuppen mit sehr geringen Halbmessern aufweist. Die Bankette sind mit einer Breite zwischen 60 und 80 cm ebenfalls zu schmal. Zudem ist die bestehende St 2125 im vorliegenden Abschnitt nicht frostsicher aufgebaut und weist deshalb bereits starke Verdrückungen und Schadstellen in der Fahrbahn auf.

Gemäß der Zustandserfassung und -bewertung 2007 ist der Substanzwert sowie der Gesamtwert des Ausbaubereichs fast durchgängig als schlecht (über dem Schwellenwert von 4,5) zu bezeichnen.

Darüber hinaus sind die Sichtverhältnisse an einigen Zufahrten sehr schlecht, die vorhandenen Sichtweiten in die übergeordnete Straße betragen zum Teil weniger als 50 m.

2.2.3 **Planungsziele**

Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden überörtlichen Verkehr einer Staatsstraße sicher und reibungslos bewältigen zu können. Sie steht mit den von den Straßengesetzen allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang und ist zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich.

Durch die geplante Maßnahme werden die Verkehrssicherheit sowie die Qualität des Verkehrsablaufes gegenüber der bestehenden Situation deutlich gesteigert und die Trassierungsparameter gemäß den technischen Regelwerken erfüllt. Das Vorhaben entspricht damit den neuzeitlichen Verkehrsbedürfnissen hinsichtlich einer leistungsfähigen, verkehrsgerechten und verkehrssicheren Infrastruktur.

Angesichts der verkehrlichen und straßenbaulichen Probleme und der damit verbundenen Sicherheitsdefizite für alle Verkehrsteilnehmer wird eine deutliche Verbesserung im Zuge des plangegegenständlichen Abschnittes angestrebt.

Soweit diese Notwendigkeit im Anhörungsverfahren mit grundsätzlichen Argumenten in Zweifel gezogen wurde, geht es vorrangig um Verkehrspolitik und das Argument, dass neue Straßen zusätzlichen Verkehr anziehen.

2.2.4 **Notwendigkeit der Maßnahme**

2.2.4.1 **Vorhandene Verkehrscharakteristik**

Staatsstraßen sind Straßen, die zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind (Art. 3 BayStrWG). Ihre Verkehrsbedeutung liegt unterhalb des weiträumigen Verkehrs i. S. des § 1 Abs. 1 FStrG. Nach Art. 9 BayStrWG sind Staatsstraßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten.

Die St 2125 „Regensburg – Wörth a. d. Donau“ hat eine wichtige Verbindungsfunktion innerhalb des Staatsstraßennetzes. Eingebettet zwischen den Ausläufern des Bayerischen Waldes und der Donau verläuft die St 2125 entlang der landesplanerisch bedeutenden überregionalen Entwicklungsachse Regensburg – Straubing.

Sie erfüllt im östlichen Landkreis Regensburg die Funktion einer Nahverkehrsstraße nördlich der Donau und verbindet das Oberzentrum Regensburg mit den Kleinzentren Donaustauf, Wiesent und Wörth, sowie mit den Ortschaften Sulzbach, Bach, Kruckenberg, Tiefenthal und Hofdorf. Zudem werden diese Orte an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden.

Über die St 2145 bei Donaustauf sowie über die St 2146 bei Wiesent dient die St 2125 als Autobahnzubringer zur BAB – A 3 in Richtung Regensburg bzw. Straubing.

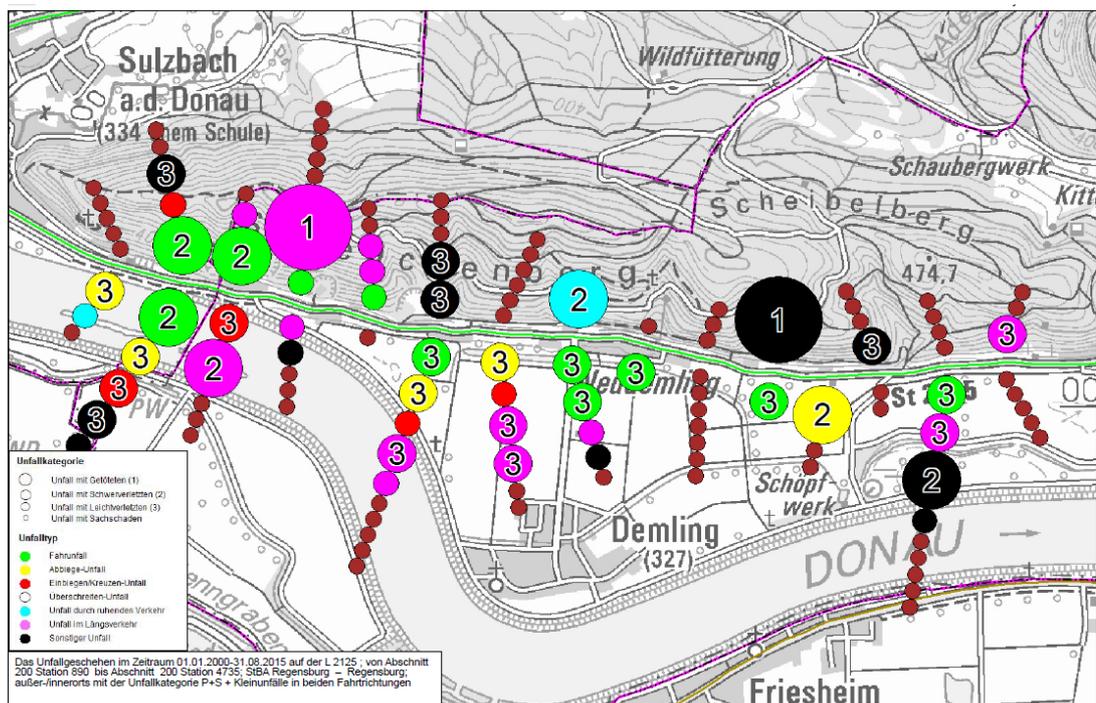
Die St 2125 weist gemischten Durchgangs-, Wirtschafts- und starken Berufspendlerverkehr auf. Ebenso ist ein Linienbusverkehr des Regensburger Verkehrsverbundes (RVV) zwischen dem Großraum Regensburg und den Gemeinden nördlich der Donau vorhanden.

Der Urlaubs- und Wochenendreiseverkehr von und zur Fremdenverkehrsregion Bayerischer Wald stellt eine zusätzliche Belastung dar.

Neben der Ortsdurchfahrt Neudemling wird die Bebauung im betrachteten Abschnitt durch Weiler und einzelne Gehöfte entlang der Staatsstraße geprägt.

2.2.4.2 Verkehrssicherheit

Die unter Ziffer 2.2.2 dargestellten ungünstigen Verkehrsverhältnisse mindern die Verkehrssicherheit erheblich und wirken sich negativ auf die Unfallsituation aus. Gemäß der amtlichen Unfalldatenbank ereigneten sich im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2000 und 31. August 2015 im plangegenständlichen Bereich 47 registrierte Unfälle (d.h. ohne Bagatellschäden). Zu beklagen waren dabei 2 getötete, 8 schwerverletzte sowie 35 leichtverletzte Personen. (Quelle: Zentralstelle für Verkehrssicherheit der Straßenbauverwaltung, Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, BAYSIS)



Quelle: Bayerisches Straßeninformationssystem (BAYSIS), Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung)

Hauptunfallursachen sind neben Fahrurfällen vor allem Unfälle im Längsverkehr (27,66 % der Unfälle sind Zusammenstöße mit dem Gegenverkehr). Als Besonderheit wurde in 12,77% der Fälle die Unübersichtlichkeit als Unfallursache genannt.

2.2.4.3 **Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur**

Für die Verwirklichung der raumordnerischen Entwicklungsziele ist ein leistungsfähiges, verkehrssicheres und gut ausgebautes Straßennetz von hoher Bedeutung und Wichtigkeit. Um eine Verbesserung der aktuellen Verkehrssituation zu erreichen, und auch den zukünftigen Anforderungen zu genügen, muss die St 2125 in der Qualität ihrer Verbindungsfunktion gestärkt werden.

Die vorliegende Planung soll zusammen mit den bereits fertig gestellten Abschnitten zwischen Tegernheim und Sulzbach sowie östlich Kruckenberg zu einem einheitlichen Ausbaustandard führen, um der Verbindungsfunktion der St 2125 für das vorhandene und zu erwartende Verkehrsaufkommen gerecht werden zu können und eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für diese Region zu erreichen.

Durch die geplante Maßnahme wird die St 2125 im vorliegenden Planungsabschnitt an die Erfordernisse einer Staatsstraße mit regionaler Verkehrsbedeutung angepasst. Der bestehende Abschnitt stellt aufgrund des ungenügenden Ausbauzustandes einen Bruch der Streckencharakteristik und eine Ausbaulücke im Streckenzug dar.

Um den Anforderungen des Verkehrs gerecht zu werden, wird die St 2125 im Planungsabschnitt in der Linienführung gemäß den technischen Regelwerken im Grund- und Aufriss vereinheitlicht. Dabei wird die St 2125 auf einen bedarfsgerechten Regelquerschnitt mit 6,50 m bituminös befestigter Fahrbahnbreite (Regelquerschnitt - RQ 9,5) ausgebaut.

Mit Realisierung der geplanten Baumaßnahme kann die erforderliche Leistungsfähigkeit der St 2125 sowie die Verkehrsqualität gewährleistet und gegenüber dem gegenwärtigen Zustand wesentlich verbessert werden. Ebenso führt die Maßnahme zu einer wesentlichen netzstrukturellen Verbesserung.

Alle an die St 2125 anschließenden landwirtschaftlich genutzten Wege oder Zufahrten werden entsprechend angepasst.

2.2.4.4 **Verkehrsbelastungen**

Die Ergebnisse der amtlichen Verkehrszählungen (Zählstelle 69399406; bei Demling Str.-km 12,372) von 1985 bis 2010 sind wie folgt aufgeführt.

- 1985: 2.885 Kfz/24 h (SV: 160 Fz/24h)
- 1990: 3.445 Kfz/24 h (SV: 181 Fz/24h)
- 1993: 4.072 Kfz/24 h (SV: 214 Fz/24h)
- 1995: 2.753 Kfz/24 h (SV: 165 Fz/24h)
- 2000: 3.223 Kfz/24 h (SV: 225 Fz/24h)
- 2005: 3.828 Kfz/24 h (SV: 327 Fz/24h)
- 2010: 3.107 Kfz/24 h (SV: 144 Fz/24h)

Die Zahlen zeigen den Anstieg des Verkehrsaufkommens an der betrachteten Zählstelle. Nach der Grenzöffnung ist von 1990 bis 1993 ein enormer Anstieg des Verkehrsaufkommens aufgetreten, der sich aber ab dem Jahr 1995 wieder normalisierte. Die beiden Werte liegen zwar außerhalb der Zulässigkeitswerte für die Trendprognose, sind aber als vorübergehende Erscheinung zu werten. Im Jahr 2010 lässt sich ein Rückgang der Verkehrsmengen feststellen, woraus sich aber kein langfristiger Trend ableiten lässt. Lässt man somit die Jahre 1990, 1993 und 2010 unberücksichtigt, liegt der Anstieg von 1985 (2.885 Fz/24h) bis zum Jahr 2005 (3.828 Fz/24h) nahe bei den Zulässigkeitsgrenzen der Trendprognose.

Entsprechend dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen 2001 für die bemessungsrelevante Beanspruchung kann deshalb aus den vorliegenden Verkehrsaufkommen der Prognosewert als DTV-Werte ermittelt werden. Demnach ergibt sich für das Jahr 2025 folgende prognostizierte Verkehrsbelastung:

$$\text{DTV}_{\text{Kfz}, 2025} = 3.828 \frac{\text{Kfz}}{24 \text{ h}} / 1,06 \times 1,127 = 4.070 \frac{\text{Kfz}}{24 \text{ h}}$$

Durch die immer stärkere Verlagerung von Gütern auf die Straße haben neben den Autobahnen und Bundesstraßen auch alle anderen Straßen mit Verbindungsfunktionen einen massiven Zuwachs an Güter- und Schwerverkehr zu verzeichnen. Besonders im Nahverkehr wird das regionale Transportgeschäft auf das untergeordnete Straßennetz verlagert. Besonders die St 2125 wird dabei verstärkt in Anspruch genommen.

Der starke Anstieg im Jahr 2005 beim Schwerverkehr war wohl mit dem Ausbau der B 16 neu begründet, da die St 2125 und die St 2146 vermehrt für die östliche Umfahrung von Regensburg genutzt wurden. Im Jahr 2010 lag der Schwerverkehr deutlich unter der Zählung von 2005 und auch niedriger als in den Zählungen zuvor. Im Sinne der betroffenen Bürger wird aber von den Werten der Zählung 2005 ausgegangen

und daraus, entsprechend dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen 2001, der Prognosewert für das Jahr 2025 für die Entwicklung des Schwerverkehrs abgeschätzt:

$$\text{DTV}_{\text{SV}, 2025} = \frac{327^{\text{SV}}}{24 \text{ h}} / 1,075 \times 1,335 \times 0,9 = 365^{\text{SV}}/24 \text{ h}$$

Da es sich plangegenständlich lediglich um einen bestandsorientierten Ausbau handelt ist mit Maßnahme bedingten Verkehrsumlagerungen nicht zu rechnen.

2.3 **Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung**

2.3.1 **Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Die St 2125 „Regensburg – Wörth a. d. Donau“ hat eine wichtige Verbindungsfunktion innerhalb des Staatsstraßennetzes. Sie erfüllt im östlichen Landkreis Regensburg die Funktion einer Nahverkehrsstraße nördlich der Donau und verbindet das Oberzentrum Regensburg mit den Kleinzentren Donaustauf, Wiesent und Wörth, sowie mit den Ortschaften Sulzbach, Bach, Kruckenberg, Tiefenthal und Hofdorf. Zudem werden diese Orte an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden. Über die St 2145 bei Donaustauf sowie über die St 2146 bei Wiesent dient die St 2125 als Autobahnzubringer zur BAB – A 3 in Richtung Regensburg bzw. Straubing.

Gerade die Verkehrsverbindungen zu diesen Entwicklungsachsen sollen nach dem Landesentwicklungsprogramm 2013 bevorzugt ausgebaut werden.

Damit ist das Ausbauvorhaben mit den einschlägigen fachlichen Grundsätzen (G) und Zielen (Z) der Raumordnung vereinbar, vgl.:

- LEP 2.2.5 (G) – Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums
- LEP 4.1.1 (Z) – Leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur
- LEP 4.1.3 (G) – Weiterentwicklung der Verkehrserschließung im ländlichen Raum
- LEP 4.2 (G) – Straßeninfrastruktur
- LEP 1.1.2 (Z) – Nachhaltige Raumentwicklung

sowie Regionalplan Regensburg (11)

- „In den Nahbereichen ... und Wörth a. d. Donau / Wiesent (nördlich der Donau) soll der Tourismus ... weiter ausgebaut werden.“
- „Die Unterzentren ... und Wörth a. d. Donau / Wiesent sollen bevorzugt entwickelt werden.“
- „In den ländlichen Gebieten des Mittelbereichs sollen die Erwerbsmöglichkeiten nachhaltig verbessert werden. Es soll darauf hingewirkt werden, zusätzliche Arbeitsplätze bevorzugt in den Unterzentren ... Wörth a. d. Donau / Wiesent... zu schaffen.“
- „Donaustauf ist für die Regensburger Bevölkerung ein geschätztes Naherholungsgebiet, sei es, dass Denkmäler, wie die Walhalla oder der Burgberg aufgesucht werden oder die großen Waldgebiete der Umgebung.“
- „Eine vielfältige, gut ausgebaute Verkehrsinfrastruktur stellt eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige positive Entwicklung der Region dar.“

Das Vorhaben steht damit mit den raumordnerischen Entwicklungszielen im Einklang.

2.3.2 **Planungsvarianten**

Teil des Abwägungsprogramms ist die Prüfung von Planungsalternativen (vgl. Urteil des BVerwG vom 31.01.2002, Az. 4 A 15/01). Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen. Eine Planungsalternative darf von der Planfeststellungsbehörde nur dann nicht verworfen werden, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (vgl. Urteil des BVerwG vom 28.03.1998, Az. 4 A 7/97).

Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden bis erkannt wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97). Bei der Variantenprüfung können bereits in einem dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Verfahrensschritt (z.B. Raumordnungsverfahren) diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die aufgrund einer Grobanalyse für eine weitere Überprüfung nicht mehr ernstlich in Betracht kommen (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, DVBl 1992, 1435; Urteil des BVerwG vom 16.08.1995, BayVBl 1996, 182; Urteil des BVerwG vom 25.01.1996, DVBl 1996, 677; Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97-A 241). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alterna-

tivplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

2.3.2.1 **„Nullvariante“**

Aufgrund der unter Ziffer 2.2.2 beschriebenen trassierungstechnischen Mängel mit unübersichtlichen Kurven und Kuppen ist ein reiner Ausbau auf Bestand nicht möglich. Die mit der unveränderten Linienführung verbundenen genannten Defizite und verkehrlichen Nachteile würden durch die Nullvariante nicht behoben. Sie scheidet daher aus.

2.3.2.2 **Ausbauvariante (= plangegenständliche Variante)**

Der vorliegende Ausbauabschnitt verläuft bestandsorientiert zwischen den Ortschaften Sulzbach a. d. Donau (im Anschluss an den bereits im Zuge der Ortsumgehung Sulzbach ausgebauten Abschnitt) und Bach a. d. Donau und weist eine Gesamtlänge von 3.840 m auf.

Die Linienführung weicht ab circa Bau km 0+360 von dem Bestand ab, um die erforderlichen Radienrelationen und Sichtweiten einhalten zu können. Dabei bleibt die Linie möglichst bestandsnah.

Von Bau-km 1+758 bis 2+367 verläuft die St 2125 durch den Ortsbereich Neudemling.

Von Bau-km 2+800 bis 3+300 verläuft die geplante St 2125 beinahe vollständig auf der Bestandstrasse.

Zwischen Bau-km 3+435 und dem Ortseingang von Bach a. d. Donau folgt die neue Linienführung einer Geraden, um die Sichtverhältnisse beim Weinmuseum zu verbessern.

Ab Bau-km 3+767 beginnt die straßenrechtliche Ortsdurchfahrt Bach. Am Ortseingang ist eine Querungshilfe für Fußgänger zwischen dem Parkplatz beim Sportgelände und dem Weinmuseum vorgesehen.

Zwangspunkte bei der Trassierung bilden hierbei:

- der Anschluss an die bestehende ausgebaute Staatsstraße 2125 am Baubeginn
- die angrenzende Wohnbebauung im Ortsteil Neudemling (Gemeinde Bach a. d. Donau)
- die Lage und Höhen der bestehenden Zufahrten im Ortsbereich
- das nördlich der Trasse gelegenen FFH-Gebiet DE 6939-371.06 „Trockenhänge am Donaurandbruch“ im Bereich des Scheuchenbergs
- die südlich der Trasse gelegene Donau
- die angrenzenden landwirtschaftlichen genutzten Strukturen
- die angrenzende Streubebauung

Für den Ausbau der Staatsstraße 2125 sind aufgrund des vorgesehenen bestandsorientierten Ausbaus und der vorgegebenen Zwangspunkte größere Abweichungen von der bestehenden Linienführung der Staatsstraße 2125 weder zweckmäßig noch nahe liegend. Deshalb wurde nur ein weitestgehend bestandsorientierter Ausbau unter Beseitigung der trassierungstechnischen Mängel weiterverfolgt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht verursacht die gewählte Linie hinsichtlich des Naturhaushaltes dennoch Beeinträchtigungen, die jedoch im Naturhaushalt und Landschaftsbild vollkommen ausgleichbar sind.

Fazit:

Weitere Änderungen in der Linienführung im Grund- und Aufriss sind im Hinblick auf die sich daraus ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Grundstücke Dritter nicht vertretbar, da die bestehenden Defizite dadurch nicht bzw. nicht gleichwertig behoben werden können.

Die Verwendung kleinerer Trassierungselemente außerhalb der Ortsdurchfahrt im Lage- und Höhenplan würden weiterhin nachteilige Einschränkungen der Sichtverhältnisse und damit der Verkehrssicherheit bewirken, und damit die unzureichenden Verkehrsverhältnisse (vgl. Ziffer 2.2.2) nicht verbessern. Die Verwendung engerer Radien ist daher mit dem planerischen Ziel der Verbesserung der

Verkehrssicherheit nicht zu vereinbaren. Die aus Gründen der Verkehrssicherheit und Bautechnik erforderliche breitere Ausbildung der Fahrbahn (6,50 m anstatt bisher max. 6,00 m), die Anordnung beidseitiger Bankette und Entwässerungsmulden würde zudem auch bei kleinteiligeren Ausbautrassierungen zu Flächeninanspruchnahmen führen.

Insgesamt war diese Planfeststellungstrasse im Rahmen der Abwägung des Planungsziels und der betroffenen Belange als vorzugswürdig zu bewerten.

2.3.2.3 **Verlegung auf den ehemaligen Bahnkörper**

Von der Gemeinde Bach a. d. Donau sowie von betroffenen Anliegern wurde im Rahmen der Anhörung und in der Erörterung eine Verlegung der Trasse von Bau-km 2+500 bis 3+300 auf den ehemaligen Bahnkörper insbesondere aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und zur Existenzsicherung sowie aus schallschutztechnischen Gründen gefordert. Dabei sollte diese von der bestehenden Wohnbebauung so weit wie trassierungstechnisch möglich abgerückt verlegt werden.

Durch die geforderte Verlegung könnten die Lärm- und Abgasimmissionen für die betroffenen Anwohner reduziert werden, was aber nicht beziffert werden kann. Des Weiteren könnte aufgrund der baulichen Gegebenheiten auf beiden Straßenseiten eine Verbesserung der betrieblichen Struktur bei dem dort ansässigen Gärtnereibetrieb (Bau-km 2+900) sowie der unübersichtlichen verkehrlichen Situation (parkende Fahrzeuge am Straßenrand, eingeschränkte Sichtverhältnisse) entstehen.

Ein Abrücken auf den ehemaligen Bahndamm würde jedoch dazu führen, dass auf einer Länge von mindestens 800 m von der Bestandstrasse abgewichen werden müsste, was zu einem wesentlich höheren Flächenbedarf führen würde.

Nach Angaben der Gemeinde Bach a. d. Donau beträgt die Kronenbreite des bestehenden Bahndammes ca. 4,00 m. Demnach müsste der Bahndamm um mindestens 5,50 m verbreitert werden, um auf die Kronenbreite von 9,50 m des vorgesehen Regelquerschnittes zu kommen. Zudem ist nach Vorgaben der Gemeinde Bach der bisher darauf bestehende Wanderweg weiterhin beizubehalten. Hierfür müsste eine Breite von ca. 3,75 m (2,25 m Wegbreite + 2 x 0,75 m Bankett) berücksichtigt werden. D.h. es ist mindestens eine Breite von 9,25 m auf einer Gesamtlänge von 800 m zusätzlich in Anspruch zu nehmen.

Dies würde deutlich stärkere Eingriffe ins Privateigentum und neue Betroffenheit insgesamt verursachen. Da das Grundstück der vorhandenen St 2125 bei dieser Variante im Gegensatz zur Planfeststellungsstrasse in deutlich geringerem Umfang in die Planung einbezogen werden kann, steigt der Gesamtflächenbedarf bzw. die Auswirkungen auf die gesamten bewirtschafteten Flächen. Zwar könnten entbehrliche Teile der bisherigen Trasse der St 2125 nach eventuell erfolgter Rekultivierung im Rahmen des Grunderwerbs wieder benachbarten Grundstücken zur Verfügung gestellt werden, jedoch wären zuvor die o. g. zusätzlichen Eingriffe ins Privateigentum (z. T.) anderer Betroffener erforderlich. Aufgrund der Erschließungssituation der angrenzenden Gebäude ist jedoch eine weitgehende Aufrechterhaltung von alten Straßenbestandteile (St 2125alt) weiterhin notwendig.

Naturschutzfachlich würde diese Trassenverlegung zudem weitere Eingriffe in Natur und Landschaft aufweisen. Dadurch würde auch der erforderliche Umfang an naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen steigen, so dass der Gesamtflächenbedarf noch weiter ansteigt.

Fazit:

Eine Verlegung der Staatsstraße von Bau-km 2+500 bis 3+300 auf den ehemaligen Bahnkörper hätte durchaus Vorteile für die betriebliche Situation der ansässigen Gärtnerei. Die Verschiebung des Trassenverlaufes würde jedoch zu neuen Betroffenheiten und gesamt gesehen zu einem wesentlich höheren Flächenbedarf führen.

Änderungen in der Linienführung im Grund- und Aufriss sind daher im Hinblick auf die sich daraus ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Grundstücke Dritter nicht vertretbar.

In der Gesamtschau und in Abwägung aller Aspekte stellt eine Verlegung des Trassenverlaufes von Bau-km 2+500 bis 3+300 auf den ehemaligen Bahnkörper keine vorzugswürdige Alternative dar.

2.3.2.4 **Weitere Variante**

Grundsätzlich andersartige Varianten drängen sich aufgrund der vorhandenen Netzstruktur nicht auf und würden insoweit auch zu erheblich umfangreicheren Eingriffen in Natur und Landschaft sowie in privaten Grundbesitz führen. Im Übrigen wurden

andere Varianten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auch nicht vorgebracht.

2.3.2.5 **Zusammenfassende Darstellung**

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Entscheidung zu Gunsten der plangegegenständlichen Variante nach den gesetzlichen Planungsvorgaben und dem Gebot der Planrechtfertigung getroffen wurde. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des daraus resultierenden Abwägungsgebots sind im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens auch die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit berücksichtigt.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist festzuhalten, dass der Vorhabensträger die Entscheidungsgrundlagen in einem der Größe des Bauvorhabens gerecht werdenden Umfang nachvollziehbar dargelegt hat. Die mit dem Vorhaben verfolgten und in Teil C, Ziffer 2.2.3 dieses Beschlusses näher beschriebenen Planungsziele können mit der gewählten Vorzugsvariante erreicht werden, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Gründe ersichtlich sind, die gegen die plangegegenständliche Trasse sprechen.

2.3.3 **Planfestzustellender Ausbauumfang**

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den geltenden Richtlinien. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

2.3.3.1 **Trassierung**

Der vorliegende Streckenabschnitt der St 2125 wurde gemäß den Planunterlagen entsprechend seiner Lage außerhalb bebauter Gebiete sowie seiner Bedeutung im

Straßennetz mit einer Verbindungsfunktion in die Straßenkategorie A III gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes (RAS-N) eingestuft.

Ausgehend von obiger Straßenkategorie wurde für die Planung nach der Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Linienführung (RAS-L) eine Entwurfsgeschwindigkeit $V_e = 80$ km/h gewählt, die die raumordnerischen Zielsetzungen erfüllt und den örtlichen Gegebenheiten sowie verkehrstechnischen Anforderungen gerecht wird.

Obwohl es sich bei der vorliegenden Maßnahme um einen Ausbau der St 2125 handelt, bestimmt sich die aus der Trassengeometrie hervorgehende Geschwindigkeit V_{85} aufgrund der Länge des Ausbauabschnitts gemäß Ziffer 3.2 der RAS-L, Ausgabe 1995, bei einbahnigen zweistreifigen Straßen nach dem Verfahren in Anhang 1 Fall 1 zur RAS-L. Die zulässige Querneigungen und Haltesichtweiten ergeben sich aus der Geschwindigkeit V_{85} , die 85% der ungehindert fahrenden PKW auf sauberer, nasser Fahrbahn nicht überschreiten. V_{85} wurde nach RAS-L, Ausgabe 1995, Ziffer 3.2 mit Anhang 1 in Abhängigkeit von Kurvigkeit und Fahrbahnbreite ($B = 6,5$ m) für die geplante ausgebaute St 2125 demnach mit 100 km/h ermittelt.

Die Trassierung wurde der gewählten Entwurfsgeschwindigkeit angepasst. Die verwendeten Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, dass keine Unstetigkeiten auftreten und die angestrebte Streckenqualität erreicht wird.

Die Trassierung erfüllt außerorts im genannten Streckenabschnitt die trassierungstechnischen Mindestanforderungen.

Einhaltung der geforderten Grenzwerte

Von Bau-km 2+863 bis Bau-km 3+145 kann die Mindestlänge für die Gerade bei gleichgerichteten Kurven nicht eingehalten werden. Wegen der bestehenden Bebauung bei Bau-km 2+900 und des bestandsorientierten Ausbaus kann dies hingenommen werden.

Die erforderliche Mindestüberholsichtweite von 625 m wird im gesamten Abschnitt aufgrund der bestandsnahen Trassierung nicht erreicht. Um die Überholsichtweite herstellen zu können wäre eine deutlich zügigere Linienführung mit größeren Radien und Kuppenhalbmessern notwendig, was durch die bestehende Streubebauung entlang der Strecke schwer möglich ist. Außerdem wären dafür große Eingriffe in das

nördlich der Trasse gelegene FFH-Gebiet „Trockenhänge am Donaurandbruch“ notwendig, so dass die Einhaltung der Mindestüberholstrecke nicht angezeigt ist.

2.3.3.2 Querschnitte und Befestigungen

Staatsstraße 2125

Für die St 2125 wurde gemäß RAS-Q 96 für den vorliegenden Ausbau der Regelquerschnitt RQ 9,5 gewählt. Die bituminös befestigte Fahrbahnbreite beträgt 6,50 m. Dieser Querschnitt setzt sich folgendermaßen zusammen:

Fahrbahnbreite: 2 x 3,25 m

Standfeste Bankette: 2 x 1,50 m

Kronenbreite: 9,50 m

Trotz einer Schwerverkehrsstärke von mehr als 300 Schwerverkehrsfahrzeugen in 24 Stunden, wurde aus folgenden Gründen der Querschnitt RQ 9,5 (vgl. Unterlage 6.1) statt eines RQ 10,5 der Planung zugrunde gelegt:

- Eingriffsminimierung wegen angrenzenden FFH-Gebiet
- beengte Verhältnisse und Zwangspunkte (z.B. Gebäude „Regensburger Str. 2“)
- der Richtung Wörth weiterführende Abschnitt bei Kruckenberg wird aufgrund bestehender Bauwerke mit einer Breite von 6,0 m ausgebaut.

Sofern nicht Gründe der Haltesichtweite entgegenstehen, werden die Bankette im Einschnitt entsprechend Ziffer 2.4.4 der RAS-Q auf 1,00 m reduziert.

Befestigung der Verkehrsflächen

Die Befestigung der Verkehrsflächen erfolgt in Asphaltbauweise. Nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12) ergibt sich die Dimensionierung des Fahrbahnoberbaus nach der jeweiligen Verkehrsbelastung.

Soweit die übrigen Ortsstraßen, Wege und Zufahrten angepasst bzw. geändert werden müssen, erfolgt deren Befestigung nach den einschlägigen technischen Vorschriften und Richtlinien und in der vorhandenen Stärke und Ausbaugüte.

2.3.3.3 Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz

Einmündungen

Im Bereich der Ortsdurchfahrt bei Bau-km 1+900 m mündet die Gemeindestraße „Scheuchenbergstraße“ ein und wird wie im Bestand als höhengleicher Knotenpunkt (Knotenpunktsform I nach RAS-K-1) angeschlossen.

Verlegung des Radweges (Bau-km 0+060 bis 0+280 und 0+360 bis 0+650)

Der parallel verlaufende Radweg muss ab Bau-km 0+060 bis 0+280 und von 0+360 bis 0+650 geringfügig nach Süden verlegt werden.

Zufahrten

Folgende bestehende Zufahrten werden beseitigt:

Künftige Erschließung über

Fl.-Nr. 241/2 (Bau-km 0+642)

Fl.-Nr. 241/4 (Bau-km 0+583,00)

Fl.-Nr. 164 (Bau-km 3+430)

Fl.-Nr. 165 (Bau-km 3+175,00)

Die restlichen bestehenden Zufahrten der anliegenden Grundstücke zur St 2125 werden entsprechend den technischen Richtlinien den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt.

2.3.3.4 Gestaltung der Böschungen

Die Böschungsgestaltung erfolgt nach RAS-Q Ziffer 2.5 als Regelböschung mit einer konstanten Breite von 3 m und variabler Steigung bis zu einer Böschungshöhe von 2 m und einer konstanten Steigung von 1:1,5 bei Böschungshöhen über 2 m. Auf der gesamten Hangseite wird auf eine Ausrundung der Böschungskanten verzichtet, um möglichst wenig in das angrenzende FFH-Gebiet einzugreifen.

Ebenfalls zur Eingriffsminimierung sind Gabionenwände mit bis rund 2,5 m Höhe als Böschungssicherung vorgesehen (vgl. Unterlage 6.2). Um eine bessere Anpassung ans Landschaftsbild zu erreichen, werden die Gabionen mit dem gleichem Gestein wie die vorhandenen Trockenmauern (anstehender granitischer Mylonit) befüllt (vgl. Unterlage 12.1).

2.3.3.5 **Massenausgleich / Entwässerung**

Massenbilanz

Insgesamt werden ca. 36.000 m³ Aushubmaterial gewonnen, wovon ca. 2/3 mit entsprechenden Maßnahmen als wieder verwendbar angesehen werden.

Demgegenüber stehen die erforderliche Auffüllung und der Auftrag von zusammen ca. 21.000 m³. Es sind daher keine Zuliefermengen für die Dammauffüllungen erforderlich. Allerdings wird Material für den Bodentausch in den Dammaufstandsflächen mit einem Volumen von ca. 3.000 m³ für den Bodentausch benötigt. Das unbrauchbare Material wird ortsnahe deponiert.

Eine günstigere Massenbilanz kann aufgrund der vorhandenen Zwangspunkte nicht erzielt werden.

Straßenentwässerung

Das Entwässerungskonzept mit Versickerung über die Dammschultern und Ableitung über die bestehenden Gräben zur Donau wird im Wesentlichen unverändert beibehalten. In Dammbereichen wird dabei das Oberflächenwasser der Fahrbahn und der unbefestigten Seitenstreifen über die Böschungen breitflächig versickert. Am Dammfuß werden Mulden angeordnet

- auf der Seite, auf die aufgrund der Querneigung die Fahrbahn entwässert wird,
- auf der oder den Seiten, wo das Gelände zur Fahrbahn hingeneigt ist.

Dadurch wird eine Vernässung des angrenzenden Geländes vermieden.

In Einschnittsbereichen werden beidseits der Staatsstraße 2125 Entwässerungsmulden angelegt. Die Entwässerungsmulden werden gemäß den "Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung" (RAS-Ew) als Rasenmulden in der Regel mit einer Breite von 1,50 - 2,0 m ausgebildet.

Da die Fahrbahn nur um 0,5 m verbreitert wird, erhöht sich der Grad der Versiegelung nur zu einem geringen Anteil.

Die Straßenwässer in der Ortsdurchfahrt Neudemling werden über Einläufe gefasst und über eine Sedimentationsanlage gereinigt in den Demlinger See abgeleitet.

Abflussspitzen werden wie bisher durch die quer zur Hanglage verlaufenden Gräben des ehemaligen Bahndamms und den Demlinger See gedämpft, daher kann eine zusätzliche Rückhaltung entfallen.

Die Durchlässe, Rohrleitungen und Mulden wurden gemäß RAS-Ew für ein einjähriges, 15-minütiges Regenereignis bemessen. Durchlässe an Straßentiefpunkten wurden für ein 10-jähriges Regenereignis ausgelegt. Straßenquerungen wurden mit mindestens DN 400 unter der St 2125 bzw. DN 300 unter den Einmündungen ausgeführt.

Die gefahrlose Ableitung von Starkregenfällen, die über den Bemessungsgrenzen liegen, ist in allen Tiefpunkten ohne Gefährdung von Menschen oder Gebäuden möglich. Auf Teil A Ziffer 4.3.5.1 wird ergänzend hingewiesen.

Drainagen

Vorhandene Drainagen werden erforderlichenfalls verlegt und wieder funktionsfähig angeschlossen.

2.3.3.6 Aktuelle Richtlinien

Die unter den Ziffern 2.3.3.1 bis 2.3.3.4 genannten Richtlinien RAS-L, RAS-Q 96 sowie RAS-K1 wurden mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 29. August 2013 (Az.: IID9-43411-003/09) aufgehoben und durch die „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012 (RAL)“ mit Einführungsschreiben vom 29.10.2013 (Az.: IID9-43411-001/95) ersetzt.

Die RAL behandeln den Entwurf von Landstraßen der Kategorien LS I bis LS IV gemäß den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung, Ausgabe 2008 (RIN), der FGSV. Sie gelten nicht für angebaute oder anbaufreie Hauptverkehrsstraßen oder Ortsdurchfahrten im Sinne der RIN.

Entsprechend der Ziffer 1 des Einführungsschreibens der Obersten Baubehörde wurde aufgrund des bereits eingeleiteten Baurechtsverfahrens mit dem Ministerium festgelegt, dass die vor Einführung der RAL, Ausgabe 12, geltenden Richtlinien weiter anzuwenden sind.

Unabhängig von dieser Abstimmung werden nachrichtlich die Regelungen gegenüber gestellt:

Entwurfselement	Erforderliche Werte nach RAS-L		Erforderliche Werte nach RAL	Ausgeführte Min.- und Max.-Werte
	A III		EKL 3	
Entwurfsgeschwindigkeit V_e / [km/h] Planungsgeschwindigkeit	80	100	90	80
Bemessungsgeschw. V_{85} [km/h]			100	
Kurvenmindestradius [m]	250		300 - 600	300 (140)*
Klothoidenmindestparameter [m]	80		100	100(45)*
Mindestlänge Gerade bei gleichgerichteten Kurven [m]	480		600	281
Mindesthaltesichtweite [m]		170**	175***	160-180
Überholsichtweite [m]		625	600	540
Maximale Längsneigung [%]	6,0		6,5	3,1
Mindestlängsneigung im Verwindungsbereich [%]	0,7		0,7	0,85
Kuppenmindesthalbmesser [m]	4.400		5.000	4.400
Wannenmindesthalbmesser [m]	1.300		3.000	1.300
Regelquerneigung [%]	2,5		2,5	2,5
Maximale Querneigung [%]	8,0		7,0	6,0

*) Klammerwerte im Bereich der Ortsdurchfahrt Neudemling

***) Haltesichtweite für 0 % Steigung

****) Haltesichtweite zzgl. 30 % über der erforderlichen Haltesichtweite für 0 % Steigung

Die RAL sieht zudem größere Querschnitte und Trassierungselemente vor. Gemäß RAL ist der plangegegenständliche Abschnitt nach der Entwurfsklasse (EKL) 3 mit einem Regelquerschnitt RQ 11 (Fahrbahnbreite: 8,00 m) einzustufen.

Nach Angaben der Obersten Baubehörde im Einführungsschreiben vom 29.10.2013 (IID9-43411-001/95), Ziffer 8, kann bei Verkehrsstärken bis maximal 5.000 Kfz/24 h und geringer Schwerverkehrsstärke von bis zu 300 Fz/24h in zu begründenden Ausnahmefällen die Fahrbahnbreite auf bis zu 7,00 m reduziert werden. Eine ggf. weitergehende Reduzierung der Fahrbahnbreite unter 7,00 m ist bei bestandsnahen Ausbaumaßnahmen im Zuge von Staatsstraßen, die auch künftig mit geringer Fahrbahnbreite bei erwarteter geringer Schwerverkehrsstärke und geringem Verkehrsaufkom-

men betrieben werden sollen, nur in Abstimmung mit der Obersten Baubehörde möglich. Diese Abstimmung ist ebenfalls erfolgt.

Plangegegenständlich wurde ein Verkehrsaufkommen von 4.070 Kfz/24h sowie ein Schwerverkehrsanteil von 365 Fz/24h für das Jahr 2025 prognostiziert. Demnach wäre eine Reduzierung der Fahrbahnbreite nicht zulässig.

Aufgrund der unter Ziffer 2.3.3.2 genannten Gründe

- der Eingriffsminimierung wegen des angrenzenden FFH-Gebiets
- der beengte Verhältnisse und Zwangspunkte (z.B. Gebäude „Regensburger Str. 2“) und
- des Ausbaus des in Richtung Wörth weiterführenden Abschnitts bei Kruckenberg mit einer Breite von 6,0 m aufgrund bestehender Bauwerke

ist die gewählte Fahrbahnbreite von 6,50 m sowie eine Entwurfsgeschwindigkeit von 80 km/h (nach RAS-L) durchaus vertretbar. Eine Verbesserung der Streckencharakteristik und der Verkehrssicherheit wird dadurch im Vergleich zur bestehenden Situation dennoch erzielt.

Des Weiteren ist gemäß dem Einführungsschreiben (Ziffer 1) zu gewährleisten, dass ein in den RAL geplanter Abschnitt mit der Charakteristik der angrenzenden Straßenabschnitte im Bestand verträglich ist und die Übergänge auch beim stufenweisen Bau für die Verkehrsteilnehmer deutlich erkennbar sind.

Ergänzend wird auch auf die Einwendung unter Ziffer 2.5.3.1 zu „Entwurfsgeschwindigkeit“ hingewiesen, in der ein sicherheitsorientierter Ausbau im Bestand gefordert wird.

2.3.4 **Immissionsschutz / Bodenschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter

Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen bei der Variantenabwägung und nachfolgend dargelegt wird.

2.3.4.1 **Verkehrslärmschutz**

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (so genannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschläge vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13. Mai 2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.3.4.1.1 **§ 50 BImSchG – Trassierung, Gradiente usw.**

Die Berechnung der Geräuschimmissionen erfolgt gemäß 16. BImSchV für Straßenverkehrsgeräusche nach den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS 90“. Es kommt das schalltechnische Berechnungsprogramm Cadna/A zum Einsatz. Die Koordinaten aller schalltechnisch relevanten Elemente wurden dabei dreidimensional in das Berechnungsprogramm eingegeben. Dies sind z. B. Straßen in Lage und Höhe, bestehende Gebäude, vorhandenes Gelände, Immissionsorte. Bei der Ausbreitungsrechnung werden die Pegelminderungen durch Abstandsvergrößerung und Luftabsorption, Boden- und Meteorologiedämpfung und Abschirmung berücksichtigt. Die Pegelzunahme durch Reflexion an den vorhandenen Gebäuden wird gemäß RLS-90 ebenfalls berücksichtigt.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße (u.a. Verwendung eines um mindestens 2 dB(A) lärmindernden Belages) hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG feststellbar.

Trassenverschiebungen zur weiteren Optimierung der Lärmvermeidung im Bereich schutzbedürftiger Gebiete sind unter Berücksichtigung aller Belange weder erforderlich noch möglich. Auf Ziffer 2.3.2.3 wird verwiesen.

2.3.4.1.2 **Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge**

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21. März 1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

Folgende Vorgaben wurden beachtet:

- Die Bebauung in Sulzbach, Neudemling und Bach wurde nach der Baunutzungsverordnung in der Bauleitplanung als Dorfgebiet (MD) eingestuft.
- Die Bebauung im Außenbereich wurde entsprechend § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV nach der Schutzbedürftigkeit als Dorfgebiet (MD) eingestuft.

2.3.4.1.3 **Berechnungsgrundlagen**

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose auf der Staatsstraße 2125. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke wurde vom Vorhabensträger mit der der Planung zugrundeliegenden

prognostizierten durchschnittlichen werktäglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Wie unter Teil C. Ziffern 2.2.4.4 ausgeführt, wurde eine Verkehrsbelastung für den plangegegenständlichen Abschnitt von 4.070 Kfz/24h für das Prognosejahr 2025 prognostiziert. Die Prognose beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten.

Der Lkw-Anteil (> 2,8 to) wurde gemäß des ermittelten Aufkommens von 365 Fz/24h auf der Staatsstraße 2125 mit 9% am Tag und 9% in der Nacht angesetzt.

Die Geschwindigkeiten wurden mit 100 km/h für Pkw und 80 km/h für Lkw angesetzt.

Der neue Fahrbahnbelag wird aus einem lärmindernden Belag hergestellt (vgl. Auflage unter Teil A. Ziffer 3.5.1), für den nach der RLS-90 ein Korrekturfaktor (D_{stro}) in Höhe von -2,0 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 in Ansatz gebracht werden kann. Dies ist im Rahmen der schalltechnischen Berechnungen berücksichtigt worden.

Die mögliche Forderung, den Lärmschutz nicht auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung, sondern auf Spitzenbelastungen auszulegen, findet keine Stütze in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

2.3.4.1.4 **Ergebnis**

Allgemein

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für

eine Änderung. Beim Ausbau der Staatsstraße 2125 handelt es sich jedoch nicht um den (Neu-) Bau einer Straße.

Nur eine wesentliche Änderung führt demnach zur Lärmvorsorge. Eine wesentliche Änderung liegt nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV) oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 16. BImSchV).
- Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten (§ 1 Abs. 2 Satz 2 16. BImSchV).

Gemäß der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz (VLärmSchR 97) Ziffer 10.1 (2) sind die Voraussetzungen (Eingriff in die bauliche Substanz und in die Funktion der Straße als Verkehrsweg, um eine Steigerung der Verkehrlichen Leistungsfähigkeit zu erzielen) für einen erheblichen baulichen Eingriff erfüllt. Eine Erhöhung der Verkehrsbelastung bedingt durch den Ausbau findet jedoch nicht statt.

In der Unterlage 11.2a sind die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen für den Prognosenullfall und den Planungsfall für das Prognosejahr 2025 gegenübergestellt. Für den Planungsfall werden an keinem Anwesen Pegel von 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht erreicht oder weiter erhöht. Verschlechterungen (Steigerungen um 3 dB(A)) im Vergleich zum Prognosenullfall und somit eine wesentliche Änderung nach der 16. BImSchV werden durch die Maßnahme bei folgenden 9 Gebäuden hervorgerufen:

- Am Südhang 27, Sulzbach a. d. Donau
- Am Südhang 29, Sulzbach a. d. Donau
- Am Südhang 31, Sulzbach a. d. Donau
- Am Südhang 33, Sulzbach a. d. Donau

- Am Südhang 35, Sulzbach a. d. Donau
- Regensburger Straße 2, Neudemling
- Regensburger Straße 12, Neudemling
- Regensburger Straße 34, Neudemling
- Regensburger Straße 55, Neudemling

Die Verschlechterung resultieren hauptsächlich durch die Erhöhung der angenommen zulässigen Geschwindigkeiten ausserorts von derzeit zulässigen 70 km/h auf mögliche 100 km/h für PKWs bzw. 80 km/h für LKWs. Ob die zulässige Geschwindigkeit mit 100 km/h für PKWs bzw. 80 km/h für LKWs durch das Landratsamt Regensburg als zuständige Verkehrsbehörde festgelegt wird, ist im Rahmen einer Verkehrsschau nach Abschluss der Baumaßnahme zu prüfen. Auf Ziffer 3.7.2. wird hingewiesen. Eine Berücksichtigung der zulässigen Geschwindigkeit von 100 km/h für PKWs bzw. 80 km/h für LKWs als ermittelte Geschwindigkeit V_{85} (vgl. Ziffer 2.3.3.1) ist jedoch anzunehmen.

Bei den oben genannten 9 Gebäuden wurden folgende Mittelungspegel ermittelt:

Berechnungspunkte	Grenzwerte		Prognosenullfall		Planungsfall	
	Tags [dB(A)]	Nachts [dB(A)]	Tags [dB(A)]	Nachts [dB(A)]	Tags [dB(A)]	Nachts [dB(A)]
Am Südhang 27	64	54	53,9	45,1	56,0	47,3
Am Südhang 29	64	54	56,0	47,2	58,1	49,4
Am Südhang 31	64	54	50,3	41,5	52,5	43,8
Am Südhang 33	64	54	58,8	50,0	60,9	52,1
Am Südhang 35	64	54	58,9	50,2	61,0	52,2
Regensburger Straße 2	64	54	61,9	53,1	<u>64,1</u>	<u>55,3</u>
Regensburger Straße 12	64	54	60,0	51,3	62,1	53,4
Regensburger Straße 34	64	54	54,3	45,5	56,6	47,8
Regensburger Straße 55	64	54	61,5	52,8	<u>63,9</u>	<u>55,2</u>

Demnach werden lediglich bei 2 Gebäuden (Regensburger Straße 2 und 55) die zugehörigen Immissionsgrenzwerte überschritten, woraus ein grundsätzlicher Anspruch der Eigentümer auf Lärmschutzmaßnahmen resultiert.

Aufgrund der Betroffenheit nur einzelner Gebäude stehen die Kosten für aktive Lärmschutzmaßnahmen an der Straße (z. B. Lärmschutzwand, -wall) außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck (§ 41 Abs. 2 BImSchG).

Die Eigentümer der vorstehend genannten Gebäude haben aufgrund der Überschreitung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte dem Grunde nach gemäß Art 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärmdämmenden Einrichtungen in zum Wohnen bestimmten baulichen Anlagen („passiver Lärmschutz“).

Bezüglich Art und Umfang der notwendigen Schallschutzmaßnahmen gilt die 24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 24. BImSchV) vom 4. Februar 1997, BGBl 1997 I S. 172, ber. Fassung vom 12. Februar 1997. Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkung durch Verkehrslärm mindern, z. B.: Einbau von Lärmschutzfenstern, Nachrüstung vorhandener Fenster, Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchenden Energiequellen (z. B. Gasherde, Gasdurchlauferhitzer und Kohleöfen). Insoweit ist entsprechend den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ – VLärmSchR 97 – vom 2. Juni.1997, VkB1. S. 434 zu verfahren, die aufgrund des Ministerialschreibens vom 30.06.1999 (Az. IID9/IIB2-43813-003/97) auch bei Staatsstraßen anzuwenden sind.

Sofern bereits Fenster eingebaut sind bzw. Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt wurden, die den o. g. Richtlinien entsprechen und eine ausreichende Lärmdämmung gewährleisten, entfallen Entschädigungsleistungen. Ausgenommen hiervon sind evtl. trotzdem notwendige Lüftungseinrichtungen.

Einzelheiten sind zwischen dem Staatlichen Bauamt Regensburg und den Betroffenen zu regeln (vgl. Ziffer 21 VLärmSchR 97).

Dieser Ausgleichsanspruch nach § 42 BImSchG – auf passive Lärmschutzmaßnahmen oder auf Geld – ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen (vgl. Auflage unter Teil A. Ziffer 3.5.2). Über die Höhe des Ausgleichsanspruchs wird nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden (§ 42 Abs. 3 BImSchG).

2.3.4.2 **Schadstoffbelastung**

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose wurden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen. Neue Aspekte aufgrund der mittlerweile eingeführten „Richtlinie zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mittlerer Randbebauung“ (RLuS 2012) sind nicht gegeben.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Krafftfahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die o. g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter – tierische Nahrungsmittel – Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden – Pflanze – Tier – Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Die Abschätzung der Stickstoffdioxidbelastung und Partikelbelastung hat ergeben, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien (insbesondere Luftqualitätsrichtlinie) und der 39. BImSchV liegen. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten.

2.3.4.3 **Bodenschutz**

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG nicht unzulässig.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit prognostizierten 4.070 Fahrzeugen täglich belasteten Staatsstraße werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten.

Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend im Hinblick auf die Schadstoffbelastung (Ziffer 2.3.4.2) genannten Ergebnisse gestatten diese Prognose

zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 4.070 Kfz/24h und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

Soweit durch das planfestgestellte Vorhaben Belastungen des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und Belastungen durch die Bauarbeiten sowie durch die Herstellung und Unterhaltung der Straßenbestandteile erfolgen, sind diese unvermeidbar. Schädliche Bodenveränderungen i. S. des § 2 Abs. 3 BBodSchG, die zu einer Vorsorgepflicht i. S. des § 7 BBodSchG führen, sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung des öffentlichen Interesses an der vorliegenden Straßenbaumaßnahme mit der eher geringen Gefahr einer schädlichen Bodenveränderung überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens. Im Übrigen steht die Vermeidungs- und Verminderungspflicht des § 7 Satz 3 BBodSchG von vornherein unter der Beschränkung des Verhältnismäßigkeitsvorbehalts.

2.3.5 **Naturschutz- und Landschaftspflege**

Die durch die Baumaßnahme verursachten Einwirkungen auf Natur und Landschaft sind in der landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplanung behandelt (Unterlage Nr. 12.2 Blatt Nr. 1 bis 5). Sie sind dort lagemäßig erfasst und im Erläuterungsbericht (Unterlage 12.1) beschrieben.

2.3.5.1 **Verbote**

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3.5.1.1 **Schutzgebiete / geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz**

Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ (§ 32 BNatSchG bzw. Art. 20 BayNatSchG)

Im Umfeld zum Vorhaben befinden sich folgende NATURA 2000-Gebiete:

- das FFH-Gebiet DE 6939-371.06 „Trockenhänge am Donaurandbruch“ im Bereich des Scheuchenbergs
- das SPA-Gebiet DE 7040-471 "Donau zwischen Regensburg und Straubing".

Weitere Gebiete zum Aufbau und zum Schutz des kohärenten, europäischen, ökologischen Netzes „Natura 2000“-Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) als auch besondere Schutzgebiete (Europäische Vogelschutzgebiete) nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) – sind nicht berührt.

Eine Verträglichkeitsprüfung sowie eine Verträglichkeits-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG wurden durchgeführt. Auf Ziffer 1.2.2 wird verwiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Gebiete als solches oder in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen kann hiernach mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Schutzgebiete laut §§ 23 bis 29 BNatSchG bzw. Art. 13 bis 16 BayNatSchG

Das Landschaftsschutzgebiet „Falkensteiner Vorwald“ erstreckt sich komplett über den nördlichen und den westlichen Teil des Plangebietes (siehe Unterlagen 12.2 und 12.3).

Weitere Schutzgebiete nach § 23 bis § 29 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Flächen nach §§ 30 und 39 BNatSchG bzw. Art. 16 und 23 BayNatSchG

Nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützte Flächen finden sich vor allem im Bereich der Gewässer und an den Granit-Steinbrüchen zwischen Sulzbach a. d. Donau und Neudemling.

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die geschützten Biotope und deren Vorkommen im Plangebiet:

Kartiereinheit		Vorkommen im Plangebiet
FH	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation	größere Bestände südöstlich von Sulzbach a. d. Donau und an den vier Granit-Steinbrüchen sowie kleinere Bestände nordöstlich von Neudemling
GG	Großseggenried außerhalb der Verlandungszone	Kleine Bestände westlich von Bach a. d. Donau
GH	Hochstaudenflur feuchtnasser Standorte, Hochstaudensaum am Fließgewässer	kleine Bestände entlang des Seegrabens und im Bereich von Neudemling

Kartiereinheit		Vorkommen im Plangebiet
GN	Feucht- und Nassgrünland	ein Bestand südlich vom „Demlinger See“
GT	Magerrasen, basenreich	kleiner Bestand im Bereich der Granit-Steinbrüche
GW	Wärmeliebender Saum	kleiner Bestand nordwestlich von Neudemling am Granit-Steinbruch
VH	Großröhricht	mehrere kleine Bestände in und südlich von Neudemling, kleine Bestände westlich von Bach a. d. Donau
VU	Stillgewässer, naturnah, mit Unterwasser-/Schwimmblattvegetation in geschützten Gewässern	Bacher Graben nördlich von Plankenwörth
VW	Ufergehölz naturnaher Fließgewässer	Bestände entlang der Donau und auf der Donauinsel südlich von Sulzbach, um den „Demlinger See“ sowie am Bacher Graben bei Plankenwörth
WG	Feuchtgebüsch	ein Bestand an der Donau südlich von Sulzbach
WW	Eichen- und Eichen-Hainbuchenwald, trocken-warmer Standort	drei Bestände zwischen Sulzbach und Neudemling

Im Plangebiet liegen folgende Flächen der Biotopkartierung:

Biotop-Nr. mit Teilfläche	Beschreibung
6939-0027	Alte Eschen-Hecken auf einem Damm westlich von Neudemling
6939-0028	Graben mit Röhricht westlich Neudemling
6939-0029	Weiher mit Gewässerbegleitgehölz bei Neudemling ("Demlinger See")
6939-0030	Feuchtwiesen am südlichen Ortsrand von Neudemling
6939-0031 Teilflächen 1 bis 4	Gräben bei Neudemling
6939-0033	Altwasserrest "Plankenwörth" südwestlich von Bach/Donau
6939-0034 Teilflächen 1 bis 4	Graben mit artenarmen Großseggenried und Röhricht
6939-0035 Teilflächen 1 und 2	Hecken südwestlich von Bach
6939-0049 Teilflächen 1 und -2	Der Scheuchenberg zwischen Sulzbach und Bach

6939-0050	Mauerritzenvegetation in Sulzbach
-----------	-----------------------------------

Die Flächen der Biotop sind in den Unterlagen 12.2 und 12.3 dargestellt, die Texte der Biotopbeschreibungen sind im Anhang 1.4 aufgeführt.

Die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotop lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG) und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen (§ 23 Abs. 3 BayNatSchG) zu. Ein besonderer Ausspruch ist nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG bzw. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG entbehrlich. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und – gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen im Rahmen der mit diesem Planfeststellungsbeschluss verbundenen Auflagen beeinträchtigt werden. Rodungsarbeiten dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen (vgl. Auflage Teil A. Ziffer 3.4.2). Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die Naturschutzbehörde hat den Ausnahmen zugestimmt.

Ungeachtet dessen ergäbe zudem eine Abwägung, dass das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind jedenfalls so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde selbst einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotop rechtfertigen, so dass auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen.

Sonstige Schutzgebiete

- nach dem Bayerischen Waldgesetz

Die Waldbestände am Scheuchenberg sind als Bannwald ausgewiesen (siehe Unterlagen 12.2 und 12.3).

- nach dem Bayerischen Wassergesetz

Im Plangebiet liegt kein Wasserschutzgebiet.

2.3.5.1.2 **Besonderer und strenger Artenschutz**

2.3.5.1.2.1 **Zugriffsverbote**

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige (siehe insoweit Ziffer 2.3.5.3) Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54

Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

2.3.5.1.2.2 **Prüfmethodik**

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung sind diejenigen Arten nicht zu unterziehen, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.4 dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen. Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Erläuterungen unter Ziffer 2.3.5.3.3 verwiesen.

Die Vorgehensweise der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den "Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)", die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführt wurden. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15. Juli 2011 Az. 9 A 12.10.

Berücksichtigt ist auch das Urteil vom 8. Januar 2014 (Az. 9 A 4.13), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht erfüllt ist, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne

Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31). Da das BNatSchG die europarechtlichen Vorgaben jetzt vollständig umsetzt, werden die gemeinschaftsrechtlichen Verbote nicht mehr getrennt angesprochen. Sie werden aber bei der Interpretation der §§ 44 und 45 BNatSchG berücksichtigt.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen im Rahmen der Planauslegung Stellung nehmen. Beanstandungen sind keine eingegangen. Das Vorhaben wird aus naturschutzfachlicher Sicht mitgetragen.

2.3.5.1.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen des Bauvorhabens sind im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planmappe Unterlage 12.1) im Abschnitt „4.2 Konfliktminimierung“ dargelegt sowie in der „Ergänzung zu den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ vom November 2015.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

Allgemeine Maßnahmen:

- (1) Oberboden wird sachgerecht in Mieten gelagert.
- (2) Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen gemäß RAS-LP 2 (Richtlinien für die

Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 2: Landschaftspflegerische Ausführung, Ausgabe 1993) werden berücksichtigt.

- (3) Für die Baumaßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung durchgeführt.

Maßnahmen S 1 – Schutz von Lebensstätten:

- (1) Gehölzrodungen erfolgen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln (1. März bis 30. September), vorbehaltlich einer ausnahmsweisen Verlängerung bei besonderen Witterungsverhältnissen, für die bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde eine Erlaubnis einzuholen ist, und nach örtlichen Angaben der Umweltbaubegleitung. Die Maßnahme betrifft alle Wälder, Hecken und Feldgehölze entlang der geplanten Ausbaustrecke.

Die Entfernung von potenziellen Lebensstätten der Schlingnatter und der Zauneidechse erfolgt zwischen Anfang April und Anfang Mai oder zwischen Mitte August und Ende September bei warmer Witterung (mindestens 18 °C, bei sonnigem Wetter auch darunter). Dabei werden die potenziellen Habitatstrukturen von der Straßenseite aus beginnend in Richtung Hang schrittweise und vorsichtig abgetragen. Die Festlegung derartig zu behandelnder Bereiche (Trockenmauern, Felsschuttbereiche, dichte Magerrasenflächen, Waldsäume) und geeigneter Zeiträume in Abhängigkeit vom Witterungsverlauf erfolgt durch die Umweltbaubegleitung. Durch die Beschränkung der Räumungszeiten wird die Zerstörung besetzter Lebensstätten, eine Vernichtung von Zauneidechsen-Eiern und eine Tötung von winterschlafenden oder aufgrund kühler Temperaturen immobilen Schlingnattern und Zauneidechsen weitestgehend vermieden. In den angegebenen Zeiträumen befinden sich keine Zauneidechsen-Eier im Boden und die Jungtiere und Adulten sind bei entsprechenden Temperaturen so mobil, dass sie vor den Bauarbeiten in angrenzende Bereiche am Hangfuß des Scheuchenbergs ausweichen können.

- (2) Im Rahmen der Umweltbaubegleitung werden zur Rodung vorgesehene Großbäume auf mögliche Höhlen und Spalten hin untersucht, die als Quartiere von Fledermäusen dienen könnten. Entsprechende Bäume sollen dann bereits im September gefällt werden, um eine Umsiedlung potenziell vorhandener Fledermäuse zu ermöglichen.
- (3) In der Balz- und Brutzeit des Uhus (1. Januar - 31. Juli) werden Bauarbeiten nur tagsüber durchgeführt.

Maßnahmen S 2 – Schutz zu erhaltender Biotopflächen und Gehölzbestände:

- (1) Freihalten der Biotop- und Gehölzbestände außerhalb des Baufeldes in den im Lageplan entsprechend gekennzeichneten Abschnitten von Baustelleneinrichtungen, Materiallagern und Zufahrten.
- (2) Schutz angrenzender Biotopflächen durch Bauzäune in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung.
- (3) Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999) in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung

Maßnahmen S 3 – Landschaftsangepasste Gestaltung der Stützmauern:

- (1) Ausbildung der Stützwände in Form von Gabionenwänden aus örtlich anstehendem Gestein (granitischer Mylonit). Durch die Verwendung des örtlich anstehenden Gesteins ist mittelfristig die Entwicklung typischer Felsspaltenvegetation auch auf den neuen Stützwänden zu erwarten. Durch die Bauweise und die Gesteinsart können zudem neue Lebensstätten für die im Randbereich des Scheuchenbergs typische thermophile Fauna (z. B. Reptilien) entstehen.

Maßnahme G 1 - Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung des Straßenkörpers im gesamten Streckenabschnitt

Auf den Böschungen sind folgende Maßnahmen bzw. Standorttypen vorgesehen:

- (1) Die für Gehölzpflanzungen (Einzelbäume, Baum- und Strauchgruppen, Hecken) vorgesehenen Bereiche werden mit Oberboden angedeckt. Sofern kein ausreichender Schutz durch Schutzplanken gegeben ist, werden aus Gründen der Verkehrssicherheit bis zum maßgebenden Abstand, der sich entsprechend der aktuellen Richtlinien ergibt, neben den Banketten nur Sträucher gepflanzt.

- (2) Die Rohbodenstandorte ohne Oberbodenandeckung bleiben nach einer Initialansaat der natürlichen Sukzession von mageren Gras- und Krautfluren (Magerrasen) überlassen.
- (3) Die mit nur wenig Oberboden angedeckten Bereiche werden mit einer Ansaat zur Entwicklung extensiv zu pflegender, magerer Wiesen versehen.
- (4) Für die Pflanzungen und Ansaaten werden autochthone Gehölze und Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion "Ostbayerisches Grundgebirge" verwendet (soweit verfügbar).

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality-measures), die Gefährdungen lokaler Populationen vermeiden, sind nicht erforderlich.

2.3.5.1.2.4 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil vom 09. Juli 2008, Az. 9 A 14/07 – juris Rn. 91).

Im Hinblick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG hat die artenschutzfachliche Untersuchung (Planfeststellungsunterlage 12.4 i. V. m. der Ergänzung vom November 2015) erge-

ben, dass durch das geplante Bauvorhaben bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vormals § 42 Abs. 1 Nr. 1) erfüllt werden.

Auf dem Ausbauabschnitt der St 2125 ergeben sich gegenüber der bestehenden Situation keine signifikanten Änderungen bezüglich des Kollisionsrisikos (keine vorhabensbedingte Erhöhung der Verkehrsdichte; Erhöhung der Durchschnittsgeschwindigkeit nicht relevant, da auch bei den derzeitigen Geschwindigkeiten ein erfolgreiches Ausweichen unwahrscheinlich ist). Für die Zauneidechse und die Schlingnatter kann daher ein individuenbezogenes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr im Vergleich zum bisherigen Zustand ausgeschlossen werden.

Baubedingte Individuenverluste durch Tötung von winterschlafenden oder aufgrund kühler Temperaturen immobilen Schlingnattern und Zauneidechsen (und die Vernichtung deren Eier) kann durch vorsichtige Räumung potenzieller Habitatstrukturen im Frühjahr oder Spätsommer bei warmer Witterung (Schutzmaßnahme S 1) weitestgehend vermieden werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko beider Arten hinaus wird daher ausgeschlossen.

Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Reptilienarten nicht erforderlich, wenn die vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen umgesetzt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG / Art. 5 V-RL / Art. 12 FFH-RL

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten bzw. europäische Vogelarten nachgewiesen bzw. können potenziell vorkommen. Für folgende Arten sind Störungen durch das Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht auszuschließen:

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:

- Nordfledermaus
- Bechsteinfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Wasserfledermaus

- Großes Mausohr
- Graues Langohr
- Fransenfledermaus
- Kleine Bartfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Zwergfledermaus
- Mopsfledermaus
- Braunes Langohr
- Zweifarbfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Biber
- Fischotter
- Haselmaus
- Luchs
- Schlingnatter
- Zauneidechse
- Gelbbauchunke
- Donaukaulbarsch
- Nachtkerzenschwärmer

Europäische Vogelarten:

Vogelarten, die in Bayern und im Naturraum allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind:

Die aufgeführten Vogelarten sind in den vom Vorhaben betroffenen Bereichen nachgewiesen oder als Brutvögel zu erwarten. Es handelt sich "um weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt"

(vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BayLfU 2012) unter: www.lfu.bayern.de/natur/index.htm). Feldsperling, Goldammer und Kuckuck wurden in Tab. 6 mit aufgenommen, da sie im Naturraum der vorgenannten Definition entsprechen (allgemein verbreitet, häufig, ungefährdet) und außerdem in der kontinentalen Region Bayerns nach BayLfU (2012) einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>

Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>
Waldohreule	<i>Asio otus</i>
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Seltene, gefährdete und sonstige bedeutsame Vogelarten mit größeren Raumanprüchen bzw. deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum nicht erfüllt sind:

Die Arten wurden innerhalb des festgelegten Untersuchungsraums (Untersuchungsgebiet zum Landschaftspflegerischen Begleitplan: Bestandsaufnahmen 2008 und ASK-Nachweise nach 1995, ausgewertete Quadranten des Brutvogelatlas, Internet-Arbeitshilfe des BAYLFU) nachgewiesen. In dem von den projektbedingten Wirkungen beeinträchtigten Gebiet (Wirkraum) sind jedoch entweder keine Bereiche vorhanden, in denen die Ansprüche der Art an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit zusammenhängende essenzielle Nahrungshabitate erfüllt sind, oder es kann aufgrund der Bestandserhebungen ausgeschlossen werden, dass sich besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Horst- oder Höhlenbäume, Nistplätze an Gebäuden, Röhrichte usw.) innerhalb des Wirkraums befinden.

Die meisten der hier genannten Arten brüten in den Donauauen in strukturreichen Feuchtgebieten, an Gebäuden oder in den Waldinnenbereichen bzw. in Biotopen, die im näheren Trassenumfeld nicht vorkommen. Sie sind im Baufeld oder Trassenbereich nicht oder lediglich selten bei der Nahrungssuche oder auf dem Durchzug zu erwarten.

Die Arten sind für den Untersuchungsraum nachgewiesen (überwiegend Daten des Brutvogelatlas), werden aber als unempfindlich gegenüber den Projektwirkungen eingestuft. Angegeben sind die Kriterien für die Unempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben:

- (1) Arten, die entsprechend den Kartierungsergebnissen 2008 im Wirkraum des Vorhabens mit hoher Sicherheit nicht (mehr) als Brutvögel vorkommen;
- (2) Arten, deren Lebensstätten/Brutreviere vom Vorhaben allenfalls randlich berührt werden;
- (3) Arten, die den Wirkraum nur gelegentlich zur Nahrungssuche oder auf dem Durchzug nutzen.

Baumfalke	Falco subbuteo	2
Baumpieper	Anthus trivialis	2
Beutelmeise	Remiz pendulinus	2
Birkenzeisig	Carduelis flammea	3
Blässhuhn	Fulica atra	2
Blaukehlchen	Luscinia svecica	2
Bluthänfling	Carduelis cannabina	2
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1
Dorngrasmücke	Sylvia communis	2
Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2
Eisvogel	Alcedo atthis	2
Feldlerche	Alauda arvensis	2
Feldschwirl	Locustella naevia	2
Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra	3
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	1
Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	2
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	2
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	2
Graumammer	Miliaria calandra	2
Graugans	Anser anser	3

Graureiher	Ardea cinerea	3
Grauspecht	Picus canus	2
Großer Brachvogel	Numenius arquata	1
Grünspecht	Picus viridis	2
Habicht	Accipiter gentilis	3
Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	2
Haselhuhn	Bonasa bonasia	2
Haubentaucher	Podiceps cristatus	2
Höckerschwan	Cygnus olor	2
Hohltaube	Columba oenas	2
Kiebitz	Vanellus vanellus	1
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	1,2
Kleinspecht	Dendrocopos minor	1
Kolkrabe	Corvus corax	2
Krickente	Anas crecca	2
Lachmöwe	Larus ridibundus	3
Mauersegler	Apus apus	3
Mäusebussard	Buteo buteo	2
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	2
Mittelmeermöwe	Larus michahellis	3
Mittelspecht	Dendrocopos medius	2
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	1
Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1
Neuntöter	Lanius collurio	2
Pirol	Oriolus oriolus	2
Purpureiher	Ardea purpurea	1
Raubwürger	Lanius excubitor	1,3
Raufußkauz	Aegolius funereus	2
Rebhuhn	Perdix perdix	2
Rohrhammer	Emberiza schoeniclus	1
Rohrdommel	Botaurus stellaris	1
Rohrweihe	Circus aeruginosus	1,3
Rotschenkel	Tringa totanus	1,3
Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1
Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	2
Schnatterente	Anas strepera	2,3
Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1
Schwarzmilan	Milvus migrans	1
Schwarzspecht	Dryocopus martius	2
Schwarzstorch	Ciconia nigra	1

Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	2
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	2
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	1
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	3
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	2
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	2
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	2
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	2
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1,3
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	1,3
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	2
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	2
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	3
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	1
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2,3
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	2
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	1

Vorhabenspezifisch "empfindliche" Vogelarten

- Uhu

Für die nachgewiesen bzw. potenziell vorkommenden Arten waren mögliche Störungen durch das Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu untersuchen.

Fledermäuse

Der Ausbau, der auf der bestehenden Trasse erfolgt, führt zu keinen Neuzerschneidungen von Flugrouten. Die Straße selbst ist angesichts der vergleichsweise geringen Verkehrsdichte in der Nacht weder eine relevante Störquelle mit weitreichenden Wirkungen noch ein Hindernis für die Fledermäuse, wie auch die beobachteten Überflüge

zeigen (bei Breitflügelfledermaus in 4-5 m Höhe beobachtet; nach FLORA + FAUNA 2008).

Kleinflächige Verluste an Jagdhabitaten durch Überbauung und betriebsbedingte Störungen fallen bei den in großräumigen Gebieten jagenden Fledermäusen (Jagdgebietsradien von 1,5 bis über 15 km um die Quartiere) angesichts der Großflächigkeit der vorhandenen potenziellen Jagdgebiete (v. a. Wälder und sonstige Gehölze) und der durchgehend vergleichbaren Lebensraumqualität nicht ins Gewicht.

Biber

Der Biber kommt im Gebiet entlang der Donau durchgehend vor. Außerdem wurden am Demlinger See südwestlich Neudemling intensive Biberaktivitäten festgestellt (Unterhöhlungen, Nagespuren, Ausstiege), so dass hier von einer Besiedlung durch eine Biberfamilie ausgegangen werden kann.

Das Donauufer und der Demlinger See sind vom Ausbau der Staatsstraße nicht betroffen, der Lebensraum des Bibers bleibt unangetastet. Eine relevante Störung durch Fernwirkungen (z. B. baubedingter Lärm; keine relevante Zunahme betriebsbedingter Lärmemissionen) ist bei der unempfindlichen Art auszuschließen.

Auch Störungen von Funktionsbeziehungen oder ein Kollisionsrisiko sind nicht zu unterstellen, da sich nördlich der Trasse keine für den Biber relevanten Lebensräume oder attraktiven Nahrungsquellen befinden (keine Wanderungen über die Straße hinweg, z. B. entlang von Bächen oder zwischen Stillgewässern).

Fischotter

Der Fischotter hat sich im großräumigen Umfeld des Vorhabens lediglich im Bayerischen Wald fest etabliert. Das Donautal wird möglicherweise gelegentlich von Fischottern entlang der Donau und ihren Nebengewässern durchstreift.

Da durch den bestehenden, zum Ausbau vorgesehenen Trassenabschnitt keine potenziellen Lebensräume oder Wander- und Ausbreitungsrouten des Fischotters überbaut, gestört oder durchschnitten werden (vgl. Biber), werden durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen für die Art ausgelöst.

Haselmaus

Von der Haselmaus liegen keine Nachweise im Untersuchungsgebiet vor. Da aber Vorkommen in den Waldgebieten weiter nördlich bekannt sind, bei der Art große Kar-

tierungslücken bestehen und die Wälder am Scheuchenberg durchaus geeignete Lebensräume für die Haselmaus aufweisen, wird ein Vorkommen unterstellt.

Eine Erweiterung des Störbandes der Straße, eine Verstärkung der bereits bestehenden Barrierewirkung der Straße und eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ergeben sich nicht (keine erhöhte Verkehrsdichte).

Luchs

Nach den vorliegenden Daten ist davon auszugehen, dass der Luchs in den Waldgebieten um das Vorhaben keine festen Reviere besetzt hat oder gar die Waldgebiete zur Fortpflanzung nutzt. Deswegen und weil nur straßennahe Bereiche durch das Vorhaben in geringem Umfang beansprucht werden, werden durch das Vorhaben keine Fortpflanzungsstätten beeinträchtigt.

Für die großräumig agierenden Individuen der Art stellen vergleichsweise lokale Eingriffe wie der Ausbau und Betrieb der Staatsstraße keine relevante Störung oder sonstiges Risiko dar. Eine Barrierewirkung entsteht nicht, zudem ist die Wahrscheinlichkeit für eine Querung der Straße im Ausbauabschnitt äußerst gering, da wichtige Luchslebensräume im waldarmen Donautal fehlen (kein relevantes Kollisionsrisiko).

Schlingnatter, Zauneidechse

Von zeitlich begrenzten Störungen während der Durchführung der Baumaßnahmen abgesehen (z. B. Scheueffekte, Erschütterungen) ergeben sich keine zusätzlichen Störeffekte durch Anlage oder Betrieb der Ausbaustrecke: Die Funktionsbeziehungen, die z. B. über die Straße hinweg mit der Donauaue unterstellt werden, werden nicht wesentlich verschlechtert (geringe Verbreiterung der Straße, keine Erhöhung der Verkehrsdichte) und die Immissionen in den Lebensräumen erhöhen sich nicht gegenüber der derzeitigen Situation (bestandsorientierter Ausbau, keine wesentliche Erhöhung der Verkehrsbelastung). Eine signifikante Auswirkung auf die jeweilige großräumig abzugrenzende Population ergibt sich nicht.

Gelbbauchunke

Zusätzliche populationsrelevante Störungen durch Emissionen (v. a. Lärm) oder Unterbrechung von Funktionsbeziehungen sind wegen der bereits bestehenden Trasse mit ihren Vorbelastungen und der vergleichsweise geringen Veränderungen von Verkehrsdichte und Trassenbreite nicht erkennbar. Regelmäßig genutzte Wanderkorrido-

re sind nicht vorhanden, da als Laichgewässer geeignete Gewässer in der Donauaue südlich des Scheuchenbergs fehlen.

Donaukaulbarsch

Es sind keine Eingriffe in die Donau oder ihre Uferbereiche vorgesehen (daher auch kein Sedimenteintrag). Die Entwässerung der Straße erfolgt wie bisher durch Versickerung über straßenbegleitende Bankette, Böschungen und Mulden; nicht versickerbare Wassermengen werden in zur Donau hin entwässernde Gräben geleitet. Eine merkliche Änderung der Einleitungsmengen (Streusalz, sonstige Schadstoffe) ist nicht gegeben. Zudem sind angesichts der Wassermenge der Donau und der daraus resultierenden starken Verdünnung der nicht versickerten Wassermengen keine relevanten Effekte auf die Gewässerfauna zu erwarten.

Nachtkerzenschwärmer

Eine Verstärkung der Zerschneidungswirkung der ausgebauten Straßentrasse entsteht für die wanderfreudige, flugstarke Art nicht.

Vogelarten, die in Bayern und im Naturraum allgemein verbreitet, häufig und un-gefährdet sind

Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da die unvermeidbaren Störungen, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Rodungen bzw. Baufeldfreimachung und weiterer Schutzmaßnahmen verbleiben, zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(-en) im Naturraum führen.

Seltene, gefährdete und sonstige bedeutsame Vogelarten mit größeren Raumansprüchen bzw. deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum nicht erfüllt sind

Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten oder während des vorübergehenden Aufenthaltes zur Nahrungssuche verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da Art und Umfang der Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der evtl. im weiteren Umfeld vorhandenen lokalen Population führen.

Uhu

Da es sich bei dem Vorhaben lediglich um den Ausbau einer bereits bestehenden Staatsstraße handelt, bei dem keine vorhabensbedingte Zunahme der Verkehrsdichte und nur eine geringfügig höhere Durchschnittsgeschwindigkeit zu erwarten ist, entstehen keine neuen Zerschneidungswirkungen und keine relevanten Mehrungen von Emissionen (Lärm, Licht). Während der Baumaßnahmen könnten jedoch zeitweise auftretende Einzellärmereignisse oder sonstige Bauaktivitäten zu Störungen führen. Diese werden aber als unerheblich bezüglich des Brutpaares in den Steinbrüchen angesehen, da sich die potenziellen Brut- und Ruheplätze in deutlicher Entfernung zur Baustelle befinden und zudem während der lärmsensiblen Balz- und Brutzeit die Bauarbeiten auf die Tagzeit beschränkt werden. Eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population (entsprechend LANA in BAYLFU 2011: "Brutpaar am Scheuchenberg") kann daher ausgeschlossen werden.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung (Planordner Unterlage 12.4) hat damit ergeben, dass durch das geplante Bauvorhaben bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Begriff der Beschädigung für Lebensstätten wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Fledermäuse

Aufgrund der Quartierwahl ergeben sich zwei Gruppen von Fledermausarten, in denen die Arten zusammengefasst werden können, die gleichartigen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgesetzt sein können:

- Fledermausarten, die ausschließlich Gebäude-Quartiere und unterirdische Quartiere nutzen

- Fledermausarten, die auch Quartiere in Baumhöhlen und -spalten nutzen

Fledermausarten, die ausschließlich Gebäude-Quartiere und unterirdische Quartiere nutzen

Durch das Vorhaben werden keine Quartiere dieser Arten in oder an Gebäuden beseitigt, da keine Gebäude abgerissen oder verändert werden. Im Wirkraum sind auch keine Höhlen und Keller vorhanden, die als unterirdische Fledermauswinterquartiere in Frage kommen.

Fledermausarten, die auch Quartiere in Baumhöhlen und -spalten nutzen

Durch den Ausbau der Staatsstraße werden keine Quartierbäume in relevantem Ausmaß beseitigt (keine Beeinträchtigung der Funktionalität der Lebensstätte "Wälder und Einzelgehölze als Lebensstätte von Waldfledermäusen").

Eine Begutachtung der zur Rodung vorgesehenen trassennahen Bäume ergab eine sehr geringe Eignung als Quartierbäume für Fledermäuse. Im Ausbauabschnitt sind wegen der Verkehrssicherungspflicht entlang der Staatsstraße keine alten, kranken oder morschen und damit höhlen- oder spaltenreichen Bäume vorhanden.

Haselmaus

Durch den Ausbau der Staatsstraße kommt es zu geringfügigen randlichen Eingriffen in straßennahe Gehölze am Hangfuß des Scheuchenberg. Die Existenz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus (Nester im Unterholz und Geäst) einschließlich von winterschlafenden Einzeltieren (Nester am Boden, zwischen Baumwurzeln oder in Nistkästen) ist hier innerhalb des bestehenden Störbandes der Straße verschwindend gering. Eine Auswirkung auf die Funktionalität der Lebensstätten im Waldgebiet Scheuchenberg durch die kleinflächigen Rodungen ist ausgeschlossen.

Biber, Fischotter, Luchs, Donaukaulbarsch

Auf die Abhandlung „Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG“ wird verwiesen. Beschädigungen von Lebensstätten sind ausgeschlossen.

Schlingnatter, Zauneidechse

Durch die Baumaßnahme werden am Unterhang des Scheuchenberg kleinflächig trockene Böschungen, Mauern und magere Grasfluren überbaut bzw. entfernt. Diese

werden von den beiden Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt (Nachweis überfahrener Exemplare auf angrenzendem Straßenkörper). Damit ergeben sich insgesamt kleinflächige Lebensraum-Verluste.

Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Lebensstätten oder eine relevante Auswirkung auf die lokale Population kann dennoch ausgeschlossen werden, da im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen entlang der Ausbaustrecke zumindest gleichwertige Lebensraumstrukturen neu angelegt werden (offene Böschungen, Steinschüttungen bzw. Gabionenwände), so dass es zu keiner Verkleinerung des Gesamtlebensraumes oder zu nennenswerten Verlusten einzelner wichtiger Habitatstrukturen kommen wird.

Gelbbauchunke

Potenzielle Laichgewässer und essenzielle Ruhestätten sind von dem bestandsorientierten Ausbau der Staatsstraße nicht betroffen (Lage entsprechender Lebensstätten in den Steinbrüchen oder in den Hangeinschnitten weit außerhalb des Baufelds).

Nachtkerzenschwärmer

Potenzielle Lebensräume der Art im Straßenrandbereich können bau- und anlagebedingt durch das Vorhaben betroffen sein. Hier kann eine (nicht vermeidbare) Beschädigung/Zerstörung von Entwicklungsformen oder Lebensstätten der Art im Zuge der Bauarbeiten erfolgen.

Es entstehen jedoch keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Bestandssituation der Art im Gebiet:

- Bei der Pionierart mit starken Populationsschwankungen sind das Verschwinden und das Entstehen neuer Lebensräume die Regel und deren Besiedlung gesichert.
- Die betroffene Population ist als großräumig vernetzt anzusehen (flugstarke Art).
- Durch die Wiederherstellung offener Pionierstandorte an den Straßenrändern fallen potenziell geeignete Larvallebensräume, die im Gebiet in vergleichbarer Form ohnehin zahlreich vorkommen, nur kurzfristig aus, ohne dass die Funktion der Lebensstätte beeinträchtigt wird.

Vogelarten, die in Bayern und im Naturraum allgemein verbreitet, häufig und un-gefährdet sind

Evtl. eintretende Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (worst-case-Annahme) verstoßen nicht gegen die Schädigungsverbote i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wegen der allgemeinen Verfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Seltene, gefährdete und sonstige bedeutsame Vogelarten mit größeren Raumansprüchen bzw. deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum nicht erfüllt sind

Eine bau- oder anlagebedingte Zerstörung/Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und essenziellen Nahrungshabitaten kann bei diesen Arten ausgeschlossen werden (kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).

Uhu

Der Brutplatz und potenzielle Ruheplätze des Uhus in den Felswänden der Steinbrüche sind vom Vorhaben nicht betroffen, der Abstand zur Staatsstraße beträgt mindestens 150 m.

Im Hinblick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG hat die artenschutzfachliche Untersuchung (Planordner Unterlage 10.4) damit ergeben, dass bei Einhaltung konfliktvermeidender Maßnahmen durch das geplante Bauvorhaben bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden. Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Zum Teil stehen weitere geeignete Nist- und Brutplätze oder Ruhestätten zur Verfügung.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Pflanzenarten der besonders geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens nicht vor. Alle diese Pflanzen-

arten können aus Gründen der Verbreitung und fehlender Standorte im Einwirkungsbereich ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Das Bauvorhaben hat daher keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population oder im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet der Arten.

Für die Arten, die im Planungsgebiet vorkommen oder potenziell vorkommen können, sind die projektbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung so gering, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben und Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Population nicht gegeben sind.

Die Prüfung kommt daher zu dem Ergebnis, dass bis auf die Zauneidechse und die Schlingnatter (worst case-Betrachtung) bei keiner sonstigen Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher für die Zauneidechse und die Schlingnatter erforderlich.

2.3.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Planmappe, Unterlage 12.1 und 12.2 beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Konfliktriminierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12.1 Ziffer 4.2 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgebewältigung)

2.3.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind,

hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18. März 2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

2.3.5.3.2 **Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30. Oktober 1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlagen 12.1) verwiesen.

2.3.5.3.3 **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung**

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom

30. Oktober 1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 1. September 1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21. Juni 1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet (siehe Planmappe Unterlage 12.1, Anhang 2, Tabelle A2).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in Unterlage 12.1 Kapitel 4.5.3 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Auswirkungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Auswirkungen auf die Arten- und Biotopausstattung

Der Ausgleich für Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung wird über die Grundsätze (GS) 1 bis 5 ermittelt.

Die im Plangebiet vorhandenen naturnahen Lebensräume mit hohem Biotopwert (naturnahe Hecken und Feldgehölze, magere Flachland-Mähwiesen) werden nach Grundsatz 1.2 behandelt, es wird der Faktor 1,5 in Ansatz gebracht. Der Verlust weiterer naturnaher Gras- und Krautbestände wird nach Grundsatz 1.1 mit dem Faktor 1,0 ausgeglichen.

In Abhängigkeit von den zu erwartenden Verkehrsbelastungen wurden entsprechend den Festlegungen in Grundsatz 5 die Breiten für die Beeinträchtigungszonen (jeweils ab Fahrbahnrand) festgelegt und im Bestands- und Konfliktplan dargestellt. Sie sind,

ebenso wie die gemäß Grundsatz 1.4 zu berücksichtigenden Zonen mit Vorbelastungen im Folgenden aufgeführt.

Auswirkungen auf das landschaftliche Funktionsgefüge

Aufgrund des Ausbaus der bestehenden Staatsstraße entstehen keine neuen Zerschneidungen von ökologischen Funktionsbeziehungen. Die bestehende Trennwirkung der Straße wird durch den Ausbau (geringfügige Verbreiterung, geringfügige Erhöhung der Geschwindigkeiten) nicht erheblich verstärkt.

Durch den Ausbau ist jedoch eine vorübergehende Beeinträchtigung der in Ost-West-Richtung verlaufenden Funktionsbeziehungen im Hangfußbereich des Scheuchenbergs durch den Teilverlust der dortigen hochwertigen Lebensräume zu erwarten. Mit Wirksamwerden der geplanten Gestaltungsmaßnahmen werden diese Beeinträchtigungen jedoch weitgehend zum bestehenden Zustand zurückgehen.

Es entsteht daher kein zusätzliches Ausgleichserfordernis im Sinne von Grundsatz 7.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholung und des Naturgenusses lassen sich durch die Gestaltungsmaßnahmen direkt am oder neben dem Straßenkörper (G-Flächen) und die Ausgleichsfläche für Eingriffe in die Arten- und Biotopausstattung (A-Flächen) aufgrund der Betroffenheit einer landschaftlichen Sondersituation nicht vollständig ausgleichen.

Zusätzliche Maßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes laut Grundsatz 8 sind daher erforderlich.

Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Boden, Wasser, Klima)

Der Ausbau der Straße führt insgesamt zu nachhaltigen Flächenumwandlungen und Versiegelungen. Diese Beeinträchtigungen werden entsprechend Grundsatz 3 kompensiert.

Ermittlung des Flächenbedarfs für Ausgleichsmaßnahmen - Zusammenfassung mit Faktoren

Art der Beeinträchtigung	Beeinträchtigte Fläche	Faktor	Ausgleichserfordernis
A) Auswirkungen auf die Arten- und Biotopausstattung			
- Unmittelbare Veränderungen von Biotopflächen ohne Vorbelastung			
- <u>wiederherstellbare Biotope mit längerer Entwicklungszeit: (GS 1.2)</u> Feldgehölz, naturnah	0,01 ha	1,5	0,015 ha
- unmittelbare Veränderungen von Biotopflächen mit Vorbelastung			
- <u>wiederherstellbare Biotope mit kürzerer Entwicklungszeit (GS 1.1 / 1.4):</u> Großseggenried; Großröhricht; Trockenmauern	0,07 ha	0,5	0,035 ha
- <u>wiederherstellbare Biotope mit längerer Entwicklungszeit (GS 1.2 / 1.4):</u> Feldgehölz, Hecke, naturnah; Flachland- Mähwiesen	0,47 ha	1,0	0,470 ha
- Vorübergehende Inanspruchnahme von Biotopflächen (mit Vorbelastung)			
- <u>wiederherstellbare Biotope mit längerer Entwicklungszeit (GS 4.2 / 1.4):</u> Feldgehölz, naturnah	0,09 ha	0,5	0,045 ha
- Mittelbare Beeinträchtigung straßennaher Biotope (GS 5.1)	0,20 ha	0,5	0,100 ha
Summe A)	0,84 ha		0,665 ha
B) Auswirkungen auf das landschaftliche Funktionsgefüge: Zusätzliches Erfordernis für Beeinträchtigungen von Tierarten mit großem Arealanspruch und seltenen Biotopkomplexen (Grundsatz 7)	-		-
Summe B)			0,000 ha
C) Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung durch Einbringung technischer Bauwerke	-*)		0,820
Summe C)			0,820 ha
*) Die Beeinträchtigungen sind im Rahmen einer flächigen Bilanzierung nicht ermittelbar. Die Herleitung des Ausgleichserfordernisses erfolgt textlich in der Unterlage 12.1 Kapitel 4.5.3 und 5.3.			

D) Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Boden, Wasser, Klima) GS 3:			
- Versiegelung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen (GS 3.1) Acker, Wirtschaftsgrünland, mit dazwischen liegenden Kleinstrukturen wie Flurgehölzen und Staudenfluren	0,78 ha	0,3	0,234 ha
- Abzüglich dauerhafte Entsiegelung von Straßenflächen	0,40 ha	-0,3	-0,120
Summe D)	1,18 ha		1,114 ha
Gesamtsumme A) bis D):	2,02 ha		1,599 ha

Auf Grundlage des planerischen Leitbildes für die Entwicklung des Plangebiets und den beeinträchtigten Funktionen und Werten von Naturhaushalt und Landschaftsbild wurde das Ausgleichskonzept entwickelt. Das Ausgleichskonzept umfasst folgende Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs:

Flächen-Nr.	Beschreibung	Gesamtfläche	anrechenbare Fläche
Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Neugestaltung des Landschaftsbildes			
A 1	Neuanlage einer Baumreihe (Landschaftsbild)	0,17 ha	0,17 ha
A 2	Neuanlage von Nass- und Feuchtlebensräumen südlich von Neudemling (Naturhaushalt)	0,87 ha	0,87 ha
A 3	Neuanlage einer Baumreihe und Extensivierung von Grünland (Landschaftsbild)	0,07 ha	0,07 ha
A 4	Neuanlage einer Streuobstwiese östlich von Frengkofen (Landschaftsbild)	0,58 ha	0,58 ha
Summen		1,69 ha	1,69 ha

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlage 12.1 Ziffer 5.2 Bezug genommen. Auf die Auflage unter Teil A Ziffer 3.4.13 wird hingewiesen.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde dabei Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Vorrangig werden Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht. Eine zusätzliche Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen durch naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wird vermieden (vgl. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24. Januar 1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23. August 1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 14.1 und 14.2) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Bei den betroffenen Flächen handelt es sich hauptsächlich um Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand. Auf die Auflage unter Teil A Ziffer 3.4.13 wird hingewiesen.

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde deshalb Rücksicht genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Teil A. Ziffer 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

2.3.6 **Gewässerschutz**

2.3.6.1 **Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung**

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt. Die wasserrechtliche Planfeststellung ist zulässig, da die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und Rechte anderer nicht nachteilig betroffen werden. Die unter Teil A. Ziffer 4.3 dieses Beschlusses enthaltenen Auflagen dienen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Neubaus.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung dieser festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang:

2.3.6.2 **Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse**

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen. Die Einleitungsstellen sind unter Teil A. Ziffer 4.3.2 näher bezeichnet.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Teil A. Ziffer 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Teil A. Ziffer 4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat im Anhörungsverfahren keine weiteren Einwendungen erhoben, so dass das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG vorausgesetzt wird.

Die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen für die in den Planunterlagen vorgesehenen Gewässerausbauten gemäß §§ 67 ff. WHG werden von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die wasserrechtliche Planfeststellung ist zulässig, da die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und Rechte Anderer nicht nachteilig betroffen werden (Art. 58 Abs. 2 und 3 BayWG).

2.3.7 **Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen**

2.3.7.1 **Landwirtschaft als öffentlicher Belang**

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Im Einzelnen wird auf die Grunderwerbspläne und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 14.1 bis 14.2) verwiesen. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Andere Planungsvarianten würden umfangreicher in die Belange der Landwirtschaft eingreifen (auf Ziffer 2.3.2 wird verwiesen). Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich erforderlicher, sonstiger Wege- und Straßenbeziehungen sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen werden rund 4,12 ha Fläche benötigt. Davon werden rund 2,07 ha landwirtschaftliche Fläche (einschließlich Kleinstrukturen ohne Biotopwert) neu benötigt. Der Querschnitt sowie die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz sowie alle bestehenden Zufahrten werden wieder angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme

betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar und wurden auch nicht vorgebracht.

2.3.7.2 **Forstwirtschaft**

Belange der Forstwirtschaft werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

2.3.7.3 **Jagd- und Fischereiwesen**

Belange des Jagd- und Fischereiwesens werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

Der Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei - hat in seiner Stellungnahme vom 27. November 2012 verschiedene Auflagenvorschläge vorgebracht. Diese Vorschläge wurden in diesem Beschluss unter Teil A. Ziffern 3.1.11 und 4.3 im Wesentlichen berücksichtigt.

2.3.8 **Sonstige öffentliche Belange**

2.3.8.1 **Träger von Versorgungsleitungen**

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in Teil A. Ziffer 3.1 und 3.3 wird verwiesen.

2.3.8.2 **Denkmalschutz**

Den Forderungen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Abteilung B Praktische Bodendenkmalpflege Lineare Projekte, München (Schreiben vom 30. November 2012) wurde in Teil A. Ziffern 3.1.5 und 3.7.1 entsprochen.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende

Schutzaufgaben zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

Die unter Teil A. Ziffer 3.7.1 angeordneten Schutzaufgaben dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden, Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen.

2.4 **Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände**

Behörden und Verbände, die keine Stellungnahmen erhoben haben bzw. hinsichtlich deren Einwendungen in Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte, sind:

- dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Regensburg
- dem Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth
- dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- dem Bayerischen Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz
- dem Bayerischen Landesamt für Umwelt, Augsburg
- dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, München
- dem Bezirk Oberpfalz - Fachberatung für Fischerei, Regensburg
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement München
- der Bayernwerk AG, Regensburg
- der Deutschen Telekom Technik GmbH, Regensburg
- dem Elektrizitätswerk Wörth a. d. Donau, Rupert Heider & Co. KG
- dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoltstein
- dem Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen
- dem Landesfischereiverband Bayern e.V., München
- dem Regionalen Planungsverband Regensburg
- der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Bayern e.V., München
- dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg

- dem Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd

Von den genannten Behörden und Verbänden wurden keine Einwendungen erhoben oder wurde den Forderungen durch Zusagen des Staatlichen Bauamtes Regensburg entsprochen.

Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin am 6. Juli 2015, die Roteintragungen sowie auf die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A. Ziffern 3. und 4.) wird verwiesen.

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

Die Einwendungen, Stellungnahmen bzw. Forderungen sind nachfolgend jeweils unterstrichen dargestellt.

2.4.1 **Gemeinde Bach a. d. Donau**

Errichtung von Fahrbahnteilern bei beiden Ortseingängen von Demling.

Würdigung:

Nach Ministerialschreiben Nr. IID2-43411-002/03 vom 19.01.2005 kommen Verkehrsinseln an Ortseingängen nur dann in Betracht, wenn diese als Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer tatsächlich erforderlich sind. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn an stark befahrenen Straßen ein beidseitiger innerörtlicher Gehweg auf der anschließenden freien Strecke nur als einseitiger Geh- und Radweg weitergeführt wird. Der Vorhabensträger hat im Rahmen der Erörterung seine Bereitschaft erklärt, bei einem entsprechenden Bedarf Querungshilfen vorzusehen. Die Grundinanspruchnahme muss jedoch auf freiwilliger Basis möglich sein. Die Notwendigkeit des Querungsbedarfes konnte von der Gemeinde Bach a. d. Donau jedoch nicht dargelegt werden.

Im Übrigen wurde im Rahmen der Anhörung die Notwendigkeit eines Gehweges von den Anwohnern von Neudemling abgelehnt. Die Gemeinde Bach an der Donau hat daraufhin die betroffenen Bürger zur Errichtung eines Gehweges befragt und die überwiegende Mehrheit hat sich dabei gegen einen Gehweg in Neudemling ausgesprochen. Dementsprechend hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 08. Dezember 2014 einstimmig beschlossen, auf einen Gehweg zu verzichten. Der Vorhabens-träger verzichtet deshalb auf die Anlage eines Gehweges. Die Unterlagen wurden entsprechend tektiert. Die grundsätzliche Notwendigkeit einer Querungshilfe erschließt sich der Planfeststellungsbehörde deshalb nicht.

Mittelinseln an Ortseingängen ohne Querungshilfe sind nach Ministerialschreiben Nr. IID2-43411-002/03 vom 19.01.2005 kein geeignetes Mittel, die Einhaltung der vorgegebenen Geschwindigkeitsreduzierung auf höchstens 50 km/h zu erzwingen.

Nachrichtlich muss erwähnt werden, dass von den Eigentümern der betroffenen angrenzenden Grundstücke keine Bereitschaft besteht entsprechend Fläche abzugeben. Die Planung des Gehweges hatte im Übrigen bereits gezeigt, dass im Bereich Neudemling keine Bereitschaft bestehe, nur geringfügig (10 m²) Grund abzugeben. Entsprechende Bereitschaft wurde auch im Rahmen der Erörterung nicht vorgetragen. Eine Inanspruchnahme des nördlich gelegenen FFH-Gebietes ist aufgrund der damit verbundenen zusätzlichen Eingriffe (u.a. Aufweitung, Stützwände inkl. Bauflächen) nicht begründbar.

Die Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeiten ist durch entsprechende verkehrsrechtliche Maßnahmen sowie deren Überwachung zu regeln. Entsprechende Auflagen im Planfeststellungsbeschluss sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

In Teilen der Strecken soll eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h angebracht werden, vor allem auf Höhe des Anwesens Gärtnerei Meinzinger, Fl.-Nr. 295.

Würdigung:

Verkehrsrechtliche Maßnahmen wie z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen, permanenten Geschwindigkeitskontrollanlagen sind im Rahmen von Verkehrsschauen festzulegen. Verkehrsrechtliche Maßnahmen sind jedoch nicht Gegenstand der Planfest-

stellung. Eine vorzeitige Verkehrsschau, wie in der Erörterung vorgetragen, wurde vom Landratsamt Regensburg als zuständige Verkehrsbehörde abgelehnt. Eine Verkehrsschau sei erst dann sinnvoll und zielführend, wenn die Straße fertig gestellt sei. Die Bewertung von möglichen Geschwindigkeitsbegrenzungen sei erst nach Fertigstellung möglich, da erst dann relevante Parameter wie Straßenkrümmung etc. tatsächlich feststehen. Momentan müsste dies am Computer simuliert werden, was eine gewisse Fehleranfälligkeit bedeute.

Auf Teil A Ziffer 3.7.2 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.4.2 **Markt Donaustauf**

Verbesserung der Oberflächenentwässerung im Bereich der Bushaltestelle der Gärtnerei Spreitzer Fl.-Nr. 483/4 Gemarkung Sulzbach, an der nördlichen Seite der Staatsstraße (Fassen des Oberflächenwassers und Ableiten mittels Verrohrung unter der St 2125 in südliche Richtung)

Würdigung:

Das Oberflächenwasser der Straße wird bereits gemäß Planungsunterlagen in einer Rinne gesammelt und unter der Straße Richtung Donau abgeleitet.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.4.3 **Bund Naturschutz in Bayern e.V.**

Eine Überarbeitung der Prognose ist daher zwingend notwendig. Wird weiterhin das Instrument der Trendprognose verfolgt, so ist eine Erweiterung der Stichprobe vorzunehmen und eine geeignete statistische Methode, z.B. eine exponentielle Glättung, vorzusehen. (Zusammenfassung)

Würdigung:

Der Vorhabensträger hat für die Berechnung der Lärmwerte zugunsten der Anlieger eine hohe Prognoseverkehrsstärke von 4.070 Kfz/24h angenommen, da es keinen eindeutigen Trend gibt. Eine Glättung der amtlichen Verkehrszahlen von 2010 ist nicht sinnvoll und benachteiligt im Übrigen die Anlieger der Straße, da die berechneten Immissionswerte an den Anwesen geringer ausfallen würden.

Inzwischen wurde im Jahr 2014 auf diesem Streckenabschnitt eine neue Verkehrszählung durchgeführt. Dabei ergibt sich ein DTV von 3.561 Kfz/24h. Betrachtet man dabei nur den Werktagsverkehr von Montag bis Freitag, dann steigt der Wert sogar auf 3.920 Kfz/24h. Die prognostizierte Verkehrsstärke (DTV) von 4.070 Kfz/24h für das Jahr 2025 ist deshalb durchaus realistisch.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die Ermittlung der prognostizierten Verkehrsstärke methodisch richtig erarbeitet und inhaltlich nachvollziehbar ist. Es ist daher eine ausreichende Grundlage für die getroffene Entscheidung.

Auf Ziffer 2.2.4.4 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Der BN fordert eine Überarbeitung des Lärmgutachtens auf Basis realistischer Lärm-szenarien und eine Offenlegung der Parameter und des Rechenweges, inkl. einer exemplarischen Berechnung an mindestens einem Immissionsort. Sollten sich nun wesentliche Änderungen ergeben, wäre der Immissionsschutz zu überprüfen und ggf. Schutzmaßnahmen zu ergreifen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen und Schallschutzfenster. (Zusammenfassung)

Würdigung:

In Unterlage 11 sind alle für die Berechnung notwendigen Eingangsparameter aufgeführt. Die Betroffenheit der Anwohner ist aus den Ergebnistabellen ersichtlich.

Die Berechnung der Geräuschimmissionen erfolgt gemäß 16. BImSchV für Straßenverkehrsgeräusche nach den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS 90“. Zur Berechnung der Lärmimmissionen wird gesetzes- und richtlinienkonform die maßgebende stündliche Verkehrsstärke M aus dem durchschnittlichen täglichen Verkehr DTV ermittelt (siehe Anlage 1 zur 16. BImSchV).

Die Lärmberechnungen entsprechen den gültigen Richtlinien und Vorschriften, was im Übrigen auch vom Sachgebiet 33-1 des Landratsamtes Regensburg bestätigt wird.

Auf die Ziffer 2.3.4.1 wird ergänzend verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Flächenverluste in den FFH-Gebieten sind flächengleich und im regionalen Verbund zu kompensieren.

Würdigung:

Wird angestrebt. Auf Ziffer 2.3.5.3 sowie auf die Unterlage 12.5.1 und 12.5.2 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Den Unterlagen fehlt leider eine Darstellung der Zuwege zu den Baustellen, der Baustellenflächen (u.a. für Geräte, Abraum, etc.) und vor allem, ob und wie Umleitungen geplant sind. Evtl. sind hier weitere Versiegelungen und Naturzerstörungen zu erwarten.

Würdigung:

Es handelt sich um einen weitgehend bestandsorientierten Ausbau. Zusätzliche Flächen, außer die in den Planfeststellungsunterlagen aufgeführt sind, sind grundsätzlich nicht notwendig.

Der genaue Bauablauf des Vorhabens wird in der Ausführungsplanung festgelegt. Die Umleitungsstrecken werden mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden abgestimmt.

Weitere Versiegelungen und Naturzerstörungen sind nicht zu erwarten

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

In der Ortschaft Demling sollte nach Möglichkeit eine Bucht für den Bus errichtet werden, da dies am besten den Schutz der Buspassagiere, besonders der Schulkinder, gewährleistet. Denn in der Regel halten sich die Autofahrer immer noch nicht an die Haltesignale der Busse.

Würdigung:

In Richtung Bach ist bereits plangegenständlich eine Busbucht vorgesehen. In Richtung Regensburg ist dies aufgrund der Platzverhältnisse (u.a. aufgrund weiterer Eingriffe in das angrenzende FFH-Gebiet DE 6939-371.06 „Trockenhänge am Donaurandbruch“ im Bereich des Scheuchenbergs) nicht möglich. Ergänzend wird jedoch auf Teil A Ziffer 3.3.10 verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Zwischen Sulzbach und Demling muss die Geschwindigkeit auf 70 km/h festgesetzt werden um den Anwohnern die Ausfahrt aus ihren Grundstücken zu ermöglichen und dabei das Unfallrisiko zu reduzieren.

Würdigung:

Verkehrsrechtliche Maßnahmen wie z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie werden nach der Baumaßnahme durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde erlassen.

Auf die entsprechende Würdigung zum Einwand der Gemeinde Bach a. d. Donau (Ziffer 2.4.1) wird ergänzend verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.4.4 **Landratsamt Regensburg**

Aus fachlicher Sicht ist es erforderlich, darzulegen warum die Wohnhäuser (lt. Luftbild) auf den Fl. Nrn. 157/3 und 155/2 der Gemarkung Bach a. d. Donau nicht als Immissionsorte in der schalltechnischen Berechnung berücksichtigt wurden bzw. ist die Berechnung für diese Immissionsorte nachzuholen. (Zusammenfassung)

Würdigung:

Bei diesen Gebäuden handelt es sich um das BaierWeinMuseum der Gemeinde Bach an der Donau. Dieses ist nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt und gemäß der VLärmSchR 97 Ziffer 13 (5) nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde dadurch nicht schutzbedürftig.

Öffnungszeiten sind laut Internetseite (www.baiierwein-museum.de) von Mai bis September, jeden Sonntag von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5 **Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater**

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 14.1 und 14.2) zu entnehmen.

Bei den für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichsflächen benötigten Grundstücken handelt es sich vorwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (BVerwG, BayVBl. 1981, S. 309).

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Eine andere Trasse, die, um das Planungsziel in gleicher Weise zu erreichen, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter eingreift, steht nicht zur Verfügung.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999 – BVerwG 4 A 18.98). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (BayVGH, Urteil vom 10. November 1998, Az.: 8 A 96.40115 unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1997, Az.: 4 B 63.97).

Sollten gegenüber den im Planfeststellungsverfahren erkennbar gewordenen Tatsachen Gefährdungen von betrieblichen Existenzen eintreten, so kann das nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens nicht zu einer anderen Entscheidung über die Plantrasse führen. Die Betriebsführer sind wegen der eintretenden Nachteile auf das Entschädigungsverfahren zu verweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus Datenschutzgründen die Einwender in diesem Planfeststellungsbeschluss mit Nummern angegeben werden. Der Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf (Markt Donaustauf, Gemeinde Bach a. d. Donau), in der der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausliegen werden, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommune Einsicht nehmenden Einwendern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt. Sofern Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschluss nach Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG innerhalb der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Frist schriftlich angefordert werden, wird die Einwendernummer individuell mitgeteilt.

[Anmerkung: Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird – unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personmehrheit (Eheleute, Familien usw.) handelt – stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.]

2.5.1 **Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden**

Im Verfahren wurden von mehreren Betroffenen gleiche Einwendungen erhoben. Diese Einwendungen werden wie folgt zusammengefasst.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschriften zur Erör-

terungsverhandlung vom 6. und 8. Juli 2015 sowie 4. November 2015 wird ausdrücklich verwiesen.

Die Einwendungen, Stellungnahmen bzw. Forderungen sind nachfolgend jeweils unterstrichen dargestellt.

2.5.1.1 **Flächenverlust, Existenzgefährdung**

Für das Vorhaben werden Flächen aus Privateigentum benötigt.

An verschiedenen Stellen dieses Planfeststellungsbeschlusses ist erläutert, warum die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden können. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt.

Die Beeinträchtigung des Grundeigentums auch landwirtschaftlicher Betriebe ist daher im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die durch das Straßenbauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (BVerwG, BayVBl. 1981, 309).

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen gesonderten Verhandlungen oder einem Verfahren nach dem Bayerischen Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung - BayEG - vorbehalten. Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG Urteil vom 28. Januar 1999 – BVerwG 4 A 18.98). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 10. November 1998 –

BayVGH 8 A 96.40115 unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18.12.1997 – BVerwG – 4 B 63.97 -).

Auch etwaigen – straßenbaubedingten - Existenzgefährdungen wurde nachgegangen. Seitens des Vorhabensträgers wurden alle abtretungsbetroffenen Grundeigentümer mit einem absoluten Abtretungsverlust $> 0,5$ ha (Bagatellgrenze) im Hinblick auf eine mögliche – vorhabensbedingte - Gefährdung der Existenz ihrer landwirtschaftlichen Betriebe überprüft. Landwirtschaftliche Betriebe mit einer absoluten Abtretungsfläche (LN) $< 0,5$ ha wurden nicht weiter vertieft geprüft, da sich bei einem solchen geringen Flächenverlust eine Existenzgefährdung nicht aufdrängt.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zuzüglich evtl. Nebeneinkünfte (Ferien auf dem Bauernhof, Pensionspferdehaltung) abzüglich der Festkosten, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 € / Jahr ergeben. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft lassen derzeit jedoch entsprechende Gewinne bei einer Vielzahl von Betrieben nicht zu, so dass man die Existenzfähigkeit eines Betriebes in Zweifelsfällen zugunsten des Betriebes anhand der durchschnittlichen Privatentnahmen der Betriebsleiterfamilie (rund 20.000 € / Jahr) oder sogar nur der Entnahmen für die Lebenshaltung (rund 15.000 € / Jahr) misst. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen. Sinkt der Gewinn wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter 25.000 € ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Be-

triebsgewinn an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und ggf. zu lösen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o. ä. keine Existenz dar. Die Prüfung der Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes ist grundsätzlich nach objektiven betriebswirtschaftlichen Maßstäben durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde darf aber - ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung und Faktorentlohnung - nicht die Augen vor einer Betriebsführung oder Bewirtschaftung verschließen, die dem Inhaber für einen beachtlichen Zeitraum eine - immerhin - eingeschränkte Existenzgrundlage sichert, weil dieser schlicht „von seiner Hände Arbeit“ lebt (BVerwG vom 14.4.2010 Az. 9 A 13/08). Derartige Fälle sind hier allerdings nicht ersichtlich.

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann u.U. die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme privaten Grundeigentums so gering wie möglich gehalten wurde. Mit noch geringerer Eingriffsintensität lässt sich das planerische Ziel nicht erreichen. Daher müssen die privaten Eigentumsbelange in dem planfestzustellenden Umfang zurückgestellt werden. Die sich aus Artikel 14 Abs. 3 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen sind erfüllt. Drohende Existenzgefährdungen sind nach Prüfung nicht ersichtlich.

Soweit keine Einwendungen gegen die Inanspruchnahme von Grundeigentum durch das Vorhaben erhoben wurden, lässt dies auf ein eher geringeres Interesse der Betroffenen am Erhalt ihres Eigentums schließen.

2.5.1.2 **Nachteile durch Bepflanzung**

Hinsichtlich der Bepflanzung der Straßen- und Ausgleichsflächen wird auf die in Teil A Ziffer 3.6.6 dieses Beschlusses formulierte Auflage verwiesen. Beeinträchtigungen jeglicher Art auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können im vorliegenden Fall somit ausgeschlossen werden bzw. sind nicht erheblich.

Zusätzlich ist durch die genannte Auflage sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht

mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 3 FStrG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen vorliegend nicht erforderlich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt.

2.5.1.3 **Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen**

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

Lärmschutzauflagen sind unter Teil A Ziffer 3.5 behandelt.

2.5.1.3.1 **Übernahme von Restflächen**

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmespflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

2.5.1.3.2 **Ersatzlandbereitstellung**

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung. Existenzgefährdungen sind hier jedoch nicht erkennbar.

2.5.1.4 **Geschwindigkeit, Geschwindigkeitskontrollanlagen**

Nach Auffassung der Einwendungsführer sei ein sicherheitsorientierter Ausbau im Bestand und auf der Grundlage einer Entwurfsgeschwindigkeit von maximal 70 km/h zwischen den Siedlungsbereichen erforderlich. Der Ausbaustandard sei zudem innerörtlich (innerhalb des Ortsdurchfahrtsschildes) zu wählen für Geschwindigkeiten bis maximal 50 km/h.

Entsprechend der Verkehrsbedeutung wurde der Streckenabschnitt gemäß den Planunterlagen in die Straßenkategorie A III gemäß der RAS-N (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes) eingestuft. Die Entwurfsgeschwindigkeit V_E wurde nach der RAS-L (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil: Linienführung) mit 80 km/h gewählt, was nicht zu beanstanden ist.

Durch den bestandsorientierten Ausbau mit Wahl der Entwurfsgeschwindigkeit werden vor allem die Verkehrssicherheit und der Verkehrsfluss verbessert.

Innerorts wurde überwiegend auf der Bestandstrasse geplant, um die Eingriffe in die Anliegergrundstücke so gering wie möglich zu halten. Die zulässige Geschwindigkeit wird hier weiterhin 50 km/h betragen.

Verkehrsrechtliche Maßnahmen wie z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen, permanente Geschwindigkeitskontrollanlagen sind im Rahmen von Verkehrsschauen festzulegen. Verkehrsrechtliche Maßnahmen sind jedoch nicht Gegenstand der Planfeststellung. Eine vorzeitige Verkehrsschau, wie in der Erörterung vorgetragen, wurde vom Landratsamt Regensburg als zuständige Verkehrsbehörde abgelehnt. Eine Verkehrsschau sei erst dann sinnvoll und zielführend, wenn die Straße fertig gestellt sei. Die Bewertung von möglichen Geschwindigkeitsbegrenzungen sei erst nach Fertigstellung möglich, da erst dann relevante Parameter wie Straßenkrümmung etc. tatsächlich feststehen. Momentan müsste dies am Computer simuliert werden, was eine gewisse Fehleranfälligkeit bedeute.

Auf Teil A Ziffer 3.7.2 wird verwiesen.

2.5.1.5 **Erforderlichkeit**

Die Erforderlichkeit des mit teilweiser Neutrassierung ausgestatteten Planungsabschnitts der St 2125 wird von den Einwendungsführern auch aus Gründen der regionalen und überregionalen Verkehrsplanung bezweifelt.

Auf Ziffer 2.2 wird verwiesen.

2.5.1.6 **Gehweg**

Die Gemeinde Bach an der Donau hat die betroffenen Bürger zu Errichtung eines Gehweges befragt und die überwiegende Mehrheit hat sich dabei gegen einen Gehweg in Neudemling ausgesprochen. Dementsprechend hat der Gemeinderat in der

Sitzung vom 8. Dezember 2014 einstimmig beschlossen, auf einen Gehweg zu verzichten. Der Vorhabensträger hat deshalb die Planunterlagen entsprechend geändert. Auf die geänderten Planunterlagen sowie auf den Beschluss des Gemeinderates vom 8. Dezember 2014 wird hingewiesen. Auf eine Auslegung der Planänderung wurde verzichtet, da keine Neubetroffenheit dadurch entsteht. Ein bestehender Gehweg existiert in Neudemling ohnehin nicht.

Dem Einwand wurde daher entsprochen.

2.5.1.7 **Querungshilfen, Verkehrsinseln**

Nach Ministerialschreiben Nr. IID2-43411-002/03 vom 19.01.2005 kommen Verkehrsinseln an Ortseingängen nur dann in Betracht, wenn diese als Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer tatsächlich erforderlich ist. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn an stark befahrenen Straßen ein beidseitiger innerörtlicher Gehweg auf der anschließenden freien Strecke nur als einseitiger Geh- und Radweg weitergeführt wird. Der Vorhabensträger hat im Rahmen der Erörterung seine Bereitschaft erklärt, bei einem entsprechenden Bedarf Querungshilfen vorzusehen. Die Grundinanspruchnahme muss jedoch möglich und auf freiwilliger Basis möglich sein. Die Notwendigkeit des Querungsbedarfes konnte von der Gemeinde Bach a. d. Donau jedoch nicht dargelegt werden.

Im Übrigen wurde im Rahmen der Anhörung die Notwendigkeit eines Gehweges von den Anwohnern von Neudemling abgelehnt. Auf Ziffer 2.5.1.3 wird verwiesen. Die Unterlagen wurden entsprechend tektiert. Die grundsätzliche Notwendigkeit von Querungshilfe erschließt sich der Planfeststellungsbehörde deshalb nicht.

Mittelinseln an Ortseingängen ohne Querungshilfe sind nach Ministerialschreiben Nr. IID2-43411-002/03 vom 19.01.2005 kein geeignetes Mittel, die Einhaltung der vorgegebenen Geschwindigkeitsreduzierung auf höchstens 50 km/h zu erzwingen.

Nachrichtlich muss erwähnt werden, dass von den Eigentümern der betroffenen angrenzenden Grundstücke keine Bereitschaft besteht entsprechend Fläche abzugeben. Die Planung des Gehweges hatte im Übrigen bereits gezeigt, dass im Bereich Neudemling keine Bereitschaft bestehe, nur geringfügig (10 m²) Grund abzugeben. Entsprechende Bereitschaft wurde auch im Rahmen der Erörterung nicht vorgetragen. Eine Inanspruchnahme des nördlich gelegenen FFH-Gebietes ist aufgrund der damit verbundenen zusätzlichen Eingriffe (u.a. Aufweitung, Stützwände inkl. Bauflächen) nicht begründbar.

Die Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeiten ist durch entsprechende verkehrsrechtliche Maßnahmen sowie deren Überwachung zu regeln. Entsprechende Auflagen im Planfeststellungsbeschluss sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2.5.1.8 **Wertverlust**

Verschiedene Einwendungsführer haben im Verfahren vorgebracht, dass ihre Grundstücke aufgrund der geplanten Straßenbaumaßnahme einen Wertverlust erleiden würden. Durch die Planung und die Auflagen in diesem Beschluss ist jedoch gewährleistet, dass keine unzumutbaren Auswirkungen durch Lärm, Schadstoffe, Vernäsuung oder sonstige Auswirkungen zu erwarten sind. Weitere Entschädigungsvorbehalte sind insofern nicht erforderlich. Eventuelle Wertminderungen auf dem Grundstücksmarkt wegen der Änderung der Straße (z.B. durch die Anlage von Zu- und Abfahrtsrampen) sind als bloße Erwartung auf die Wertentwicklung nicht geschützt. Eine gesetzliche Ersatzpflicht des Straßenbaulastträgers für etwaige Wertminderungen von Grundstücken wegen der geänderten Straße gibt es demzufolge nicht. Insofern handelt es sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Art. 14 des Grundgesetzes schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Beeinträchtigungen des Grundstücks durch die Baumaßnahmen faktisch ein derartiges Gewicht haben, dass die weitere Nutzung als unerträglich erscheinen muss. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

2.5.2 **Einwendungen ohne anwaltliche Vertretung**

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen (u.a. Roteintragungen), durch Auflagen in diesem Beschluss oder sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung vom 8. Juli bzw. 4. November 2015 (ergänzende Erörterung) sowie auf die bisherige themenkomplexbezogenen Abwägung unter Teil C wird zudem ausdrücklich verwiesen.

Zu den von mehreren Betroffenen gleich erhobenen Einwendungen bzw. auf die allgemeinen Einwendungen wird ergänzend insbesondere auf die Ziffer 2.3.4 sowie Ziffern 2.5.1.1 bis 2.5.1.8 verwiesen. Die Einwendungen werden nicht nochmals behandelt.

Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Keine weiteren Stellungnahmen bzw. Würdigungen sind daher erforderlich für folgende Einwendungsführer: B 002, B 003, B 006, B 010, B 011, B 012, B 015, B 016, B 017, B 018, B 019, B 023, B 024 und B 026

Zu den mit den jeweiligen Schreiben erhobenen und in der Erörterung weiterhin aufrechterhaltenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen. Die Einwendungen, Stellungnahmen bzw. Forderungen sind nachfolgend jeweils unterstrichen dargestellt.

2.5.2.1 **Einwendungsführer B 001**

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Durch die neue Stützmauer (*Bauwerksverzeichnis Nr.*) 203 und Böschungen ist keine sichere Zufahrt möglich bzw. ersichtlich. Dieses Grundstück Fl.-Nr.246 wird als intensives Grünland genutzt und muss deshalb gut und sicher anzufahren sein. Bitte beachten Sie, dass die Stützmauern und Böschungen zum Besitz des Freistaates Bayern gehören.

Würdigung:

Die Stützmauer wurde entsprechend geplant um die erforderliche Anfahrtsichtweite herzustellen. Eine sichere Zufahrt ist deshalb nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde möglich.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Der Gehweg in der Busbucht in Richtung Regensburg sollte mindestens von Zufahrt Haus Nr. 34 bis Haus Nr. 28 zum Schutz der Fußgänger verlängert werden.

Würdigung:

Eine Verlängerung des Gehweges bis zur Hausnummer 28 ist vom Vorhabensträger nicht vorgesehen.

Ein entsprechender Gehweg würde zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme der Fl.-Nr. 247/6 führen. Vom betroffenen Eigentümer der Fl.-Nr. 247/6 wurde keine entsprechende Einwendung vorgetragen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Auf die von mehreren Betroffenen gleich erhobenen Einwendungen bzw. auf die allgemeinen Einwendungen wird ergänzend auf die Ziffern 2.5.1.1 bis 2.5.1.8 verwiesen.

2.5.2.2 **Einwendungsführer B 004**

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen.

Folgende Einwände wurden erhoben:

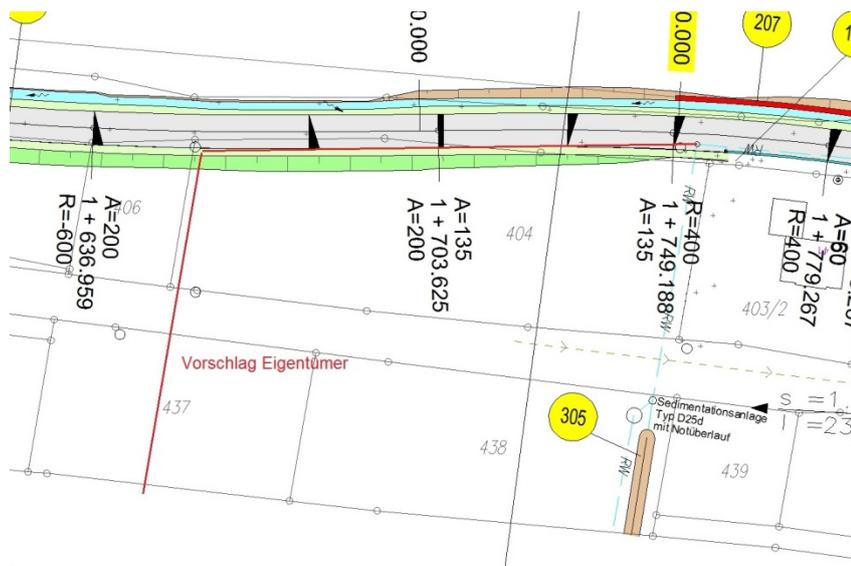
Des Weiteren erstreckt sich mein Einwand auch auf die Planung zum Grundstück Flurnummer 406. Durch die Inanspruchnahme einer Teilfläche, sowohl dauerhaft als auch vorübergehend, sehe ich mein Eigentum gefährdet. Die erstreckt sich im Einzelnen auf folgende Punkte:

- Wertminderung des Grundbesitzes durch die vorgesehene Verrohrung Richtung Demlinger See
- Beeinträchtigung der weiteren Nutzungsmöglichkeit im vorgenanntem Bereich
- Pachtausfall während der Baumaßnahme sowie dauerhafte Pachtminderung (falls das restliche Grundstück aufgrund der verminderten Fläche nicht mehr zur landwirtschaftlichen Nutzung geeignet ist und dadurch nicht mehr verpachtet werden kann)

Würdigung:

Hinsichtlich Wertminderung und Pachtausfall wird auf die Ziffer 2.5.1.8 verwiesen.

Aufgrund der Beeinträchtigung der weiteren Nutzungsmöglichkeit fordert der Einwendungsführer eine Verlegung der Entwässerungsleitung an die westliche Grundstücksgrenze zu Fl.-Nr. 406, da bei einer möglichen Bebauung von Fl.-Nr. 404 auf eine zusammenhängende Hoffläche zum benachbarten Grundstück Fl.-Nr. 403/2 Wert gelegt wird.



Folgende Aspekte sprechen allerdings gegen eine Verlegung der Entwässerungsleitung:

- Für die vorgeschlagene Lösung bräuchte man eine ca. 100 Meter längere Entwässerungsleitung und 2 zusätzliche Schächte, was zu Mehrkosten von ca. 15.000 Euro führen würde.
- Zudem kann die Planfeststellungsbehörde eine befürchtete „Durchschneidung“ des Grundstückes Fl.-Nr. 404 nicht erkennen, da die Rohrleitung im Boden vergraben liegt. Dieser Bereich dürfte lediglich nicht überbaut werden. Allerdings dürfte direkt an der Grundstücksgrenze aufgrund der Abstandsflächen im Normalfall sowieso nicht gebaut werden. Eine „zusammenhängende Hoffläche“ ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde trotz der Leitung möglich. Die Grundstücksfläche ist so groß, dass ein schmaler Streifen am östlichen Grundstücksrand zu keinen großen Beeinträchtigungen führen wird.

- Aufgrund der vorgeschlagenen Verlegung würde das benachbarte Grundstück Fl.-Nr. 437 mittig durchschnitten werden und damit nachteilig zur ursprünglich geplanten Lösung sein, da die Leitung dort jeweils am Rand der Grundstücke Fl.-Nrn. 404 und 438 liegen würde. Hier würde eine Verlegung eine „Durchschneidung“ an einer anderen Stelle (landwirtschaftlich genutzte Fläche) verursachen. Die Anordnung der in offener Bauweise geplanten Sedimentationsanlage ist dabei noch nicht berücksichtigt. Die von dem Einwendungsführer vorgeschlagene Verlegung würde daher zu einer erheblicheren Neubetroffenheit der Fl.-Nr. 437 führen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hätte die vorgeschlagene Verlegung der Leitung deshalb kaum Vorteile, jedoch mehr Nachteile.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Auf die von mehreren Betroffenen gleich erhobenen Einwendungen bzw. auf die allgemeinen Einwendungen wird ergänzend auf die Ziffern 2.5.1.1 bis 2.5.1.8 verwiesen.

2.5.2.3 **Einwendungsführer B 005**

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Zu Fl.-Nr. 480 (Gemarkung Sulzbach): Da auch jetzt keine Böschung sondern eine intakte, optisch schöne und sich in die Landschaft auch bestens einfügende Bruchsteinmauer das Grundstück zur Straße hin abgrenzt, fordern wir - falls überhaupt ein Grundstückserwerb erforderlich sein sollte und zustande kommen sollte, - wieder eine gleichwertige Abgrenzung unseres Grundstückes zur geplanten Staatsstraße. Eine Böschung lehnen wir hiermit aus verschiedenen Gründen ab.

Würdigung:

Der Großteil des Grunderwerbs ist aufgrund der Verbreiterung des Bankettes und der Mulde notwendig, die sowohl bei einer Böschung als auch bei einer Stützmauer notwendig wären. Da die geplante Böschung in diesem Bereich nicht so groß ist, würde sich der Flächenbedarf bei einer Lösung mit Stützmauer nur um ca. 80 m² verringern.

Nach Information des Vorhabensträgers (vgl. Aktenvermerk über eine Ortseinsicht vom 8. Dezember 2015) befindet sich die vorhandene Stützmauer im Eigentum und somit in der Unterhaltungslast des Einwendungsführers. Der Einwendungsführer befürchtet grundsätzlich, dass das Grundstück aufgrund der vorhandenen Terrassierung nur noch schwer nutzbar sei, und dass eine Böschung mit der Zeit immer weiter abrutschen würde. Zudem befürchtet er eine Gefährdung der vorhandenen Bäume, falls bei diesen die Wurzeln teilweise abgetrennt werden müssten. Deshalb besteht er weiterhin auf die Wiederherstellung einer Stützmauer, wie sie im Bestand bereits vorhanden ist.

Auf die Auflage unter Teil A Ziffer 3.6.24 wird verwiesen. Zum Erreichen des Planungsziels ist jedoch grundsätzlich ein Eingriff in dieses Grundstück unvermeidbar.

Im Rahmen der Erörterung kritisierte der Einwendungsführer zudem, dass die Erschließung des Nachbargrundstück Fl.-Nr. 479/2 nicht gesichert sei. Hier ist zu erwidern, dass sowohl das Grundstück Fl.-Nr. 479/2 als auch das Grundstück Fl.-Nr. 479 derzeit keine direkte Zufahrt zur Staatsstraße haben. Laut Aussage vom Eigentümer der Fl.-Nr. 479 können diese Flächen bisher nur rückwärtig über die Fl.-Nr. 483/12 befahren werden. Hierzu muss er allerdings von einem Notwegerecht Gebrauch machen, da über Privatgrundstücke zugefahren werden muss.

Der Eigentümer von Flurstück 479/2 hat hierzu keine Einwendungen erhoben.

Eine direkte Zufahrt von Grundstück 479/2 zur Staatsstraße wäre nur mit sehr großem Aufwand realisierbar, da hier ein großer Höhenunterschied zu überwinden ist. Um eine befahrbare Neigung der Zufahrt zu erhalten, müsste man diese weit in das Grundstück hineinführen und zusätzlich Stützmauern erstellen. Dadurch würden große Flächen zur Bewirtschaftung verlorengehen. Da hier kein Einwand eingegangen ist, als auch die Zufahrtssituation durch das Vorhaben nicht verändert wird, kann eine Zufahrt durch die Planfeststellungsbehörde nicht festgelegt werden.

Für das Grundstück Fl.-Nr. 479 ist jedoch eine Zufahrt technisch möglich, und entlastet zudem sowohl die Beeinträchtigungen der Fl.-Nr. 479 als auch der Fl.-Nr. 480. Auf die entsprechende Auflage unter Teil A Ziffer 3.6.18 wird verwiesen.

Der Einwand hinsichtlich der Grundstückinanspruchnahme wird, sofern er sich nicht durch die genannten Auflagen erledigt hat, aufgrund der oben genannten Aussagen zurückgewiesen.

Auf die von mehreren Betroffenen gleich erhobenen Einwendungen bzw. auf die allgemeinen Einwendungen wird ergänzend auf die Ziffern 2.5.1.1 bis 2.5.1.8 verwiesen.

2.5.2.4 **Einwendungsführer B 007 und B 008**

Die Einwendungsführer sind nicht durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Es wird beantragt, dass dem Baulastträger als Folgeschaden auferlegt wird, dem Jagdpächter gegen Rechnungsnachweis diejenigen Unkosten zu erstatten, die durch die Neuanlegung des Jagdkatasters und durch Beschaffung neuer jagdlicher Kataster- und Planunterlagen für die Jagdgenossenschaft entstehen.

Würdigung:

Es handelt sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde um einen bestandsorientierten Ausbau. Die maximale Abweichung von der bestehenden Trasse beläuft sich auf ca. 15 m. Für die Planfeststellungsbehörde ist es daher nicht ersichtlich, inwieweit sich dies auf das Jagdkataster auswirken soll.

Darüber hinaus sind Entschädigungsforderungen nicht in der Planfeststellung zu behandeln.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Für die allgemeinen Einwendungen wird ergänzend auf die Ziffer 2.5.1.8 verwiesen.

2.5.2.5 **Einwendungsführer B 009**

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Der geplanten Abtretung und Abböschung auf meinem Grundstück Flurnummer 479 Gemarkung Sulzbach im Größenumfang von 180 qm stimme ich vorbehaltlich nicht zu.

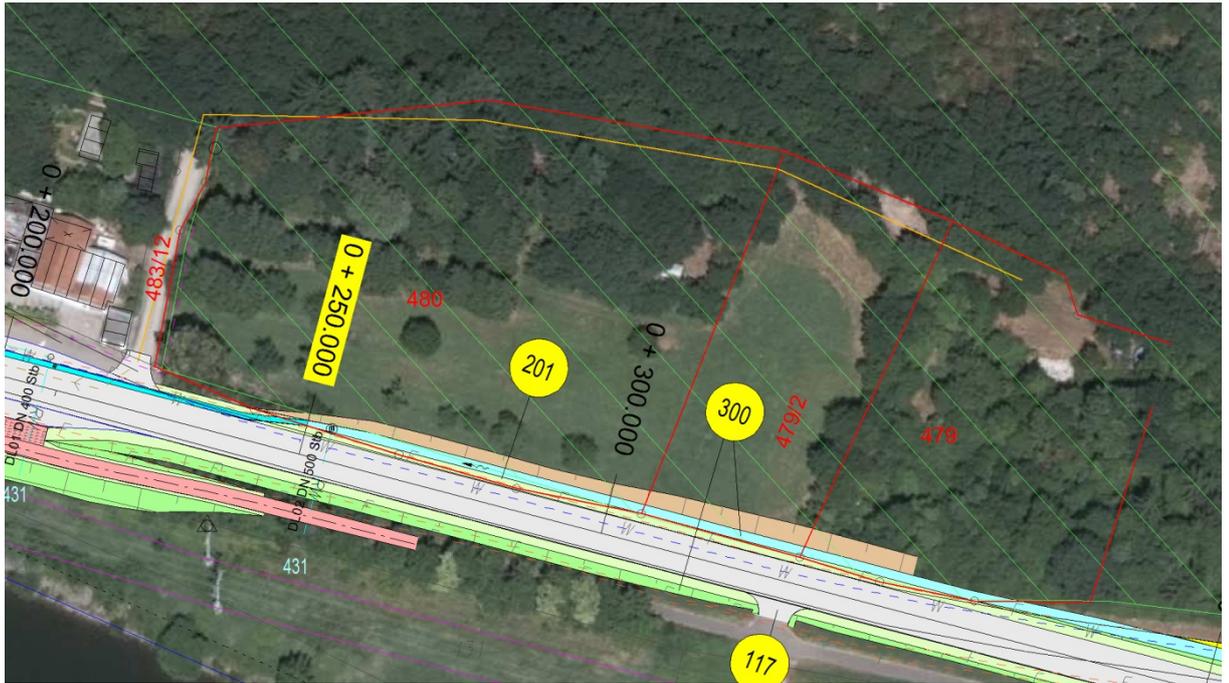
Würdigung:

Aufgrund des richtlinienkonformen Ausbaus mit 1,50 m breitem Bankett, einer 2 m breiten Mulde und einer daraus resultierenden Einschnittsböschung ist ein geringfügiger Grunderwerb von ca. 180 m² notwendig.

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundstück unvermeidbar. Eine andere Trasse, die, um das Planungsziel in gleicher Weise zu erreichen, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter eingreift, steht nicht zur Verfügung.

Das Grundstück Fl.-Nr. 479 hat derzeit keine direkte Zufahrt zur Staatsstraße. Laut Aussage vom Einwendungsführer kann die Fläche bisher ausschließlich rückwärtig über die Flurnummer 483/12 befahren werden. Hierzu muss er allerdings von einem Notwegerecht Gebrauch machen, da er über angrenzende Privatgrundstücke (z.B. Fl.-Nrn. 479/2 und 480) zufahren muss. Der Einwendungsführer hat keine Einwendung hierzu eingelegt, jedoch im Erörterungstermin darauf hingewiesen, dass er einer Grundabtretung nur zustimmen würde, wenn er eine direkte Zufahrt zu Staatsstraße erhält.

Der betroffene Grundstückseigentümer von Fl.-Nr. 480 schildert ebenfalls die Betroffenheit, dass die angrenzenden Fl.-Nrn. 479/2 und 479 nur über seine Fläche erreichbar wäre. Vgl. Ziffer 2.5.2.3.



Aufgrund des geringeren Höhenunterschiedes wäre am östlichen Rand des Grundstückes Fl.-Nr. 479 eine direkte Zufahrt zur Staatsstraße möglich. Diese würde sowohl die Beeinträchtigungen der Fl.-Nr. 479 als auch der Fl.-Nr. 480 reduzieren.

Auf die Auflage unter Teil A Ziffer 3.6.18 sowie auf die Niederschrift der Erörterung vom 4. November 2015 wird verwiesen.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die genannte Auflage erledigt hat, zurückgewiesen.

2.5.2.6 Einwendungsführer B 013

Der Einwendungsführer ist nicht mehr durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Nach den vorliegenden Plänen wird im Zuge des Straßenausbaus, einschließlich Fußgängerweg, von meinem Grundstück Flur Nr. 392/2 und 394 eine Grundabtretung erforderlich. Nach meinem Ermessen ist die Breite des Fußgängerweges mit 1,5 Meter überdimensioniert.

Weiterhin erhebe ich dagegen Widerspruch, dass während der Bauzeit Flächen meines Anwesens auf irgendeine Art genutzt werden.

Würdigung:

Auf Ziffer 2.5.1.6 wird verwiesen.

Mit dem Wegfall des Gehweges wird kein Grunderwerb mehr nötig sein. Auch während der Bauzeit wird das Grundstück nicht mehr vorübergehend in Anspruch genommen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5.2.7 Einwendungsführer B 014

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Vorhandene Stützmauer Flur Nr. 292 und vorhandene Einfahrt zum Grundstück Flur Nr. 292 nicht in der Planung. Wiederherstellung der vorhandenen Stützmauer Flur Nr. 292 (keine Böschung). Wiederherstellung der vorhandenen Einfahrt Grundstück Flur Nr. 292.

Würdigung:

Eine Erschwernis der Bewirtschaftung sowie der Nutzung der Koppel kann von der Planfeststellungsbehörde nicht erkannt werden. Derzeit ist die Bewirtschaftung im zu erwerbenden Bereich durch angrenzende Bepflanzung ohnehin erschwert. Durch die Anordnung einer Stützmauer wäre zwar geringfügig weniger Grunderwerb notwendig, zur Wartung der Stützmauer müsste jedoch zusätzlich ein Streifen erworben werden.

Im Übrigen wird durch die Anordnung einer Böschung im Gegensatz zur Stützwand die Sichtweite verbessert, was zu einer Verbesserung der Ausfahrt am Anwesen „Regensburger Straße 2“ führen wird.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5.2.8 Einwendungsführer B 020

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Den Planungsunterlagen konnte ich leider nicht entnehmen, wie der Busverkehr, insbesondere der Schulbusverkehr während der Bauzeit geregelt werden soll. Meine Kinder gehen in Regensburg zur Schule und sind auf den Schulbus angewiesen, um ihre Schule zu erreichen.

Würdigung:

Die genaue Verkehrsführung bzw. Busanbindung wird erst bei der Ausführungsplanung mit den entsprechenden Stellen festgelegt.

Auf die Auflage unter Teil A Ziffer 3.3.13 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Im Bereich der Grundstücksgrenze zu Fl.-Nr. 464 ist die Abführung der Teilflächen 25, 25a, 26 und 26a über eine Verrohrung „in den Graben in Fl.-Nr. 468“ vorgesehen.

Die Ableitung über den geplanten Stichgraben auf den Fl.-Nr. 464 bzw. 465 führt zu einer erheblichen Entwertung meines Grundstückes. So ist mit einer Vernässung und Verunreinigung (Salz, Schwermetalle etc.) der angrenzenden Flächen zu rechnen. Auch durch Regenwasserablauf von der Straße wird die Fläche negativ beeinflusst.

Darüber hinaus werden die Flächen 464 und 465 gemeinsam bewirtschaftet. Diese gemeinsame Bewirtschaftung wäre künftig nicht mehr möglich. Auch dies führt zu einer deutlichen Erschwerung der Bewirtschaftung und zu erheblichen Einbußen.

Zur Vermeidung der angesprochenen Folgen fordere ich eine Verrohrung der geplanten Ableitung. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass bei Starkregeneignissen auch mit erheblichen Wassermengen von den nördlich der Staatsstraße gelegenen Hängen zu rechnen ist. Es ist auf einen ausreichenden Durchmesser des Rohres und eine entsprechende Tiefe der Verlegung von mindestens 0,5 Metern zu achten.

Der Grundstückseigentümer wäre selbstverständlich angemessen zu entschädigen.

Würdigung:

Die Straße entwässert in diesem Bereich nach Norden, so dass kein Straßenwasser auf das Grundstück Fl.-Nr. 465 abfließen kann. Auf der Nordseite der Straße wird das Wasser in einer Mulde gesammelt. Am Tiefpunkt der Mulde wird das Wasser über eine Rohrleitung DN 600 in den vorhandenen Graben des ehemaligen Bahndammes geleitet. Es ist eine Rohrleitung DN 600 geplant, die auf ein 10-jähriges Regenereignis ausgelegt ist. Ein Graben ist gemäß den Planunterlagen nicht vorgesehen.

Somit ist keine Vernässung und erschwerte Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen nach Ansicht des Vorhabensträgers zu erwarten.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Der Ausbau der Regenwasserableitung zwischen den beiden Grundstücken Fl.-Nrn. 470 (Gemarkung Demling) und 324 (Gemarkung Bach) führt zu einer Vernässung und Wertminderung. Wie sie wissen sind dann z.B. Abstandsauflagen einzuhalten, die Bewirtschaftung wird dadurch negativ eingeschränkt.

Auch sind angesichts der intensiven Bewirtschaftung der genannten angrenzenden Flächen die Pflege und der Unterhalt für den Verpflichteten erheblich erschwert.

Eine Verlängerung der zwischen den Grundstücken 467 (Demling) und 322 (Bach) verlaufenden Verrohrung sollte hier Abhilfe schaffen.

Würdigung:

In diesem Bereich sind nach Angaben des Vorhabensträgers keine baulichen Maßnahmen vorgesehen. Bei der zeichnerischen Darstellung im Lageplan handelt es sich um die Gemarkungsgrenze.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Auf die von mehreren Betroffenen gleich erhobenen Einwendungen bzw. auf die allgemeinen Einwendungen wird ergänzend auf die Ziffern 2.5.1.1 bis 2.5.1.8 verwiesen.

2.5.2.9 **Einwendungsführer B 021**

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Keine Leitplanken für die neue Straßenführung.

Würdigung:

Schutzplanken sind im Zuge der Ausführungsplanung bzw. der Bauausführung nach den geltenden Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme zu planen und auszuführen. Eventuelle Sichteinschränkungen im Bereich der Zufahrt werden vermieden.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Auf die von mehreren Betroffenen gleich erhobenen Einwendungen bzw. auf die allgemeinen Einwendungen wird ergänzend auf die Ziffern 2.5.1.1 bis 2.5.1.8 verwiesen.

2.5.2.10 **Einwendungsführer B 022**

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Mein Gärtnereibetrieb wird in naher Zukunft verpachtet, bei Ausbau der Straße ist in keinster Weise ersichtlich laut Plan wie ein reibungsloser und gefahrenloser Kundenverkehr stattfinden kann.

Würdigung:

Baulich wird sich durch die plangegenständliche Baumaßnahme die Situation wenig verändern. Jedoch wird die Sicht in Richtung Bach in Zukunft besser werden.

Verkehrsrechtliche Maßnahmen wie z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Auf die Ziffer 2.5.1.4 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Mein Wohnhaus, meine Photovoltaikanlage sowie all meine auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sind beim Ausbau unhaltbaren Schäden ausgesetzt (durch schweres Baugerät), da sich z.B. mein Wohnhaus keine 7 Meter vom Straßenrand befindet.

Würdigung:

Auf die Auflage unter Teil A Ziffer 3.6.16 wird verwiesen.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die genannten Auflagen erledigt hat, zurückgewiesen.

Auf die von mehreren Betroffenen gleich erhobenen Einwendungen bzw. auf die allgemeinen Einwendungen wird ergänzend auf die Ziffern 2.5.1.1 bis 2.5.1.8 verwiesen.

2.5.2.11 **Einwendungsführer B 025**

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Im Zuge der Klimaveränderung ereignen sich immer häufiger sintflutartige Regenfälle die durch die Verdichtung des Bodens im Zuge des Straßenausbaus für mich ein unkalkulierbares Risiko darstellen.

Würdigung:

Die Entwässerungssituation wird an diesem Anwesen durch den Ausbau verbessert. Die Trasse wird von der Bebauung weggerückt und es ist zusätzlich eine neue Mulde eingeplant, die verhindert, dass Straßenwasser auf das Anwesen gelangt. Dort, wo

die Trasse vom Bestand abrückt werden die alten Straßenflächen entsiegelt und rekultiviert.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Auf die von mehreren Betroffenen gleich erhobenen Einwendungen bzw. auf die allgemeinen Einwendungen wird ergänzend auf die Ziffern 2.5.1.1 bis 2.5.1.8 verwiesen.

2.5.3 **Einwendungen mit anwaltlicher Vertretung**

vertreten durch die Kanzlei Schneider & Kollegen, Bavariaring 35, 80336 München

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen (u.a. Roteintragungen), durch Auflagen in diesem Beschluss oder sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung vom 6. Juli 2015 sowie auf die bisherige themenkomplexbezogenen Abwägung unter Teil C wird zudem ausdrücklich verwiesen. Die Einwendungen werden nicht nochmals behandelt.

Zu den mit den jeweiligen Schreiben erhobenen und in der Erörterung weiterhin aufrechterhaltenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen. Die Einwendungen, Stellungnahmen bzw. Forderungen sind nachfolgend jeweils unterstrichen dargestellt.

2.5.3.1 **Allgemeine Einwendungen**

Folgende allgemeine Einwände wurden erhoben:

Planungsgrundsätze:

Zum verfassungsrechtlich geschützten Eigentums-, Betriebs- und Wohnhausschutz gehört der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Begründungen für

die Plantrasse in den Planfeststellungsunterlagen erfüllen derzeit diesen Anspruch nicht.

Nach unserer Auffassung zeigt sich bei der Aufnahme aller für Betriebsinhaber, Grundeigentümer, Pächter und Wohnungs- und Familienwohnheimeigentümer maßgeblichen Gesichtspunkte und Schutzüberlegungen, dass entweder die „Nullvariante“ im Sinne einer ergebnisoffenen Planung geprüft werden muss oder aber eine „Ermessensreduzierung auf Null“ dafür vorliegt, dass nur eine sicherheitsorientierte Ausbaumaßnahme der St2125 im Bereich Demling-Bach a. d. Donau im Bestand der vorhandenen Straßentrasse unter erheblicher Reduzierung der Entwurfsgeschwindigkeit auf maximal 70 km/h außerhalb der Ortschaft angestrebt werden muss. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der verfassungsrechtlich geschützte Betriebs-, Eigentums- und Wohnungsschutz auch die Einbeziehung nachbarrechtlicher Konfliktsachverhalte erforderlich macht. Das Abwägungsgebot hat sich nicht nur auf enteignungsrechtlich vorwirkend unmittelbar betroffene vermögensrechtliche Positionen zu erstrecken, sondern auf nachbarrechtliche Rechtspositionen, denn es besteht ein Anspruch darauf, dass Einwirkungen von der neuen Straße, die so schwer und unerträglich sind, dass sie die derzeit beweiszusichernde Nutzungsmöglichkeit der jeweiligen Rechtsposition künftig ausschließen, in die Abwägungsüberlegung aufgenommen werden müssen (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 22.11.2007, Az.: 1 KN 11/06).

Würdigung:

Auf die Ziffern 2.2 sowie 2.3.2 wird verwiesen.

Eine „Nullvariante“ ist hier nicht zielführend, da die trassierungstechnischen Mängel mit engen unübersichtlichen Kurven und Kuppen mit zu geringen Halbmessern zu gravierend sind. Auch die Sichtverhältnisse sind in großen Teilen des Ausbauabschnitts sehr schlecht und können durch die plangegegenständlichen Maßnahmen verbessert werden.

Deshalb ist plangegegenständig ein weitestgehend bestandsorientierter Ausbau mit Beseitigung trassierungstechnischer Mängel vorgesehen, um die Verkehrssicherheit und Verkehrsfluss zu verbessern.

Die angestrebte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Die vorgesehene Trasse wird den straßenbaulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht und weitergehende Änderungen sind aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht vertretbar.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Entwurfsgeschwindigkeit:

Anzustreben ist ein sicherheitsorientierter Ausbau im Bestand und auf der Grundlage einer Entwurfsgeschwindigkeit von maximal 70 km/h zwischen den Siedlungsbereichen. 70 km/h sind derzeit sicherheitsrechtlich zu verantworten und auch straßenverkehrsordnungsrechtlich angeordnet.

Der Ausbaustandard ist innerörtlich (innerhalb des Ortsdurchfahrtsschildes) zu wählen für Geschwindigkeiten bis maximal 50 km/h.

Würdigung:

Die Straße ist nach ihrer Verkehrsbedeutung als Staatsstraße klassifiziert. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität sollen Staatsstraßen möglichst so ausgebildet sein, dass sie von Kraftfahrern gleichmäßig und mit einer für die jeweilige Netzfunktion angemessenen Geschwindigkeit befahren werden. Diese Geschwindigkeit leitet sich aus der Kategorie der Straße ab.

Dementsprechend wurde der Streckenabschnitt gemäß den Planunterlagen in die Straßenkategorie A III gemäß der RAS-N (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes) eingestuft. Die Entwurfsgeschwindigkeit V_E wurde nach der bei Beantragung des Planfeststellungsverfahrens noch anzuwendenden RAS-L (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil: Linienführung) mit 80 km/h gewählt, was nicht zu beanstanden ist. Die Verkehrsqualität wird damit im gebotenen Umfang berücksichtigt und die Verkehrssicherheit erhöht. Durch die Entwurfsgeschwindigkeit werden die meisten Trassierungsparameter (z.B. Kurvenmindestradius, Höchstlängsneigungen) bestimmt. Eine Festlegung der zulässigen Geschwindigkeit durch die Entwurfsgeschwindigkeit erfolgt hierbei nicht.

Mittlerweile wurde die RAL (Richtlinie zur Anlage von Landstraßen, eingeführt mit MS vom 29.10.2013) eingeführt, die u.a. größere Querschnitte und Trassierungselemen-

te vorsieht. Gemäß RAL ist der plangegegenständliche Abschnitt nach der Entwurfsklasse (EKL) 3 mit einem Regelquerschnitt RQ 11 (Fahrbahnbreite: 8,00 m) einzustufen. Nach Angaben der Obersten Baubehörde im Einführungsschreiben vom 29.10.2013 (IID9-43411-001/95), Ziffer 8, kann bei Verkehrsstärken bis maximal 5.000 Kfz/24 h und geringer Schwerverkehrsstärke von bis zu 300 Fz/24h in zu begründenden Ausnahmefällen die Fahrbahnbreite auf bis zu 7,00 m reduziert werden. Eine ggf. weitergehende Reduzierung der Fahrbahnbreite unter 7,00 m ist bei bestandsnahen Ausbaumaßnahmen im Zuge von Staatsstraßen, die auch künftig mit geringer Fahrbahnbreite bei erwarteter geringer Schwerverkehrsstärke und geringem Verkehrsaufkommen betrieben werden sollen, nur in Abstimmung möglich. Die Planungsgeschwindigkeit ist bei der Entwurfsklasse EKL 3 mit 90 km/h vorgegeben.

Plangegegenständlich wurde ein Verkehrsaufkommen von 4.070 Kfz/24h sowie einen Schwerverkehrsanteil von 365 Fz/24h für das Jahr 2025 prognostiziert. Demnach wäre eine Reduzierung der Fahrbahnbreite nicht zulässig. Gemäß den Planunterlagen wurde aufgrund der in der Unterlage 1, Ziffer 4.2.2 genannten Gründe jedoch eine Fahrbahnbreite von 6,50 m nach der RAS-L sowie eine Entwurfsgeschwindigkeit von 80 km/h gewählt. Auf Ziffer 2.2.4.1 wird zudem verwiesen.

Eine Planungsgeschwindigkeit von 70 km/h ist lediglich bei Straßen der Entwurfsklasse EKL 4 zu berücksichtigen. Straßen der Entwurfsklasse EKL 4 sind einbahnige Straßen mit dem Regelquerschnitt RQ 9, die nur dem nahräumigen Verkehr dienen. Auf Ziffer 2.2.4.1 wird hierbei verwiesen.

Entwurfsklasse	Entwurfs/Betriebsmerkmale					Führung auf der Strecke				Führung im Knotenpunkt
	Planungsgeschwindigkeit [km/h]	Betriebsform	Querschnitt	gesicherte Überholabschnitte pro Richtung	Führung des Radverkehrs	Linienführung	empfohlener Radienbereich R [m]	Höchstlängsneigung max s [%]	empfohlener Kuppenhalbmesser R _K [m]	Regellösung auf der übergeordneten Straße ^{*)}
EKL 1	110	Kraftfahrstraße	RQ 15,5	~ 40 %	straßenunabhängig	sehr gestreckt	> 500	4,5	> 8.000	Ein-/Ausfädeln
EKL 2	100	allg. Verkehr	RQ 11,5+	≥ 20 %	straßenunabhängig oder fahrbahnbegleitend	gestreckt	400 – 900	5,5	≥ 6.000	Ein-/Abbiegen/Kreuzen mit Lichtsignalanlage
EKL 3	90	allg. Verkehr	RQ 11	keine	fahrbahnbegleitend oder auf der Fahrbahn	angepasst	300 – 600	6,5	≥ 5.000	Ein-/Abbiegen/Kreuzen mit/ohne Lichtsignalanlage
EKL 4	70	allg. Verkehr	RQ 9	keine	auf der Fahrbahn	sehr angepasst	200 – 400	8,0	≥ 3.000	Ein-/Abbiegen/Kreuzen ohne Lichtsignalanlage

^{*)} Weitere Einsatzmöglichkeiten der Knotenpunktarten in Abhängigkeit von den Entwurfsklassen sind in Abschnitt 6.3.3 dargestellt.

Quelle: Auszug aus der RAL

Innerorts wurde überwiegend auf der Bestandstrasse geplant, um die Eingriffe in die Anliegergrundstücke so gering wie möglich zu halten. Änderungen in der Linienführung wurden nicht vorgenommen.

Durch den bestandsorientierten Ausbau mit Beseitigung der bisherigen trassierungstechnischen Mängel soll vor allem die Verkehrssicherheit und der Verkehrsfluss verbessert werden. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass dies durch die plangegenständliche Maßnahme erfüllt wird.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Erforderlichkeit:

Die Erforderlichkeit des mit teilweiser Neutrassierung ausgestatteten Planungsschnitts der St2125 ist auch aus Gründen der regionalen und überregionalen Verkehrsplanung zu bezweifeln. So ist die Erforderlichkeit weder im Ausbauplan für Staatsstraßen des Freistaats Bayern von 2011 enthalten. Sie wird auch nicht erwähnt im Bericht über die Verkehrsplanungssitzung des Verkehrsplanungsrats der Stadt Regensburg vom 06.10.2012. Für eine regionale Ost-West Verbindung gibt es die leistungsfähige BAB A 3, die sechsspurig ausgebaut werden soll und die B 8.

Würdigung:

Auf Ziffer 2.2 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Vermeidung der Vorwirkung der Enteignung und nachbarrechtlicher Konflikte:

Ein Neutrassierungsausbau und eine Vernachlässigung des sicherheitsorientierten Ausbaus ausschließlich im vorhandenen Trassenbestand ist unverhältnismäßig, vor allem dann, wenn damit nachbarrechtliche Konflikte verstärkt und eine enteignungsrechtliche Vorwirkung für verfassungsrechtlich geschützte vermögensrechtliche Positionen unvermeidbar wird.

Würdigung:

Plangegenständlich handelt es sich um einen bestandsorientierten Ausbau mit Verbesserung der Trassierungselemente und nicht um eine neue Trasse. Ein sicherheitsorientierter Ausbau ist demnach nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde gegeben.

Wie unter der Stellungnahme zum Punkt „Entwurfsgeschwindigkeit“ dargestellt, wären mit Berücksichtigung der mittlerweile eingeführten RAL umfangreichere nachbarrechtliche Konflikte zu befürchten, da größere Trassierungselemente und Fahrbahnbreiten vorzusehen wären.

Eine Unverhältnismäßigkeit liegt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

Im Übrigen hätte ein Ausbau mit kleineren Trassierungselementen ebenso aufwändige Sichtaufweitungen zur Folge gehabt.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung ist fehlerhaft, denn sie ist widersprüchlich. Einmal wird von einer Einwendungsfrist von 14 Tagen ab Ende der Auslegung (09.11.2012) in der Bekanntmachung gesprochen. Zum anderen ist das Ende der Einwendungsfrist der über diese 14-Tages-Frist hinausgehende 26.11.2012.

Zudem fehlt die Anstoßfunktion. Denn es wird die enteignungsrechtliche Vorwirkung und die Verschärfung nachbarrechtlicher Konflikte in der Bekanntmachung nicht erwähnt. Somit haben nachteilig betroffene Anlieger, Grundstückseigentümer, Betriebsinhaber und Familienwohnheimnutzer keine Möglichkeit, aufgrund der Bekanntmachung die Notwendigkeit der Beteiligung am Auslegungs- und Einwendungsverfahren durch die Bekanntmachung zu erkennen.

Würdigung:

Die Auslegung und Bekanntmachung wurde gemäß BayVwVfG durchgeführt. Eine über die 14 Tage hinausgehende Einwendungsfrist ist unschädlich, da dadurch keine nachteiligen Auswirkungen entstehen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Auslegungszeit:

Die Auslegungszeit wurde nicht immer eingehalten. Zum Teil wurde nachmittags über eine Stunde lang das Rathaus abgesperrt bzw. das Zimmer, in welchem laut Bekanntmachung die Auslegung hätte stattfinden sollen. Das Zimmer 104 blieb unbetretbar.

Würdigung:

Die Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf kann die Aussage, dass die Auslegungszeiten nicht immer eingehalten wurden, nicht bestätigen. Ebenso wenig, dass das Zimmer 104 unbetretbar gewesen sein soll (Vorzimmer Hauptamt und zugleich Information – also erste Anlaufstelle für Bürger). Bestätigt wurde, dass aufgrund der internen Organisation und zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Dienstbetriebes die Einsichtnahme in die Planunterlagen entweder auf Zimmer 102 (Leiter Bauamt) bzw. überwiegend, wegen häufiger Außendienst Termine, auf Zimmer 113 (Vertretung der Bauamtsleitung) erfolgten. Die Besucher wurden jedoch entsprechend weitergeleitet. Ebenso erfolgte im Abwesenheitsfall der Hinweis, in welchem Zimmer die Vertretung zu finden ist.

Wartezeiten für Bürger ergaben sich im Einzelfall aufgrund des allgemeinen Dienstbetriebes (Parteiverkehr) bzw. wenn sie explizit zum „Bauamtsleiter“ oder „Herrn Putsch“ persönlich – ohne Angabe des Grundes – wollten.

Die Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf bestätigt ausdrücklich, dass zu den in der Bekanntmachung genannten Zeiten zur Einsichtnahme, diese auch möglich war.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Auslegungsort:

Die Auslegung ist nur im Bereich der VG Donaustauf und im Rathaus der VG Donaustauf erfolgt.

Notwendig wäre aber eine Auslegung im Sinne einer rechtsstaatlichen Bürgerbeteiligung und Information auch im Rathaus der betroffenen Ortsgemeinde Bach a.d. Donau gewesen.

Würdigung:

Die Gemeinde Bach a. d. Donau ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf. Das Rathaus der Gemeinde Bach a.d. Donau ist nicht Sitz der Gemeindeverwaltung, sondern das Rathaus in Donaustauf. Daher erfolgte die Auslegung nur in den Amts- und Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft in Donaustauf.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an den Gemeindetafeln in Donaustauf (2x Rathaus, 1x Bürgerhaus, 1x Ortsteil Sulzbach) und in Bach a.d. Donau (1x Bach a.d. Donau, 1x Ortsteil Demling, 1x Ortsteil Frengkofen).

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Planungsalternativen:

Eine ergebnisoffene Planung ist nicht erkennbar. Planungsalternativen wurden nicht in Erwägung gezogen. Insbesondere unterblieb eine Überprüfung einer Planungsalternative im Sinne eines sicherheitsorientierten Ausbaus ausschließlich im derzeitigen Trassenbestand der St 2125 und möglichst unter Vermeidung der Herbeiführung zusätzlicher nachbarrechtlicher Konflikte und/oder einer enteignungsrechtlichen Vorwirkung für verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen, wie z.B. Eigentum, Besitz, Betrieb und/oder Wohnungs- und Siedlungsbereiche.

Eine verhältnismäßige Planung ist ausschließlich der sicherheitsorientierte Ausbau ausschließlich im Bestand der bestehenden Trasse der St2125 im Sinne einer Vermeidung der Verschärfung nachbarrechtlicher Konfliktbereiche und/oder enteignungsrechtlicher Vorwirkungen.

Wurde alternativ geplant, durch technische Einrichtungen im innerörtlichen Straßensbereich, z.B. durch Fahrbahnverschwenkungen oder geschwindigkeitsmindernde Bodenerhebungen, eine sichere Fahrgeschwindigkeit zu organisieren?

Würdigung:

Hinsichtlich der Varianten wird auf Ziffer 2.3.2 verwiesen. Ein Ausbau komplett auf Bestand schied bei der Planungsabwägung aus, da die Straße erhebliche trassierungstechnische Mängel und Unstetigkeiten aufweist, die zu beseitigen sind. Zudem sind die Bankette zu schmal, die Fahrbahn nicht frostsicher ausgebaut und die Sicht-

verhältnisse (u.a. an den Zufahrten) ungenügend. Auf die Notwendigkeit der Maßnahme (Ziffer 2.2.4) wird ergänzend verwiesen.

Eine großräumige Verlegung kommt wegen der vielen Zwangspunkte, wie z. B. des nördlich der Trasse gelegenen FFH-Gebietes, der südlich der Trasse gelegenen Donau und der bestehenden Bebauung entlang der Straße nicht in Betracht.

Deshalb wurde die hier vorliegende Variante eines stark bestandsorientierten Ausbaus mit Beseitigung der trassierungstechnischen Mängel gewählt. Auf die Würdigung zum Einwand „Vermeidung der Vorwirkung der Enteignung und nachbarrechtlicher Konflikte“ wird ergänzend verwiesen.

Um die Grundinanspruchnahme innerhalb der OD Neudemling möglichst niedrig zu halten wurde bereits eine kleinteilige Trassierung verwendet, um möglichst auf Bestand bleiben zu können. Die Regelbreite der Fahrbahnbreite des hier gewählten Ausbauquerschnitts beträgt 6,50 m.

Innerhalb der Ortsdurchfahrt darf nur 50 km/h gefahren werden, deshalb sind weitere „geschwindigkeitsbeschränkende Baumaßnahmen“ nicht notwendig. Auf die Ziffern 2.5.1.4 sowie 2.5.1.7 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Sicherheitsorientierter Ausbau ausschließlich im Trassenbereich, Nullvariante

Es wird beantragt, dass im Interesse der Unterbindung der Verschärfung nachbarrechtlicher Konfliktlagen (auch beim Ausbau zur Vermeidung von Erschütterungen und sonstigen Immissionen während der Bauzeit und beim Betrieb, z.B. Schneepflugbeeinträchtigungen) die Planungstrasse aufgegeben wird und ersatzweise hierfür ein sicherheitsorientierter Ausbauplan, ausschließlich beschränkt auf den vorhandenen Trassenbestand der St2125, angestrebt wird.

Würdigung:

Auf die entsprechenden Auflagen sowie auf die obigen Würdigungen wird verwiesen.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die Auflagen erledigt hat, zurückgewiesen.

Grundsatz der Zweckmäßigkeit:

Es gilt der Grundsatz der Zweckmäßigkeit. Die vorgeschlagene Plantrasse ist unverhältnismäßig und unzweckmäßig. Sie schafft neue nachbarrechtliche Konflikte, weil die Straße teilweise an Siedlungsbereiche näher heranrückt, dadurch Zufahrts- und Infrastruktursysteme verschlechtert werden und verkürzt und steiler werden, zudem Immissionen von der Straße (Lärm, Abgase, Erschütterungen) stärker die angrenzenden Siedlungsbereiche belasten und schließlich nicht nur beim Bau durch die heranrückende Nähe der Bauarbeiten an die Siedlungsbereiche, sondern auch beim Betrieb, jetzt schon bestehende Konfliktpotentiale, wie beispielsweise das Einbringen von Streusalz und Nassschnee in Eigentums- und bebaute Siedlungsbereiche verschärft wird.

Die faktische Entwurfsgeschwindigkeit von 100 km/h ist unvertretbar, denn bereits jetzt sind trotz einer aktuell angeordneten Geschwindigkeit außerorts von 70 km/h (schwere, tödliche und gesundheitsgefährdende) Unfälle (auch außerhalb der eigentlichen Straßentrasse) passiert. Innerörtlich ist wegen der umliegenden Bebauung, die der Straße die Netzfunktion einer „Ortsstraße“ hier geben, eine Geschwindigkeit von maximal 50 km/h im Sinne der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs anzustreben. Die Streckencharakteristik darf nicht so verändert werden, dass eine außerhalb der Ortschaft angelegte Hochgeschwindigkeitsstrecke entsteht, es muss wegen der eng aufeinander folgenden Nachbarschaft zu Siedlungsbereichen bei einer „innerörtlichen“ Streckencharakteristik bleiben.

Würdigung:

Diese pauschalen Behauptungen treffen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu. Die Trasse rückt in vielen Bereichen sogar von der bestehenden Bebauung ab, so dass insgesamt sogar eine leichte Verbesserung der Immissionssituation entsteht. Auf Ziffer 2.3.4 wird ergänzend verwiesen.

Die Straße wurde gemäß RAS-N aufgrund ihrer Bedeutung im Straßennetz in die Straßenkategorie A III eingestuft. Die Trassierungsparameter wurden daher, wie bereits dargelegt, nicht für eine Entwurfsgeschwindigkeit von 100 km/h sondern von 80 km/h gemäß RAS-L gewählt. Durch diese richtliniengerechte Trassierung wird die Verkehrssicherheit im Ausbauabschnitt deutlich erhöht.

Auch die Ortsdurchfahrt Neudemling unterbricht diese Einstufung nicht. In der Ortsdurchfahrt Neudemling wird auch nach dem Ausbau die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gelten.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Es wird wegen des im Verwaltungsrecht und im Fachplanungsrecht maßgeblich zu beachtenden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf die Ausführungen unter obiger Ziffer 4.2. (im Zusammenhang mit der Beachtung des Grundsatzes der Zweckmäßigkeit) verwiesen.

Auch eine notwendige Kosten-Nutzenplanung und eine beantragte Kosten-Nutzen-Vergleichsanalyse wird zeigen, dass ein sicherheitsorientierter Ausbau mit einer Entwurfsgeschwindigkeit von maximal 50 km/h und maximal 70 km/h außerhalb der Ortsdurchfahrt auf der Grundlage einer Netzfunktion „Gemeindeteilverbindungsstraße“ für den Planungsabschnitt der St 2125 eindeutig Vorteile gegenüber der Plantrasse ausweist. Es gilt hier der Grundsatz Eingriffsvermeidung und Kostenreduzierung.

Würdigung:

Um die Bauwürdigkeit der erwogenen Projekte beurteilen zu können und eine Dringlichkeitsreihung der Projekte nach objektiven und bayernweit einheitlichen Kriterien zu erreichen, erfolgte die Aufstellung des 7. Ausbauplans auf Grundlage eines gesamtwirtschaftlichen Bewertungsverfahrens. Den Kern des Verfahrens bildete eine Nutzen-Kosten-Analyse, mittels der die Bauwürdigkeit der Verkehrswegeinvestitionen beurteilt werden konnte. Als einheitlicher, vergleichbarer Bewertungsmaßstab diente das Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV).

Die plangegenständliche Maßnahme ist im 7. Ausbauplan für Staatsstraßen (Stand: 11. Oktober 2011) in der 1. Dringlichkeit mit einem NKV von 1,6 enthalten. Dabei gelten Projekte ab einem NKV von 1,0 volkswirtschaftlich betrachtet grundsätzlich als bauwürdig. Je höher das NKV desto größer ist der Überschuss der positiven Wirkungen.

Die beantragte Kosten-Nutzen-Vergleichsanalyse wird daher zurückgewiesen.

Im Übrigen ist der hier betrachtete Ausbauabschnitt als Staatsstraße gewidmet und hat auch die Verkehrsfunktion einer überörtlichen Straße und nicht einer „Gemeindeverbindungsstraße“.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Eigentumsschutz, Nachbarschutz, Naturschutz:

Ein sicherheitsorientierter Ausbau, ausschließlich beschränkt auf den Trassenbestand der St2125, eventuell ergänzt mit ausreichend dimensionierten Gehwegen, die aber nicht zwingend eine Breite von 1,50 m haben müssen, wird angeregt.

Damit sind nicht nur enteignungsrechtliche Vorwirkungen zu vermeiden, auch die Verschärfung nachbarrechtlicher Konfliktlagen wird unterbunden.

Zudem wird dem Naturschutz Rechnung getragen, denn die Neutrassierung fällt teilweise in naturschutzrechtlich sensible Bereiche und FFH-Gebiete.

Würdigung:

Auf die Anlage eines Gehweges wurde daher verzichtet. Auf die geänderten Pläne wird verwiesen.

Hinsichtlich der Eingriffe in das FFH-Gebiet wird auf die Verträglichkeitsprüfung unter Ziffer 1.2.2 sowie auf die Würdigung der naturschutzfachlichen Belange unter Ziffer 2.3.5 verwiesen.

Auf die entsprechenden obigen Würdigungen zu dem sicherheitsorientierten Ausbau wird ebenfalls verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Wegenetz – Eingriffsvermeidung

Ein Eingriff in das - auch von der Flurbereinigung - geschaffene Wegenetzsystem ist zwingend zu vermeiden. Dies ist auch bei einer Reduzierung des Planungsumfangs und des Ausbaumumfangs auf einen moderaten, sicherheitsorientierten Ausbau im Bestand möglich.

Auch während der Bauzeit muss eine ungehinderte Zufahrt von Süden her über das Gemeindegrundstück (ehemaliger Bahndamm, Fl.Nr. 431) sichergestellt bleiben.

Würdigung:

Bis auf die notwendigen Anpassungen der Zufahrten wird in das untergeordnete Wegenetz nicht eingegriffen.

Auf die Auflagen unter Teil A Ziffer 3.6.5 und 3.6.15 wird ergänzend verwiesen.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die genannten Auflagen erledigt hat, zurückgewiesen.

Wegenetz – Sicherheit und Leichtigkeit des Querungs- und Einmündungsverkehrs

Die Zu- und Abfahrten sind derart in enger Nachbarschaft zur bisherigen und auch zur künftigen St2125, dass eine sichere Befahrung mit landwirtschaftlichen Erntefahrzeugen und Pflegefahrzeugen nur bei einer Entwurfsgeschwindigkeit von maximal 50 km/h innerörtlich im Sinne der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vertretbar erscheint.

Würdigung:

Auf die Würdigungen zu den „Planungsgrundsätzen“ sowie der „Entwurfsgeschwindigkeit“ wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Wegenetz - Steigungen

Alle Zu- und Abfahrten zu den verbleibenden Restflächen und Wegesteigungen und Straßenüberquerungsrampen bzw. zu den Hofzufahrten müssen eine moderate Steigung von maximal 3 % erhalten können. Darüber hinausgehende Steigungen sind mit landwirtschaftlichen Zug- und Erntemaschinen, insbesondere bei Hängerbetrieb, nicht verkehrssicher zu bewältigen, schon gar nicht, wenn die Straßenüberquerung ohne Parallelwege zusätzlich abverlangt werden wird.

Würdigung:

Alle betroffenen und bestehenden Zufahrten werden wieder hergestellt und werden ähnliche Steigungen wie im Bestand aufweisen. Forderungen nach Steigungen unter 3% können nicht erfüllt werden. Nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau könnten Feldwege im Normalfall mit Steigungen bis zu 15% ausgestattet werden.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Wasserwirtschaft - Wasserhaushalt, Besorgnisgrundsatz

Es muss sichergestellt werden, dass durch von der Straße abfließendes Oberflächenwasser oder durch Unterbindung von unterirdischen Grundwasserströmen keine wasserwirtschaftlichen Nachteile für Eigentum und Betrieb entstehen. Geeignete Schutzauflagen hierfür werden beantragt. Der Besorgnisgrundsatz gemäß § 8 Abs. 3 WHG (2010) macht eine Umplanung, die wasserhaushaltstechnisch und wasserwirtschaftlich neutral und ohne Verschlechterung der derzeitigen beweiszusichernden Situation ausfällt, zwingend erforderlich.

Würdigung:

Innerhalb der OD Neudemling gibt es im Bestand kaum Entwässerungseinrichtungen für das Straßenwasser. In der Planung wird das Oberflächenwasser der Straße nun über Borde und Rinnen gesammelt und über Straßeneinläufe und den neu geplanten Regenwasserkanal abgeleitet. Eine entwässerungstechnische Verschlechterung für die betroffenen Flurstücke steht deshalb nicht zu befürchten.

Im Übrigen wird auf die Auflagen unter Teil A Ziffern 3.6.4, 3.6.12 sowie 3.6.14 verwiesen.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die genannten Auflagen erledigt hat, zurückgewiesen.

Wasserwirtschaft – Straßenentwässerung:

Die geplante Straßenentwässerung ist so einzurichten, dass eine Straßenneigung und Straßenentwässerung über offene Gräben in angrenzende Eigentums- und Betriebsflächen zwingend unterbleiben muss. Das Hangwasser von Norden darf nicht

über die St 2125 in die angrenzenden Grundstücke (Hinweis: Allgemeine Zusammenfassung der Planfeststellungsbehörde) ein- und abfließen. Auf die (uneingeschränkte) Bebaubarkeit muss Rücksicht genommen werden.

Würdigung:

Durch die geplanten Entwässerungsmaßnahmen wird die Situation im Vergleich zum Bestand nicht verschlechtert.

Auf die Würdigung zum Einwand „Wasserwirtschaft - Wasserhaushalt, Besorgnisgrundsatz“, sowie ergänzend auf Auflage unter Teil A Ziffer 4.3.5.1 wird verwiesen.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die genannten Auflagen erledigt hat, zurückgewiesen.

Wasserwirtschaft – Beweissicherung:

Im jeweiligen Grundstücksbereich sind Beweissicherungen wegen vorhandener Grundstückseinrichtungen, wie z.B. Brunnen, und Leitungen, z.B. Drainagen, durchzuführen. Anpassungspflichten zur Funktionserhaltung sind dem Baulastträger aufzuerlegen, was hiermit beantragt wird.

Würdigung:

Auf die Auflagen unter Teil A Ziffern 3.6.7 und 3.6.14 wird verwiesen.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die genannten Auflagen erledigt hat, zurückgewiesen.

Immissionsschutz

Lärm-, Abgas- und Erschütterungsschutzmaßnahmen sind erforderlich. Vorhandene Gebäude und Grundstückseinrichtungen sind beweiszusichern, und zwar auch dann, wenn sie nicht unmittelbar durch die Planungs- und Straßenbaumaßnahme betroffen, aber in einer Entfernung zu den Planungs- und künftigen Straßenbaumaßnahmen von mindestens 50 m sich befinden.

Während der Bauzeit und danach ist darauf zu achten, dass Schmutz und Staub die angrenzenden Produktionsflächen nicht belasten. Eine Schutzauflage ist notwendig, beispielsweise, dass bei sommerlichen Baumaßnahmen mit einem „Sprengwagen“ die Baustelle staubfrei gemacht wird, auch im Bereich von Wohn- und Wirtschaftsanwesen.

Die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Ruhezeiten, durch Auflagen festgesetzt, sind insbesondere in der Bauphase zwingend einzuhalten.

Würdigung:

Auf die Auflagen unter Teil A Ziffern 3.6.16 und 3.6.17 wird verwiesen.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die genannten Auflagen erledigt hat, zurückgewiesen.

Vermeidung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung bei Nebenanlagen

Vorhandene und feststellbare nachbarrechtliche Konfliktbereiche dürfen nicht verschlechtert werden. Die derzeitige Situation ist festzustellen, auch hinsichtlich der bestehenden Probleme durch den aktuellen Straßenunterhalt, beispielsweise die Nachteile durch den Räum- und Streudienst.

Soweit sich die Notwendigkeit eines Gehwegs beidseits oder seitlich der St2125 ergeben sollte, ist zu überprüfen, ob nicht im Rahmen einer Umplanung eine reduzierte Gehwegbreite von maximal 1 m möglich und machbar ist. Die seitlichen Straßeneinrichtungen, wie Bankette und/oder Gehwege und Entwässerungen dürfen jedenfalls keinerlei enteignungsrechtliche Vorwirkung entfalten.

Würdigung:

Der Sachverhalt spricht die Straßenunterhaltung an und ist im Planfeststellungsverfahren nicht zu regeln.

Hinsichtlich des Gehweges wird auf Ziffer 2.5.1.6 verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Erschließung

Die Beweissicherung hat sich auch auf das derzeit vorhandene unbeeinträchtigte Zufahrts- und Wegenetz und die jeweiligen eigentumsrechtliche und/oder betriebliche Infrastruktur, auch im Siedlungs- und Hofanwesenbereich, zu erstrecken.

Würdigung:

Auf die Auflage unter Teil A Ziffer 3.6.5 wird verwiesen.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die genannte Auflage erledigt hat, zurückgewiesen.

Humusaufgabe

Die Beweissicherung ist auch wichtig für die vorhandene Humusqualität und Humusaufgabe (Humusquantität) bei und für die mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung betroffenen Eigentums- und Betriebsflächen und/oder für die Einmessung der Grundstücks- und Geländeoberflächen.

Würdigung:

Eine solche Beweissicherung ist nicht geboten. Mit der Erwerbsfläche wird auch der darauf befindliche Humus vom Baulastträger erworben. Die Verwendung des erworbenen Humus ist zudem nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Wasserwirtschaftliche Beweissicherung

Eine wasserwirtschaftliche Beweissicherung bei wasserwirtschaftlichen Grundstückseinrichtungen, wie z.B. Brunnen, hat sich auf die Leistungskapazität, Wassermenge und/oder Wasserqualität zu erstrecken. Ein längerer Überwachungszeitraum vor Baubeginn von mindestens 5 Jahren ist einzuplanen. Vorhandene Einrichtungen Dritter sind zu beachten und auch die Gefahr des von Norden anfallenden Hangwassers.

Würdigung:

Auf die Auflage unter Teil A Ziffer 3.6.14 wird verwiesen.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die genannten Auflagen erledigt hat, zurückgewiesen.

Pflanzensoziologische Bestandsaufnahme

Bei Grünlandflächen ist eine durch eine unabhängige, fachlich qualifizierte und zugelassene sachverständige Dienststelle erarbeitete pflanzensoziologische Bestandsaufnahme vorzulegen. Dies gilt auch für den nördlichen bewaldeten Böschungsbereich und für sonstige Grünlandzonen im nachbarrechtlichen Umgriffsbereich zur Planungs- und Straßenbaumaßnahme.

Würdigung:

Eine Beweissicherung ist nicht geboten, da eine spürbare Veränderung der Oberflächenwasser- und Grundwassersituation durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten ist.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Humuslagerung

Während der Bauzeit ist dem Baulastträger aufzugeben, dass, sofern Humuslagerflächen bei der vorübergehenden Inanspruchnahme geplant sind, der Humus vom Unterboden (steinhaltig) getrennt und auf Matten gelagert werden muss. Dazu wird eine Schutzauflage beantragt. Eine vertragliche Regelung zwischen dem Baulastträger und dem Einwendungsführer bleibt gesonderten Verhandlungen vorbehalten.

Würdigung:

Eine solche Beweissicherung ist nicht geboten. Die vorübergehend beanspruchten Flächen werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder ordnungsgemäß rekultiviert; die hier bisher vorhandene Humusschicht wird wieder aufgetragen. Darüber, ob die Rekultivierung ordnungsgemäß erfolgt ist entscheidet im Streitfalle ein Vertreter des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Verbesserung der Agrarstruktur

Zur Wiederherstellung beweisgesicherter und bewirtschaftungsunfähiger Grundstücks- und Betriebsflächen im Sinne einer durch die Straßenbaumaßnahme ursächlich verursachten Notwendigkeit zur Verbesserung der Agrarstruktur (Verhinderung von An- und Durchschneidungsschäden, Vermeidung von unwirtschaftlichen Restflächen) ist dem Baulastträger aufzugeben, alle Möglichkeiten der verfahrensrechtlichen und technischen Verbesserung im Sinne einer „Schadensbehebung im Agrarstrukturbereich“ wahrzunehmen, die möglich sind. Verbesserungsmaßnahmen dieser Art für die zerstörte Agrarstruktur ist, durch die Straßenbaumaßnahme monokausal verursacht, und Schutzauflagen sind dem Baulastträger deshalb notwendigerweise aufzuerlegen und auch möglich.

Würdigung:

Eine solche Schutzauflage ist nicht geboten. Plangegenständlich handelt es sich um einen bestandsorientierten Ausbau. Die Befürchtungen werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5.3.2 Einwendungsführer C 001

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Auslegungspläne:

Die Planunterlagen sind unvollständig. Die Eigentumsbetroffenheiten des Einwendungsführers sind in den Planunterlagen nicht eingefügt worden. Seine Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 1922 BGB wurde nicht beachtet. Zu Fl.-Nr. 401 wurde keine konkrete Planeinsicht ermöglicht.

Zum Teil können im Übrigen die jeweiligen Eigentumsflächen und Art und Umfang der Betroffenheit, insbesondere auch im nachbarrechtlichen Konfliktbereich nicht identifiziert werden. Die Anpassungsprobleme bei den Zufahrten der Grundstücke, die bereits jetzt unmittelbar neben der St 2125 (alt) liegen, sind überhaupt nicht in den Plänen dargestellt, weder in den Grunderwerbslageplänen, noch in den Bauwerksplänen.

Der ausgelegte „Plan i.S.v. Art. 73 Abs. 1 Satz 1, 2 BayVwVfG“ ist unvollständig und fehlerhaft.

Das Auslegungsverfahren für den Einwendungsführer i.S.v. Art. 73 Abs. 2, 4 und 5 BayVwVfG ist fehlerhaft und muss mit vollständiger und richtiger Planauslegung wiederholt werden.

Würdigung:

Nach Angaben des Vorhabensträgers war die nicht ausgelegte Codeliste zum ausgelegten Grunderwerbsverzeichnis zum Zeitpunkt der Auslegung nicht mehr auf dem aktuellen Stand. Demnach gehört das Grundstück Fl.-Nr. 401 mittlerweile dem Einwendungsführer.

Dies ist aber nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unerheblich, da in der öffentlichen Auslegung aus Datenschutzgründen ohnehin nur ein codiertes Grunderwerbsverzeichnis auslag und somit die Namen der Grundeigentümer nicht eingesehen werden können. Die bei der Verwaltungsgemeinschaft Donaustuf hinterlegte Codeliste sowie die der Rechtsanwaltskanzlei Schneider & Kollegen übergebenen Codeliste der vertretenen Einwendungsführer waren nicht Gegenstand der Planunterlagen.

Im Übrigen hat der Einwendungsführer allem Anschein nach seine Betroffenheit erkannt, wonach eine dargelegte „nicht korrekte Planeinsicht“ nicht nachvollzogen werden kann.

In den Plänen wurden aufgrund der Übersichtlichkeit nicht alle Grundstückszufahrten dargestellt. Vorhandene Zufahrten zur Staatsstraße werden in Absprache mit den Grundstücksbesitzern wiederhergestellt. Auf die Niederschrift zur Erörterung vom 6. Juli 2015 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Planungsalternativen:

Im Bereich von Fl.-Nr. 401, Gemarkung Demling, gibt es noch Spielraum für eine reduzierte Flächen- und Grundinanspruchnahme. Ein sicherheitsorientierter Ausbau muss hier nicht großflächig geplant werden. Wegen der beidseitigen Bebauung bei Fl.-Nr. 401 auf der Nord- und Südseite der St 2125 muss hier die St 2125 in ihrer Netzfunktion als „Ortsstraße“ eingewertet werden. Somit können Fahrbahnbreite und Gehwegbreite reduziert für einen gemäßigt vorhandenen, auf 50 km/h ausgerichteten Verkehr geplant und gebaut werden. Sind geschwindigkeitsbeschränkende Baumaßnahmen eingeplant, z.B. Fahrbahnschwenkungen und Schrittgeschwindigkeitsschwellen? Diese würden innerörtlich einen sicherheitsorientierten Ausbau begünstigen können.

Würdigung:

Um die Grundinanspruchnahme innerhalb der OD Neudemling möglichst niedrig zu halten wurde nach Angaben des Vorhabensträgers bereits auf eine richtliniengerechte Trassierung verzichtet, um möglichst auf Bestand bleiben zu können. Die Regelbreite der Fahrbahn beträgt nach RAS-Q 6,50 m. Auf Ziffer 2.3.3.6 wird verwiesen.

Eine Reduzierung der Fahrbahnbreite aufgrund einer vom Einwendungsführer vorgebrachten Netzfunktion als „Ortsstraße“ ist nicht möglich, da es sich, wie bereits erwähnt, um eine Staatsstraße, die per Definition dem Durchgangsverkehr dienen soll, handelt. Auf Ziffer 2.2.4.1 wird verwiesen.

Im Übrigen darf innerhalb der Ortsdurchfahrt ohnehin nur 50 km/h gefahren werden, weitere „geschwindigkeitsbeschränkende Baumaßnahmen“ sind deshalb nicht notwendig. Auf die Ziffern 2.5.1.4 sowie 2.5.1.7 wird verwiesen.

Der größte Faktor für die Grundinanspruchnahme der Fl.-Nr. 401 ist die Neuanlage einer Busbucht, die vom Einwendungsführer nicht beanstandet wird.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Wegenetz – Zufahrt

Die früher vorhandene direkte Zufahrt zu Fl.-Nr. 401, Gemarkung Demling, wurde im Zuge des schon einmal stattgefundenen Ausbaus der St 2125 und der an der Ostseite verlaufenden Gemeindestraße nach Demling weggebaut. Eine Zufahrt über das gemeindeeigene Grundstück Fl.-Nr. 431 (ehemaliger Bahndamm) ist sicherzustellen, zumindest jetzt von Süden her über den ehemaligen „Bahndamm“, wobei hier sicher gestellt werden muss, dass hier eine wegerechtliche Widmung zur uneingeschränkten Nutzung als Zufahrt für Fl.-Nr. 401, Gemarkung Demling, möglich bleibt.

Bei einer künftigen Bebauung gemäß der umliegenden Bebauung (§ 34 BauGB) muss auch eine Zufahrt direkt zur St 2125 nach Norden vom Baulastträger zugesagt werden.

Würdigung:

Durch den Ausbau der Staatsstraße wird sich die Zufahrtssituation nicht ändern. Bisher ist eine direkte Zufahrt zur Staatsstraße nicht vorhanden und auch nicht notwendig. Das Grundstück ist über die Ortsstraße „Scheuchenbergstraße“ erschlossen und kann über den ehemaligen Bahndamm befahren werden. Eine Sicherstellung dieser Zufahrt ist nicht Aufgabe des Straßenbaulastträgers der Staatsstraße.

Die Gemeinde Bach a. d. Donau hat mit Schreiben vom 14.10.2015 zugesagt, dass die Zufahrt zum Grundstück über den Bahndamm (Fl.-Nr. 431, Gemarkung Demling) weiterhin geduldet wird. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Einwendungsführer ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln.

Im Übrigen befindet sich das betroffene Grundstück im Ortsdurchfahrts-Erschließungsbereich (OD-E) der St 2125. Eine Anlage einer Zufahrt innerhalb des Erschließungsbereiches gehört daher nicht zu den Sondernutzungen, sondern ist Gemeingebrauch.

Eine Errichtung und Zusage einer Zufahrt zur St 2125 bedingt durch die Baumaßnahme ist hier nicht geboten.

Ergänzend wird auf die Auflage unter Teil A Ziffer 3.6.19 verwiesen.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die genannten Auflagen erledigt hat, zurückgewiesen.

Wasserwirtschaft - Wasserhaushalt, Besorgnisgrundsatz:

Die Entwässerungsplanung sieht bei Bau-km 1+920 den Zusammenfluss der Straßenentwässerung von Westen und von Osten vor. Dabei muss das abfließende Hangwasser unschädlich einer Vorflut ohne Beeinträchtigung der Nutzbarkeit von Fl.-Nr. 401 zugeführt werden können.

Würdigung:

Innerhalb der OD Neudemling gibt es im Bestand kaum Entwässerungseinrichtungen für das Straßenwasser. Im Zuge der Baumaßnahme wird das Oberflächenwasser der Straße nun über Borde und Rinnen gesammelt und über Straßeneinläufe und den neu geplanten Regenwasserkanal abgeleitet.

Eine entwässerungstechnische Verschlechterung für Fl.-Nr. 401 ist deshalb nicht zu befürchten.

Bei Bau-km 1+920 handelt es sich um einen Straßentiefpunkt. Aber auch dort wird das Wasser über die Straßenquerneigung von 2,50 % in das Entwässerungssystem eingeleitet. Eine Beeinträchtigung für Fl.-Nr. 401 kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Betriebliche und eigentumsrechtliche Beweissicherung

Es wird eine umfassende betriebliche und eigentumsrechtliche Beweissicherung beantragt, deren Ergebnisse bis zum Erörterungstermin vorgelegt werden müssen.

Die Beweissicherung hat sich insbesondere auf die durch die Planung nachteilig betroffenen Eigentums- und Betriebsgrundstücke, für die dauernd in Anspruch zu nehmende, für die vorübergehend in Anspruch zu nehmende und für die verbleibende Restfläche zu erstrecken, und zwar umfassend.

Würdigung:

Die Größe des betroffenen Grundstücks Fl.-Nr. 401 beträgt 1.756 m². Hiervon sollen 330 m² dauerhaft erworben, sowie 260 m² vorübergehend in Anspruch genommen

werden. Auf die Reduzierung durch die Auflage unter Teil A Ziffer 3.6.19 wird ergänzend verwiesen.

Eine betriebliche und eigentumsrechtliche Beweissicherung wird aufgrund des geringen Eingriffes für nicht erforderlich erachtet.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Immissionsschutz

Fl.-Nr. 401, Gemarkung Demling, ist gemäß der Prägung durch die Bebauung in der unmittelbaren Nachbarschaft nach § 34 BauGB bebaubar. In den Immissionsschutz ist deshalb auch die jetzt schon mögliche, aber noch nicht genützte Bebauung im Sinne der Eigentumsgarantie gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG einzubeziehen.

Würdigung:

Das Grundstück mit der Fl.-Nr. 401 ist derzeit unbebaut; eine Baugenehmigung liegt ebenfalls nicht vor.

Eine Beweissicherung ist daher nicht notwendig.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5.3.3 Einwendungsführer C 002 und C 003

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Planunklarheiten

Der Einwendungsführer vermisst eine klare Aussage in der Planfeststellung über eine notwendige Ersatzfläche zur Betriebsexistenzsicherung und für die Pferdehaltung (Ersatzfutterflächen mit pferdetauglichem Grünlandfutter).

Der Betrieb ist auf die Pferdehaltung ausgerichtet. Er benötigt entsprechende und derzeit noch unbeeinträchtigt vorhandene spezielle Futterflächen (Wiesen), welche, wie vorhanden, pferdetaugliches Futter enthalten. Zum Beispiel darf das so genannte Jakobskraut auf diesen Flächen nicht wachsen und somit auch auf eventuell zugeteilten Ersatzflächen nicht vorzufinden sein.

Würdigung:

Der Einwendungsführer verliert auf Dauer ca. 2.620m². Nach Auskunft des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist der Einwendungsführer Landwirt im Nebenerwerb. Der Planfeststellungsbehörde wurde ein Auszug aus dem Grundbuch vorgelegt. Von einer Existenzgefährdung ist daher bei vorliegender Sachlage nicht auszugehen. Auf Ziffer 2.5.1.1 wird allgemein verwiesen.

Hinsichtlich der Ersatzlandforderungen ist festzustellen, dass eine Ersatzlandgestellung allenfalls bei einer Existenzgefährdung, die vorliegend allerdings nicht gegeben ist, gewährt werden könnte. Ein Anspruch auf Ersatzland besteht deshalb grundsätzlich nicht.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Schutzauflagen

Schutzauflagen für Abhilfe- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Eigentums- und Betriebsnachteilen fehlen in der Planfeststellung und diese werden für den Betrieb des Einwendungsführers, speziell für den Pferdehalterbetrieb ausdrücklich beantragt.

Würdigung:

Ein Erfordernis kann weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gesichtspunkten gesehen werden. Derartige Forderungen sind weder von Art. 14 GG noch von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG erfasst und sind auch nicht zum Schutz der Betroffenen erforderlich.

In der Planfeststellung werden lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt, deshalb sind solche Auflagen auch nicht erforderlich. Die tatsächlichen Auswirkungen

sind zudem zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gänzlich absehbar, sondern treten gegebenenfalls erst beim Bau in Erscheinung. Eventuell auftretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden müssen entsprechend den zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen ersetzt werden und bedürfen somit keiner gesonderten bzw. zusätzlichen Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss.

Auf Teil C. Ziffer 2.5.1.3 wird zudem verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Zu- und Abfahrten, auch im Hangbereich

Eine planerisch verbindliche Klärung der Anpassungen für Ab- und Zufahrten für alle Grundstücke und den Betrieb und eventuell betroffene Wohnanwesen fehlt.

Bei Fl.-Nr. 251 wird künftig die vorhandene Zufahrt durch eine hohe Mauer unterbunden und eine wertgleiche, technisch leistungsfähige und bewältigbare Zufahrt für normale Bewirtschaftung ist erforderlich.

Würdigung:

Auf die Auflage unter Teil A Ziffer 3.6.20 wird verwiesen. Dadurch ist eine wertgleiche, technisch leistungsfähige und bewältigbare Zufahrt zum Grundstück gewährleistet.

Nachrichtlich kann erwähnt werden, dass ein möglicher Tausch der Grundstücke Fl.-Nrn. 260/1 und 464 vom Vorhabensträger in Aussicht gestellt wurde. Dadurch würde eine zusammenhängende Fläche entstehen und die ungünstige Zufahrtssituation zum Grundstück Fl.-Nr. 251 vermieden werden. Allerdings ist dies eine privatrechtliche Entschädigungsfrage, die die beteiligten Parteien außerhalb des Verfahrens regeln müssen.

Auf die Niederschrift zur Erörterung vom 6. Juli 2015 wird ergänzend verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Pferdetaugliches Ersatzfutter

Eine Ersatzfuttergestellung durch den Baulastträger oder zumindest ein finanzieller Ausgleich zur Beschaffung für Bauzeit, wenn die Ernte eingeschränkt bzw. verschmutzt wird und die auf Dauer verloren gegangenen und vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen nicht mehr bewirtschaftet werden können bzw. vorübergehend in Anspruch genommen und noch nicht rekultiviert sind, ist erforderlich und muss durch Auflage dem Baulastträger zugunsten des Einwendungsführerbetriebs zwingend auferlegt werden.

Würdigung:

Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Pferdetaugliche Neuansaat und Rekultivierung

Bei einer dem Baulastträger aufzugebenden Neuansaat muss pferdetaugliches Futter für eine Pferdeweide verwendet werden.

Dies gilt auch für zugeteilte Ersatzlandgrundstücke, die als Ersatzlandflächen nur dann geeignet sind, wenn sie pferdetauglichen Futterbesatz nachweisen.

Der Betrieb ist auf eine höhere Tierhaltung bereits jetzt ein- und ausgerichtet. Eine Erweiterung darf durch die Straßenbaumaßnahme und deren Realisierung nicht beeinträchtigt werden.

Würdigung:

Auf die Auflage unter Teil A Ziffer 3.6.8 wird verwiesen.

Ansonsten wird auf die Würdigung zum Einwand „Planunklarheiten“ verwiesen.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die genannten Auflagen erledigt hat, zurückgewiesen.

Auslegungspläne

Die Planunterlagen sind unvollständig.

Zum Teil können im Übrigen die jeweiligen Eigentumsflächen und Art und Umfang der Betroffenheit, insbesondere auch im nachbarrechtlichen Konfliktbereich nicht identifiziert werden. Die Anpassungsprobleme bei den Zufahrten der Grundstücke, die bereits jetzt unmittelbar neben der St 2125 (alt) liegen, sind überhaupt nicht in den Plänen dargestellt, weder in den Grunderwerbslageplänen, noch in den Bauwerksplänen.

Beispielsweise ist auch anhand des Bauwerksverzeichnisses nicht aufzuklären (gewesen), was es mit der „dauernden Belastung“ von 60 m² bei Fl.-Nr. 464 (Bau-km 2+716) für eine Bewandtnis hat. Der Belastungszweck lautet auf „Straße“, vermutlich ist aber der Belastungszweck eine Entwässerungsrohrleitung, die hier zur Ableitung des dort zusammentreffenden Entwässerungssystems von der Straßenneigung her und vom Hangwasser mit einem Rohr von 60 cm Durchmesser geplant ist. Der Sachverhalt ist hier im Rahmen der Planfeststellung zwingend vom Baulastträger aufzuklären und eine Inanspruchnahme von Betriebs- und Eigentumsflächen ist für eine Entwässerungsbelastung zu vermeiden.

Würdigung:

Die Unterlagen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vollständig. In den Plänen wurden aufgrund der Übersichtlichkeit nicht alle Grundstückszufahrten dargestellt. Vorhandene Zufahrten zur Staatsstraße werden jedoch in Absprache mit den Grundstücksbesitzern wiederhergestellt. Auf die Auflage unter Teil A Ziffer 3.6.5 wird verwiesen.

Bei der „dauernden Belastung“ von 60 m² bei Fl.-Nr. 464 handelt es sich nach Angaben des Vorhabensträgers tatsächlich um eine notwendige Entwässerungsleitung DN 600, um das nördlich der Trasse gesammelte Wasser in die vorhandenen Gräben des ehemaligen Bahndammes einzuleiten. Dass der Belastungszweck laut Grunderwerbsverzeichnis „für den Baulastträger der Straße“ lautet ist kein Widerspruch, da die Leitung zur Entwässerung der Straße notwendig ist.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Betrieblicher Eingriff

Die landwirtschaftliche Betriebsbenachteiligung ist rein vorsorglich anzumelden. Unabhängig vom Flächeneingriff ist hier die Intensität und die Unqualität des Eingriffs mit den weiteren geplanten Einrichtungen (Entwässerungsleitung, Vernässungsgefahren, u.a.) im unmittelbaren Infrastrukturhofumgriffsbereich nachteilig festzustellen, sowie der massive Strukturschaden bei den durch die Flurbereinigung arrondiert und maschinell bewirtschaftungsfähig gestalteten Grundstücken, insbesondere bei Fl.-Nr. 464 (Bau-km 2+716) und/oder Fl.-Nr. 251 (Bau-km 1+401).

Die massiven Strukturverschlechterungen und Restflächenprobleme müssen unbedingt auf Null reduziert werden.

Dies gelingt am besten durch eine moderate, sicherheitsorientierte Umplanung und Beschränkung der Planung und Ausbaumaßnahme auf den Trassenbestand der St2125.

Würdigung:

Auf die Würdigung zum Einwand „Planunklarheiten“ sowie auf die Würdigung zu Ziffer 2.5.3.1 u.a. unter „Entwurfsgeschwindigkeit“ und „Planungsalternativen“ wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Ersatzland

Dem Baulastträger ist aufzugeben, dass er, sollte es bei der Plantrasse bleiben, verpflichtet ist, geeignetes und für die Pferdehaltung brauchbares Ersatzland, wertgleich der jeweiligen Verlustfläche entsprechend, zur Verfügung zu stellen.

Würdigung:

Ein Anspruch auf Ersatzland besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht. Auf die Würdigung zum Einwand „Planunklarheiten“ wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Übernahmeanspruch

Auf Verlangen des Grundeigentümers und Betriebsinhabers ist festzustellen, dass eventuell verbleibende unwirtschaftliche Restflächen nach enteignungsrechtlichen Grundsätzen und gegen wertgleiches Ersatzland vom Baulastträger zu übernehmen sind.

Würdigung:

Auf Ziffer 2.5.1.3.1, die Auflage unter Teil A Ziffer 3.6.3 sowie ergänzend auf die Niederschrift zur Erörterung vom 6. Juli 2015 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Wasserwirtschaft - Beweissicherung

Wegen der vermuteten Straßenentwässerungsplanung durch Einlegung einer Rohrleitung für die Entwässerung mit einem Durchmesser von 60 cm bei Fl.-Nr. 464 (Bau-km 2+716) wird ein Augenscheinstermin und eine Aufklärung des Sachverhalts verlangt. Hier muss sichergestellt werden, dass die Entwässerungssituation bezüglich Oberflächenwasser, Grundwasser, auch unter Einbeziehung des hier ständig vor Ort auftretenden massiven Hangwassers von Norden her, vermieden wird. Eine wasserwirtschaftliche Berechnung mit Computervergleichsberechnungen in 3D-Version wird beantragt für ein fünfjähriges, ein 25-jähriges und ein 100-jähriges Regenereignis. Es muss sichergestellt sein, dass die Vorflut ausreichend ist. Auch hierzu werden wasserwirtschaftliche sachverständige Aufklärungen beantragt, mit einem Computervergleichsprogramm in 3D-Version für ein fünfjähriges, ein 25-jähriges und ein 100-jähriges Abflussereignis.

Würdigung:

Durch zusätzliche Maßnahmen beim Ausbau der Staatsstraße soll der Einfluss des Hangwassers künftig stärker berücksichtigt werden. Auf die Auflagen unter Teil A Ziffer 4.3.5 wird verwiesen.

Mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg wurde dabei abgestimmt, dass die angesprochene Rohrleitung DN 600 auf ein 10-jähriges Niederschlagsereignis bemessen

wird. Nach der Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil: Entwässerung (RAS-EW) wäre ein 5-jähriges Regenereignis ausreichend gewesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Betriebliche und eigentumsrechtliche Beweissicherung

Es wird eine umfassende betriebliche und eigentumsrechtliche Beweissicherung beantragt, deren Ergebnisse bis zum Erörterungstermin vorgelegt werden müssen.

Die Beweissicherung hat sich insbesondere auf die durch die Planung nachteilig betroffenen Eigentums- und Betriebsgrundstücke, für die dauernd in Anspruch zu nehmende, für die vorübergehend in Anspruch zu nehmende und für die verbleibende Restfläche zu erstrecken, und zwar umfassend.

Würdigung:

Auf die vorangegangenen Würdigungen wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Pflanzensoziologische Bestandsaufnahme

Die pflanzensoziologische Bestandsaufnahme bei den eingriffsbetroffenen Flächen hat sich insbesondere auf den dort vorhandenen pferdetauglichen Grünfutterbestand zu konzentrieren.

Würdigung:

Eine Beweissicherung ist nicht geboten, da eine spürbare Veränderung der Oberflächenwasser- und Grundwassersituation durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten ist. Auf die vorangegangenen Würdigungen wird ergänzend verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Futterersatz

Bei Futterbedarf für Viehbetriebe ist sicherzustellen, dass durch eine vorübergehende und/oder dauernde Flächeninanspruchnahme keine Futtermittelknappheit entstehen kann. Hierfür ist der Baulastträger verantwortlich zu machen, z.B. durch eine Auflage, auf Verlangen des jeweiligen Betriebsinhabers Futter durch Ankauf oder Ersatzfuttermittelflächen zur Verfügung zu stellen.

Der Futterersatz muss pferdetauglich sein.

Würdigung:

Auf die vorangegangenen Würdigungen wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5.3.4 **Einwendungsführer C 009**

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Enteignungsrechtliche Vorwirkung der Planfeststellung:

Der Einwendungsführer ist Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 467 und 295, je Gemarkung Demling, und Fl.-Nr. 322, Gemarkung Bach. Auf dem Grundstück, insbesondere auf dem Grundstück Fl.-Nr. 467 betreibt der Einwendungsführer eine Gärtnerei. Weiterhin befindet sich auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 467 und 295, je Gemarkung Demling, je ein Brunnen. Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 295, Gemarkung Demling, befinden sich zudem das Wohnhaus und ein Teil der Verkaufsfläche der Gärtnerei. Das Grundstück Fl.-Nr. 322, Gemarkung Bach, grenzt östlich an das Grundstück Fl.-Nr. 467, Gemarkung Demling, an. Beide Grundstücke werden zum Teil gemeinsam genutzt. Dies insbesondere dahingehend, dass die von der Tochter, Pächterin und Inhaberin eines landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen einer Pferdehaltung gehaltenen Tiere sich auf beiden Grundstücken aufhalten. Der Einwendungsführer ist durch die Planfeststellung für die St 2125 nachteilig und enteignungsrechtlich vorwirkend mit dem Gärtnereibetrieb und seinem Grundeigentum betroffen. Vor allem im

Bereich der Ausbautrasse der St 2125 befinden sich die Betriebsgrundstücke der Gärtnerei. Bei diesen Grundstücken handelt es sich um wichtige und existenzsichernde Flächen.

Würdigung:

Der Einwendungsführer verliert bei den Grundstücken Fl.-Nrn. 467, 295 (je Gemarkung Demling) und 322 (Gemarkung Bach a. d. Donau) auf Dauer ca. 1.540 m². Bei den Grundstücken Fl.-Nrn. 467 und 295 handelt es sich um die Wohn- bzw. Betriebsgrundstücke. Von diesen Grundstücken werden ca. 290 m² (= 2,7% der Gesamtfläche) dauerhaft benötigt. Das Grundstück Fl.-Nr. 322 wird nicht als Betriebsgrundstück für die Gärtnerei, sondern für die Pferdehaltung (Reitplatz, Koppel) verwendet. Von diesem Grundstück werden ca. 1.250 m² (= 19,9% der Gesamtfläche) dauerhaft benötigt.

Die Inanspruchnahme des Betriebsgrundstückes ist durch die Auflage unter Teil A Ziffer 3.6.21 zu reduzieren.

Eine Existenzgefährdung des Gärtnereibetriebes erscheint für die Planfeststellungsbehörde aufgrund der für den Gärtnereibetrieb relevanten Grundstücke 467 und 295 sehr geringen Eingriffs nicht gegeben. Auf Ziffer 2.5.1.1 wird verwiesen. Im Übrigen stehen zur Existenzsicherung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 467, Gemarkung Demling, und 322, Gemarkung Bach a. d. Donau, weitere Flächen zur Verfügung, die jedoch anderweitig genutzt werden (Pferdehaltung) bzw. eventuell verpachtet sind.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die genannten Auflagen erledigt hat, zurückgewiesen.

Sachliche Betroffenheit des Grundstückes Fl.-Nr. 467 Gemarkung Deimling:

Im Grunderwerbsverzeichnis wird das Grundstück als Grünfläche ausgewiesen. Tatsächlich befinden sich auf dem Grundstück aber die Einrichtungen des Gärtnereibetriebes, insbesondere zwei gläserne Gewächshäuser, eine Scheune und die Kästen für die Frühbeete. Das Grundstück Fl.-Nr. 467, Gemarkung Demling, ist mithin im Grunderwerbsverzeichnis nicht korrekt erfasst und mithin auch nicht ordnungsgemäß in seiner konkreten Eigenschaft als Fläche eines Gärtnereibetriebes bei den Planungen berücksichtigt worden.

Würdigung:

Die im Grunderwerbsverzeichnis angegebenen Nutzungsarten wurden vom Vorhabensträger aus dem Liegenschaftskataster der Bayerischen Vermessungsverwaltung übernommen.

Die Eigenschaft als Fläche eines Gärtnereibetriebes ist der Planfeststellungsbehörde bewusst und wird auch dementsprechend gewürdigt. Auf die vorangegangenen und auch weiteren Würdigungen wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Zufahrt, Anpassungen:

Die Zufahrt aus dem Grundstück Fl.-Nr. 467, Gemarkung Demling, auf die St 2125 ist derzeit möglich, wenngleich schwierig und gefährlich. Die geplante Verlegung der Straße Richtung Süden führt dazu, dass die ansonsten an der Nordgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 467, Gemarkung Demling, vorhandene steile Böschung eine Zufahrt zum Grundstück vermutlich unmöglich macht. Eine Zufahrt über öffentlichen Grund muss aber immer zugesichert werden. Nachteile durch Beeinträchtigung dienstbarkeitlich gesicherter Rechte Dritter bzw. tatsächlich vorhandener Einrichtungen Dritter (Bushaltestelle) dürfen den Einwendungsführer nicht belasten. Der Bau-
lastträger hat ihn gegenüber Dritten freizustellen und um eine Anpassung der Einrichtungen und Rechte Dritter gesetzlich durch Planzusage oder Auflage besorgt zu sein.

Würdigung:

Im Bereich der Zufahrt zu Fl.-Nr. 467 bleibt die Straße sowohl lage- als auch höhenmäßig ungefähr auf Bestand. Die Sorge, dass eine Zufahrt in Zukunft nicht mehr möglich sein wird, ist deshalb unbegründet. Die Zufahrtsituation wird sich durch den Ausbau nicht verschlechtern. Im Gegenteil werden durch den Ausbau die Anfahrtsichtweiten in Richtung Donaustauf deutlich erhöht.

Ergänzend wird auf die Auflage unter Teil A Ziffer 3.6.5 verwiesen.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die genannte Auflage erledigt hat, zurückgewiesen.

Einwendungen und Bedenken im Detail:

1.3.1. Auf Grundstück Fl.-Nr. 467, Gemarkung Demling, werden ca. 50 m² Anbaufläche, vor allem im Bereich der Frühbeete vernichtet. Hierdurch und insbesondere während der Bauzeit der St 2125 ist daher mit einem massiven Rückgang des Verkaufs bzw. Einkommens des Einwendungsführers zu rechnen. Die Kunden der Gärtnerei sind bereits jetzt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gezwungen, an der Straße im Bereich der Bushaltestelle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 467, Gemarkung Demling, zu parken. Dies tun die Kunden der Gärtnerei insbesondere deshalb, als eine Ausfahrt aus dem Hof auf der gegenüberliegenden Straßenseite höchstgefährlich, teilweise unmöglich ist. Bei einer Verlagerung der Straße nach Süden in das Grundstück Fl.-Nr. 467, Gemarkung Demling, hinein wird eine Parkmöglichkeit für Kunden der Gärtnerei gänzlich vernichtet. Kundenverkehr kann dann nicht mehr stattfinden.

Würdigung:

Derzeit ist im Bereich der Gärtnerei schon kein optimaler Kundenverkehr möglich. Entsprechende Maßnahmen wurden vom Einwendungsführer nicht vorgenommen bzw. sind geplant, um die Situation zu verbessern, z.B. durch Anlage geeigneter Parkflächen. Parkmöglichkeiten sind derzeit und zukünftig lediglich im Hofbereich auf der Fl.-Nr. 295 (Gemarkung Demling) vorhanden. Aufgrund der beengten Situation und der damit verbundenen unzureichenden Wende- und Manövriermöglichkeit wird der Hofbereich jedoch dementsprechend wenig genutzt. Deshalb werden derzeit die unzureichend schmalen Bankette im Zuge der St 2125 als Parkraum in Anspruch genommen. Dies ist jedoch unzulässig, da es sich hier um keine festgesetzte Ortsdurchfahrt nach Art. 4 BayStrWG, sondern um freie Strecke außerhalb der geschlossenen Ortslage handelt. Die ungünstige Park- und Zufahrtssituation kann dem Straßenbaulastträger nicht angelastet werden.

Dass Parkmöglichkeiten durch die plangegegenständliche Maßnahme vernichtet werden, ist für die Planfeststellungsbehörde deshalb nicht nachvollziehbar. Da derzeit keine Parkplätze vorhanden sind, können diese durch den Ausbau nicht vernichtet werden. Im Übrigen wird durch die Baumaßnahme die Fahrbahn auf 6,50 m (derzeit ca. 6,00 m) sowie die Bankette auf 1,50 m (derzeit ca. 1,00 m) verbreitert, was das Halten am Fahrbahnrand vereinfacht.

Durch die plangegenständliche Maßnahme wird die Situation grundsätzlich nicht verschlechtert, da die Trasse in diesem Bereich nur minimal geändert wird. Hinsichtlich der Anfahrtsichtweiten wird die Situation sogar leicht verbessert.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

1.3.2. Nach den vorliegenden Planungen ist unklar, wie weit die neue Straße, verlagert nach Süden, an die vorhandenen Glastreibhäuser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 467, Gemarkung Demling, heranreichen wird. Bislang sind diese Glastreibhäuser unmittelbar am Grund einer Böschung angesiedelt. Bereits jetzt ist es erforderlich, die Treibhäuser mittels eines von dem Einwendungsführer errichteten Zauns z.B. im Winter vor vom Schneepflug abgelagertem Schnee zu schützen. Dieser drückt andernfalls die Scheiben ein.

Bei einem weiteren Heranrücken der Straße an die Glastreibhäuser wird diese Problematik verschärft.

Würdigung:

Die Straße rückt in diesem Bereich nach Ausführungen des Vorhabensträgers nicht näher heran, so dass die Schneeproblematik nicht verschärft wird. Jedoch werden die Bankette auf 1,5 m verbreitert, so dass daraus ein geringfügiger Platzbedarf Richtung Süden resultiert.

Zu einer Reduzierung des Grundbedarfes gäbe es grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

- Ein Abrücken der Trasse nach Norden. Dadurch würde es jedoch zu einem Eingriff in das bebaute Wohngrundstück des Einwendungsführers führen, und zudem eine Verschlechterung der bestehenden Zufahrtssituation.
- Eine Reduzierung der Fahrbahnbreite sowie der Bankettbreite. Dadurch würde eine Unstetigkeit des Fahrbahnverlaufes und ein Bruch der Streckencharakteristik entstehen, die sich negativ auf die Verkehrssicherheit auswirken würden. Zudem wird hinsichtlich der Bankettbreite auf die vorangegangene Würdigung unter Ziffer 1.3.1 verwiesen.

- Versteilung der Böschung. Durch den Ausbau würde die erste Reihe der Mistbeetkästen und der Glastreibhäuser bei der geplanten Böschungsneigung von 1:1,5 minimal überbaut. Hier ist bei der Ausführungsplanung bzw. Bauausführung zu prüfen, ob der Eingriff durch eine steilere Böschungsneigung vermindert werden kann.

Auf die Auflage unter Teil A Ziffer 3.6.21 wird verwiesen.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die genannte Auflage erledigt hat, zurückgewiesen.

1.3.3. Gegenwärtig befindet sich unter der St 2125 ein Wasserrohr mit Zulauf aus dem nördlich gelegenen fürstlichen Garten zum Weiher auf dem Grundstück des Einwendungsführers. Zudem befindet sich unterhalb der Straße vom Weiher kommend ein Wasserrohr mit Rücklauf zur Bewässerung des Grundstücks Fl.-Nr. 295, Gemarkung Demling. Schließlich wird ebenfalls unter der Straße ein Starkstromkabel geführt, welches die Scheune, die Pumpanlage, das Wasserreservoir sowie den Elektrozaun an der Pferdekoppel mit Strom versorgt. Eine Beeinträchtigung sowohl der Wasserversorgung als auch der Stromversorgung steht zu befürchten und ist nicht hinnehmbar.

Würdigung:

Die Straße bleibt in diesem Bereich sowohl lage- als auch höhenmäßig in etwa auf Bestand. Eine Beeinträchtigung sowohl der Wasserversorgung als auch der Stromversorgung steht deshalb nicht zu befürchten. Ergänzend wird auf die Auflagen unter Teil A Ziffer 3.3 insbesondere Ziffer 3.3.12 verwiesen.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die genannten Auflagen erledigt hat, zurückgewiesen.

Planungsalternativen:

Insbesondere im Bereich der Grundstücke des Einwendungsführers Fl.-Nrn. 467 und 295, je Gemarkung Demling, sowie Fl.-Nr. 322, Gemarkung Bach, ist eine Planungsalternative aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und zur Existenzsicherung (vgl. Zif-

fer 5.1. zur Existenzgefährdung) unabdingbar.

Eine Ausbaumaßnahme im Trassenbereich zwischen den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden östlich der St 2125 und den Wohn- und Wirtschaftseinrichtungen auf der Südseite ist ohne Beeinträchtigung beidseitiger Grundstücke und Grundstücksnutzungen nicht mehr möglich, wenn der gewählte Ausbaustandard (Fahrbahnbreite 6,50 m) eingehalten werden soll. Dazu fehlt einfach der Platz.

Zudem würde bereits eine geringfügige Beeinträchtigung der beidseits gelegenen Wohn- und Wirtschaftsbereiche zur Existenzgefährdung beim Gärtnereibetrieb des Einwendungsführers (und/oder beim landwirtschaftlichen Pferdehalterbetrieb der Tochter) führen.

Jeder substantielle Eingriff in die Infrastruktur eines Gärtnereibetriebs führt zur Existenzgefährdung. Es können die Infrastruktureinrichtungen nicht einfach von „A nach B verlegt“ werden, wie hier z.B. die Wasser- und Stromversorgung.

Eine solche Planungsalternative (Umfahrung des Gärtnereibetriebs und des landwirtschaftlichen Pferdehalterbetriebs im Süden auf der ehemaligen Bahndammtrasse) bietet sich an zwischen den Bau-km 2+650 und 3+250. Südlich der St 2125 verläuft der Bahndamm des vormaligen Walhallabockerls. Insofern ist eine Trasse durch die südlich der St 2125 gelegenen Grundstücke bereits vorhanden. Diese könnte und müsste genutzt werden. Dies nicht zuletzt deshalb, als es erklärtes Ziel der Planfeststellung ist, die St 2125 aus den bebauten Gebieten jedenfalls teilweise herauszunehmen, um Lärm- und Abgasimmissionen für die Anwohner zu reduzieren. Vorliegend sind aufgrund der baulichen Gegebenheiten auf beiden Straßenseiten (Wohnhaus einerseits und Gärtnereibetrieb andererseits) die Möglichkeiten für den Ausbau der St 2125 ohnehin massivst eingeschränkt. Die Trassenführung über den vormaligen Bahndamm würde die bestehende Bebauung bzw. den bestehenden Betrieb nahezu nicht beeinträchtigen.

Würdigung:

Auf Ziffer 2.3.2.3 wird verwiesen.

Im Übrigen fordert der Einwendungsführer allgemein unter „1.2 Planungsgrundsätze“, „dass entweder die „Nullvariante“ im Sinne einer ergebnisoffenen Planung geprüft werden muss oder aber eine „Ermessensreduzierung auf Null“ dafür vorliegt, dass nur eine sicherheitsorientierte Ausbaumaßnahme der St2125 im Bereich Demling-

Bach a.d. Donau im Bestand der vorhandenen Straßentrasse unter erheblicher Reduzierung der Entwurfsgeschwindigkeit auf maximal 70 km/h außerhalb der Ortschaft angestrebt werden muss“. Die Würdigung hierfür erfolgt unter Ziffer 2.5.3.1 (Allgemeine Einwendungen). Eine Verlegung der Staatsstraße auf den ehemaligen Bahndamm steht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde im Widerspruch zu dem genannten Einwand unter „1.2 Planungsgrundsätze“.

Eine Planungsalternative ist zudem aus Existenzgründen nicht zwingend erforderlich. Auf die vorangegangenen Würdigungen wird zusammenfassend verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Existenzgefährdung:

Die landwirtschaftliche Existenzgefährdung (vgl. oben Ziffer 3.5.) ist rein vorsorglich anzumelden. Unabhängig vom Flächeneingriff ist hier die Intensität und die Unqualität des Eingriffs im unmittelbaren Infrastrukturhofumgriffbereich nachteilig festzustellen, sowie der massive Strukturschaden bei den hofnah gelegenen, durch die Flurbereinigung arrondiert und maschinell bewirtschaftungsfähig gestalteten Grundstücken.

Die massiven Strukturverschlechterungen und Restflächenprobleme müssen unbedingt auf Null reduziert werden.

Dies gelingt am besten durch eine moderate, sicherheitsorientierte Umplanung und Beschränkung der Planung und Ausbaumaßnahme auf den Trassenbestand der St 2125; idealerweise erfolgt freilich eine Umplanung der Trasse in den Bereich des vormaligen Bahndamms.

Anhand des bisherigen jährlichen Gewinns der Gärtnerei der Einwendungsführerin wäre die zu zahlende Entschädigung im Falle einer Enteignung und Existenzvernichtung, welche hier unweigerlich gegeben wäre, zu berechnen.

Würdigung:

Wie bereits in den vorangegangenen Würdigungen dargelegt, besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aufgrund des geringen Eingriffes keine Existenzgefährdung des Gärtnereibetriebs durch die plangegenständliche Maßnahme.

Im Übrigen betreibt der Einwendungsführer nach Angaben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg keinen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb. Landwirtschaftliche Existenzgefährdung wurde von der Tochter selbst geltend gemacht, die einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb führt.

Zudem könnte der Einwendungsführer noch auf die gerade landwirtschaftlich bewirtschafteten Teile der Eigentumsflächen ausweichen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Betriebliche und eigentumsrechtliche Beweissicherung

Es wird eine umfassende betriebliche und eigentumsrechtliche Beweissicherung beantragt, deren Ergebnisse bis zum Erörterungstermin vorgelegt werden müssen.

Die Beweissicherung hat sich insbesondere auf die durch die Planung nachteilig betroffenen Eigentums- und Betriebsgrundstücke, für die dauernd in Anspruch zu nehmende, für die vorübergehend in Anspruch zu nehmende und für die verbleibende Restfläche zu erstrecken, und zwar umfassend.

Würdigung:

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde besteht durch die plangegenständliche Maßnahme keine Existenzgefährdung des Gärtnereibetriebs. Eine entsprechende Beweissicherung wird daher für nicht erforderlich gehalten.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Ersatzland:

Dem Baulastträger ist aufzugeben, dass er, sollte es bei der Plantrasse bleiben, verpflichtet ist, geeignetes hofnahes Ersatzland, wertgleich der Verlustfläche entsprechend, zur Verfügung zu stellen. Bei der Zurverfügungstellung von Ersatzland ist zu beachten, dass es sich vorliegend um eine situationsgebundene Gärtnerei handelt. Etwaiiges Ersatzland müsste die gleiche Qualität aufweisen. Im Falle der Realisierung der Alternativtrasse für den Bahndamm würde keine Notwendigkeit bestehen, die Einwendungsführerin mit Ersatzland zu versorgen.

Würdigung:

Ein Anspruch auf Ersatzland besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht, da nicht von einer Existenzgefährdung auszugehen ist. Auf Ziffer 2.5.1.3.2 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Zusätzliche private Einwendungen (ergänzende Zusammenfassung der oben nicht behandelten Einwendungen).

Einwände, die bereits oben behandelt wurden, werden nicht mehr behandelt.

1. Punkt moniere ich das aus den ausgelegten Unterlagen schwer ersichtlich ist, inwieweit (Meterangaben) sich die Straße verändert, da der vorliegende Plan im Maßstab 1: 1.000 vorliegt.

Würdigung:

Die Unterlagen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vollständig und entsprechen den geltenden Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2. Punkt moniere ich, dass der Plan fehlerhaft ist, da in mehreren Grundstücken, die Zufahrt nicht berücksichtigt worden ist, wie zum Bsp.: Fl.-Nrn.: 292, 466.

Würdigung:

In den Plänen wurden nach Erläuterung des Vorhabensträgers aufgrund der Übersichtlichkeit nicht alle Grundstückszufahrten dargestellt. Vorhandene Zufahrten zur Staatsstraße werden in Absprache mit den Grundstücksbesitzern wiederhergestellt. Auf die Auflage unter Teil A Ziffer 3.6.5 wird verwiesen.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die genannten Auflagen erledigt hat, zurückgewiesen.

3. Punkt moniere ich, das technische Maßnahmen, wegen dem bei Starkregen vorkommenden Murenabgängen aus dem fürstlichen Garten, vorwiegend bei Fl.-Nrn. 292, 295 nicht berücksichtigt ist.

Würdigung:

Murenabgänge von den fürstlichen Grundstücken werden nicht durch den plangegegenständlichen Ausbau der Staatsstraße verursacht und können durch diesen auch nicht verhindert werden.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

4. Punkt moniere ich das im ausliegenden Plan Leitungen unter der St 2125 an meinem Grundstück nicht berücksichtigt worden sind und zwar:

- Zulauf Wasserrohr aus dem fürstl. Garten zu unserem Wasserreservoir

- Rücklauf Wasserrohr zur Bewässerung Flur 295

- Starkstromkabel Führung altes Haus zur Scheune und Pumpanlage Wasserreservoir

Würdigung:

Auf die Würdigung unter Teil A Ziffer 3.3.12 wird verwiesen.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die genannten Auflagen erledigt hat, zurückgewiesen.

Gefährdung meiner wirtschaftlichen Existenz -Gartenbaubetrieb/Landwirtschaft, wenn nicht dauerhaft vernichtet, dann zumindest unverhältnismäßig gefährdet. Es werden für den Straßenbau 240qm Fl.-Nrn. 467/247 und 295~ 50qm Anbaufläche vernichtet.

Einzubeziehen ist auch ein insoweit absehbarer weiterer Rückgang des Verkaufs bzw. Einkommens dadurch.

Wir werden teils über Wochen und Monate nicht von meinen Kunden aufgesucht werden können und es wird mit dem zur Vorhabensverwirklichung erforderlichen Straßenaufbruches auch massive Lieferproblematik hervorgerufen.

Ausgleichzahlung für Verkauf.

Würdigung:

Die Zufahrt zu den Verkaufsräumen bleibt weitgehend erhalten. Lediglich mit kurzfristigen Unterbrechungen und Einschränkungen ist im Rahmen der Baumaßnahme zu rechnen. Die Gärtnerei muss jedoch jederzeit erschlossen und erreichbar bleiben. Auf die Auflage unter Teil A Ziffer 3.6.5 wird verwiesen.

Es sind durch die Baumaßnahmen weder längere, unzumutbare Unterbrechungen noch Existenzgefährdungen zu erwarten. Im Übrigen sind Entschädigungsfragen wie bereits vorgetragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Es tritt daher bei Verwirklichung des Vorhabens bereits im unmittelbarem Betriebsbereich eine Reduzierung der Abstellmöglichkeiten von PKWs ein.

Wir sind auf die vorhandenen Abstellmöglichkeiten (Hof, Randstreifen; Randstreifen Scheune) dringend angewiesen, da ein Großteil unserer Kunden den Betrieb per PKW aufsucht, d.h. vorbeikommt, eine Abstellmöglichkeit für den PKW sieht; diesen dort abstellt, kurz einkauft und weiterfährt.

Auch die Gefährdung der Kunden durch die Verschmälerung des Seitensstreifens bzw. Abstellmöglichkeit vor Scheune sollte nicht unbeachtet bleiben.

Es steht auch deswegen ein Kundenrückgang zu besorgen, weil einem nicht unerheblichen Teil der Kundschaft, vor allem älteren Autofahrern, dass Ansteuern meines Betriebs einfach als zu gefährlich erscheinen wird, zumal aufgrund der dort geringen Breite der Parkmöglichkeit und der hohen Geschwindigkeit der vorbeifahrenden Autos.

Hinzukommen dann noch die erhebliche Einschränkungen für das Wenden.

Würdigung:

Wie bereits ausgeführt, sind bereits derzeit keine Abstellmöglichkeiten, außer den Randstreifen der Fahrbahn, vorhanden. Somit werden durch den Ausbau keine Parkmöglichkeiten vernichtet. Dadurch, dass die Bankette auf 1,50 m verbreitert wer-

den, verbessert sich die Abstell-situation (Haltemöglichkeit) sogar geringfügig. Auf die entsprechende Würdigung zum Einwand Nr. 1.3.1 wird verwiesen.

Verkehrsrechtliche Maßnahmen wie z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie werden nach der Baumaßnahme durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde erlassen. Auf die allgemeine Würdigung zu Ziffer 2.5.1.4 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Des Weiteren besteht die Befürchtung, dass der Betrieb existenziell so gefährdet wird, dass eine Weiterführung durch die Erben ausgeschlossen ist!

Aufgabe eines Mistbeetkastens durch die geplante Straße. Einkommensausfall, Forderung an den Bauträger um Verlegung / Ersatz

Glastreibhaus: aus dem Plan ist nicht ersichtlich, ob die neue Böschung bis an das Treibhaus heranreicht oder ein Teil weg muss.

Hieraus ergibt sich das Problem, das der Winterdienst die Glasscheiben beim Räumen beschädigt.

Forderung an den Bauträger um Verlegung I Ersatz

Würdigung:

Auf die vorangegangenen Würdigungen wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Bushaltestelle Anwesen Meinzinger

Hier geben wir zu bedenken das der Sicherheit für Fahrgäste nicht genüge getan worden ist!

Im Plan sind die Haltestellen nicht ersichtlich. Fahrgäste (Kunden, Schulkinder, Weinstubenbesucher die das letzte Stück spazieren wollen,...) müssen am Randstreifen 50 cm auf den Bus warten/ aussteigen und haben keine Ausweichmöglich-

keit, keine Überdachung, keine Busbucht und werden bei Regen, wenn sie so nah an der Straße stehen müssen angespritzt.

Hier fordern wir zur Sicherheit eine Geschwindigkeitsbeschränkung in unseren Bereich auf 50kmh und Überholverbot.

Des Weiteren fordern wir eine Verlegung der Bushalteschilder Hofseite neben Hofeinfahrt; damit Fahrgäste einen Schritt zurücktreten können in die Einfahrt, Südseite Zufahrt Betrieb, damit Fahrgäste hier auch nicht direkt an der Straßenkante stehen müssen.

Gewährleistung des pünktlichen Busbetriebes während der Bauphase, damit unsere Schüler in beide Richtungen pünktlich zur Schule kommen, eventueller Einsatz Sonderbusse!

Würdigung:

Die Bushaltestelle wird durch den Ausbau nicht berührt. Ob die Lage der Bushalteschilder verändert werden sollte bzw. muss entscheidet die Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt Regensburg nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bedingt durch die Ausbaumaßnahme ist jedoch keine Verlegung notwendig, da sich die Staatsstraße im betroffenen Bereich sowohl lage- als auch höhenmäßig nicht verändern wird.

Die genaue Verkehrsführung sowie Busführung während der Bauphase wird erst bei der Ausführungsplanung in Abstimmung mit den Verkehrsbehörden festgelegt.

Hinsichtlich der verkehrsrechtlichen Maßnahmen wird wieder auf Ziffer 2.5.1.4 verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Zufahrten Hof/Wohnhaus für Anwohner und Kundschaft

Wie im Plan unter Punkt 117 beschrieben, aber nicht wirklich genau ersichtlich möchten wir hier keine Verlegung der Zufahrten in das Grundstück, da dadurch die Gefahrensituation nicht entschärft wird.

Hier fordern wir zur Sicherheit eine Geschwindigkeitsbeschränkung in unseren Bereich auf 50 km/h, Überholverbot, etc. Hinweisschild auf Ausfahrten und einen Verkehrsspiegel beidseitig.

Aus dem Plan ist nicht ersichtlich inwieweit man beim Ausfahren schon in der Straße steht bis man den fließenden Verkehr sehen kann!

Würdigung:

Auf die entsprechende Auflage unter Teil A Ziffer 3.6.5 wird verwiesen. Hierbei wird dem Vorhabensträger auferlegt, dass die Lage neuer oder geänderter Zufahrt zu Grundstücken im Benehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Pächtern vor Ausschreibung der Baumaßnahme festzulegen ist.

Im vorgebrachten Bereich werden jedoch lediglich die bereits vorhandenen Zufahrten wieder hergestellt bzw. angepasst. Die bisherige Zu- bzw. Ausfahrtssituation wird nicht verschlechtert.

Hinsichtlich der verkehrsrechtlichen Maßnahmen wird wieder auf Ziffer 2.5.1.4 verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Landwirtschaftlicher Teil:

Hier werden durch die Ausbaumaßnahme Fl.-Nr. 322 Koppel Wiese > 730-1250qm vernichtet, wobei angrenzende gepachtete Flächen mit einer qm Minderung noch hinzukommen (Fl.-Nr. 466 und 292) und eine Befürchtung des Erhalts der Landwirtschaft unsererseits ausgesprochen werden muss.

Hier ist auch darauf hinzuweisen dass ein Allwetterplatz zur Pferdehaltung betroffen ist und dieser durch die Minimierung der qm durch den Bauträger versetzt werden muss.

Außerdem sind alle Grundstücke zur Pferdehaltung eingezäunt Flur 322, 467, 466 und 292! Hier fordern wir das alle Zäune durch den Bauträger versetzt und erneuert werden.

Während der Bauphase fordern wir einen Ersatz der nicht nutzbaren Koppeln, Weiden, Stallhaltung. Eventuelle Möglichkeit bis die Sicherheit wiederhergestellt ist, Aufstallung der 5 Pferde in einem nahe gelegenen Reitstall.

Außerdem wird Ersatzgrund für die weggenommene Fläche benötigt um die tierschutzrechtliche Fläche zur Pferdehaltung auszugleichen. Diese muss angrenzend, gefahrlos ·zugänglich und gleichwertig sein.

Bei Durchführung der geplanten Maßnahme besteht eine erhöhte Gefährdung | Unfallgefährdung bei der Straßenüberquerung zum tägl. Koppelgang mit den Pferden.

Der Einwendungsführer betreibt nach Angaben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg keinen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb. Der landwirtschaftliche Betrieb wird von der Tochter im Nebenerwerb geführt.

Auf die Stellungnahmen zu den Einwendungen des Einwendungsführers C 004 wird daher verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Durch Verringerung des Seitenstreifens (Ausweichmöglichkeit) und durch die Straßenführung bzw. die Geschwindigkeitserhöhung befürchten wir ein erhöhtes Unfallrisiko durch die heranrasenden Autos/Lkw/Busse.

Ein Pferd ist ein Fluchttier und wird bei erschrecken in die Fahrbahn springen.

Autofahrer halten nicht den nötigen Abstand ein.

Hier fordern wir eine Geschwindigkeitsbeschränkung in unseren Bereich auf 50kmh und Überholverbot und Gefahrenschilder für die Verkehrsteilnehmer.

Eine weitere Möglichkeit für den Bauträger wäre hier den Stall auf die andere Straßenseite zu versetzen.

Würdigung:

Wie bereits in den vorangegangenen Würdigungen dargelegt, wird sich die bestehende Situation durch die Ausbaumaßnahme nicht verschlechtern.

Eine Verringerung des Seitenstreifens erfolgt nicht. Durch die Verbreiterung der Bankette wird sich die Ausweichmöglichkeit erhöhen. Von einer Erhöhung des Unfallrisikos kann deshalb nicht ausgegangen werden.

Hinsichtlich der verkehrsrechtlichen Maßnahmen wird wieder auf Ziffer 2.5.1.4 verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Koppeln, Weiden können nicht als Flutungsbecken fungieren, ansonsten sind diese nur eingeschränkt nutzbar!

Würdigung:

Der Planfeststellungsbehörde ist nicht ersichtlich, inwiefern die Koppeln oder Weiden als „Flutungsbecken“ durch die plangegenständliche Maßnahme eingeplant werden. Es ist vom Vorhabensträger nicht vorgesehen, Koppeln oder Weiden als „Flutungsbecken“ zu nutzen. Auch hinsichtlich der entwässerungstechnischen Maßnahmen kann nicht darauf geschlossen werden.

Der Einwand ist nicht substantiiert genug vorgebracht und wird daher zurückgewiesen.

Ein weiterer Punkt ist die Zufahrtsmöglichkeit in die Scheune und Putzplatz/Hof Stall.

Auch hier fordern wir eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50kmh und Gefahrenschilder, da hier ehe Einfahrten sehr eng und langsames einfahren dadurch notwendig ist, des Weiteren wird hier die gesamte Straßenbreite benötigt um mit den landwirtschaftlichen Maschinen in die Einfahrten rangieren zu können.

Außerdem sind zwei Helfer notwendig die den Verkehr anhalten.

Eine Möglichkeit wäre hier den Stall, wie schon erwähnt nach 467 zu verlegen oder wie weiter unten Beschrieben eine alternative Trassenführung.

Würdigung:

Wie bereits in den vorangegangenen Würdigungen dargelegt, wird sich die bestehende Situation durch die Ausbaumaßnahme nicht verschlechtern.

Hinsichtlich der verkehrsrechtlichen Maßnahmen wird wieder auf Ziffer 2.5.1.4 verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Außerdem befürchten wir eine Wertminderung des Wiederverkaufswertes unserer Immobilie/ Grundstückes

Würdigung:

Wie bereits in den vorangegangenen Würdigungen dargelegt, wird sich die bestehende Situation durch die Ausbaumaßnahme nicht verschlechtern. Der Planfeststellungsbehörde ist es daher nicht ersichtlich, inwiefern sich hier eine Wertminderung der Immobilie / Grundstückes einstellen sollte. Aufgrund der überschrittenen Immissionsgrenzwerte gemäß Ziffer 2.3.4.1 besteht ein grundsätzlicher Anspruch der Eigentümer auf Lärmschutzmaßnahmen.

Im Übrigen handelt es sich hierbei um eine Entschädigungsfrage, die nicht Gegenstand des Verfahrens ist.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Walhallaschutzgebiet/ Naturschutzgebiet/Wasserschutzgebiet:

Meine Befürchtungen gelten auch, ob bei der Planung unseren Schutzgebieten genügend Aufmerksamkeit und Überprüfung gewidmet worden ist, da unter anderem die Bergseite ja Walhallaschutzgebiet ist und hier bauliche Änderungen vorgenommen werden.

Würdigung:

Auf die Würdigungen der Belange der Schutzgebiete und des Naturschutzes wird auf die Abhandlung unter Ziffer 2.3.5 ausdrücklich verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Dem Bauherrn bzw. dem Aufgabenträger wird daher auf jeden Fall vor einer etwaigen Beschlussfassung aufzugeben sein, diese Gefahren und den Ist-Zustand der Grundstücke und deren Aufbauten weiter zu ermitteln und zugleich zu Beweis Zwecken in ausreichender Weise zu dokumentieren und uns, aber auch den übrigen betroffenen Anwohnern, diese Unterlagen dann in geeigneter Weise zur Einsichtnahme und Stellungnahme zur Verfügung zu stellen.

Würdigung:

Auf die entsprechenden Auflagen unter Teil A Ziffer 3.6., insbesondere auf 3.6.16 wird verwiesen.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die genannten Auflagen erledigt hat, zurückgewiesen.

Als Grundstückseigentümer/ Erbe/Mieter/Pächter rüge ich, dass durch das geplante Vorhaben eine Wert- und Nutzungsbeeinträchtigung meiner Immobilie einhergeht und ich entsprechende Schutzmaßnahmen und eine angemessene Entschädigung begehre.

Würdigung:

Wie bereits in den vorangegangenen Würdigungen dargelegt, wird sich die bestehende Situation durch die Ausbaumaßnahme nicht verschlechtern. Der Planfeststellungsbehörde ist es daher nicht ersichtlich, inwiefern sich hier eine Wert- und Nutzungsbeeinträchtigung der Immobilie einstellen sollte.

Im Übrigen handelt es sich hierbei um eine Entschädigungsfrage, die nicht Gegenstand des Verfahrens ist.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5.3.5 **Einwendungsführer C 004**

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen.

Es wurden Einwände vorgetragen, die sich mit denen vom Einwendungsführer C 009 decken und dort gewürdigt worden sind. Die Einwendungen werden nicht nochmals behandelt. Es wird daher auf die Würdigungen zu Ziffer 2.5.3.4 verwiesen. Es werden nur Einwendungen behandelt, die ergänzend zu Ziffer 2.5.3.4 erhoben worden sind bzw. bei denen eine ergänzende Betroffenheit durch den Einwendungsführer C 004 vorliegt.

Folgende ergänzende Einwände wurden erhoben:

Einwendungen und Bedenken der Einwendungsführerin insbesondere im Hinblick auf ihren landwirtschaftlichen Betrieb (Zusammenfassend)

Grundsätzlich ist Ersatzgrund für die vernichteten Flächen zur Verfügung zu stellen. Dieser muss dem bisher vorhandenen Grund entsprechen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass nicht jede Fläche, insbesondere nicht jeder Pflanzenbewuchs für die Beweidung durch Pferde geeignet ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass es erforderlich ist, die Pferde in der Nähe des vorhandenen Stalls auf dem Grundstück Fl.-Nr. 295, Gemarkung Demling, zu halten.

Würdigung:

Der Einwendungsführer betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb (Pferdehaltung) im Nebenerwerb auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 467 und 295, je Gemarkung Demling, und auf Grundstück Fl.-Nr. 322, Gemarkung Bach. Der Einwendungsführer ist jedoch nicht Eigentümer der Flächen, die von der Baumaßnahme betroffen sind. Die betroffenen Flächen auf denen die Beweidung der Pferde stattfindet, wurden vom Einwendungsführer vermutlich z.T. gepachtet. Im Übrigen steht die Fläche Fl.-Nr. 467 nicht vollständig für die Pferdehaltung zur Verfügung, da auf diesen zudem Betriebs-einrichtungen des Gärtnereibetriebes des Einwendungsführers C 009 stehen. Inwiefern die Flächen deshalb der Pferdehaltung sowie des Gärtnereibetriebes zuzuordnen sind, ist der Planfeststellungsbehörde nicht vorgetragen worden. Weitere Flä-

chen, die für die Pferdehaltung zur Verfügung stehen, sind der Planfeststellungsbehörde bis auf die Fl.-Nr. 292, Gemarkung Demling, nicht bekannt.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde besteht keine Einschränkung der Pferdehaltung für die vorbetragenen vier eigenen und einem sogenannten Pensionspferd durch die Flächeninanspruchnahme der Pferdekoppeln. Grundsätzlich besteht daher kein Anspruch auf Ersatzland, da für die Planfeststellungsbehörde keine Existenzgefährdung erkennbar ist. Hinsichtlich von Ersatzlandbereitstellung wird ergänzend auf Ziffer 2.5.1.3.2 verwiesen.

Die Betroffenheit des Allwetterreitplatzes wurde mit der Auflage unter Teil A Ziffer 3.6.21 gewürdigt.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die genannten Auflagen erledigt hat, zurückgewiesen.

Eigentumsschutz, Nachbarschutz, Naturschutz

Für den Fall, dass die Alternativtrasse über den Bahndamm nicht realisiert wird, wird ein sicherheitsorientierter Ausbau, ausschließlich beschränkt auf den Trassenbestand der St 2125, eventuell ergänzt mit ausreichend dimensionierten Gehwegen, die aber nicht zwingend eine Breite von 1,50 m haben müssen, angeregt. Im Bereich Fl.-Nrn. 467 und 295, je Gemarkung Demling, sowie Fl.-Nr. 322, Gemarkung Bach, muss eine Gehwegbreite von 1 m ausreichen.

Damit sind nicht nur enteignungsrechtliche Vorwirkungen zu vermeiden, auch die Verschärfung nachbarrechtlicher Konfliktlagen wird unterbunden.

Würdigung:

Auf die Würdigung zu den Allgemeinen Einwendungen unter Ziffer 2.5.3.1 „Planungsalternativen“ wird verwiesen.

Im Bereich des Einwendungsführers sind im Übrigen keine Gehwege vorgesehen. Der Einwand ist daher gegenstandslos.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Existenzgefährdung

Die landwirtschaftliche Existenzgefährdung ist rein vorsorglich anzumelden. Unabhängig vom Flächeneingriff ist hier die Intensität und die Unqualität des Eingriffs im unmittelbaren Infrastrukturhofumgriffbereich nachteilig festzustellen, sowie der massive Strukturschaden bei den hofnah gelegenen, durch die Flurbereinigung arrondiert und maschinell bewirtschaftungsfähig gestalteten Grundstücken.

Dies gelingt am besten durch eine moderate, sicherheitsorientierte Umplanung und Beschränkung der Planung und Ausbaumaßnahme auf den Trassenbestand der St 2125 bzw. idealerweise im Bereich des vormaligen Bahndamms, da diese Trasse den landwirtschaftlichen Betrieb der Einwendungsführerin kaum bzw. nicht beeinträchtigt.

Würdigung:

Die betroffenen - direkt beeinträchtigten - landwirtschaftlichen (gepachteten) Flächen, die vom Einwendungsführer genutzt werden (Fl.-Nrn. 292, Gemarkung Demling, und 322, Gemarkung Bach a. d. Donau) werden lediglich tangiert. Ein massiver Strukturschaden bei den hofnah gelegenen, durch die Flurbereinigung arrondiert und maschinell bewirtschaftungsfähig gestalteten Grundstücken ist nicht ersichtlich.

Auf die Würdigung unter „Einwendungen und Bedenken der Einwendungsführerin insbesondere im Hinblick auf ihren landwirtschaftlichen Betrieb“ wird ergänzend verwiesen. Demnach ist keine Existenzgefährdung erkennbar.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Betriebliche und eigentumsrechtliche Beweissicherung

Es wird eine umfassende betriebliche und eigentumsrechtliche Beweissicherung beantragt, deren Ergebnisse bis zum Erörterungstermin vorgelegt werden müssen.

Die Beweissicherung hat sich insbesondere auf die durch die Planung nachteilig betroffenen Eigentums- und Betriebsgrundstücke, für die dauernd in Anspruch zu nehmende, für die vorübergehend in Anspruch zu nehmende und für die verbleibende Restfläche zu erstrecken, und zwar umfassend.

Würdigung:

Aus bereits genannten Gründen wird eine Beweissicherung für nicht erforderlich gehalten.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Futterersatz

Bei Futterbedarf für Viehbetriebe ist sicherzustellen, dass durch eine vorübergehende und/oder dauernde Flächeninanspruchnahme keine Futtermittelknappheit entstehen kann. Hierfür ist der Baulastträger verantwortlich zu machen, z.B. durch eine Auflage, auf Verlangen des jeweiligen Betriebsinhabers Futter durch Ankauf oder Ersatzfuttermittelflächen zur Verfügung zu stellen. Der Baulastträger hat darauf zu achten, dass es sich bei dem Futterersatz um Futter handelt, welches für Pferde verwertbar ist. Exemplarisch ist auf die Gefährlichkeit des Jakobskrauts nochmals hinzuweisen.

Würdigung:

Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5.3.6 **Einwendungsführer C 005, C 006 und C 007**

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen.

Einwendungsführer C 005, C 006 und C 007:

Folgende Einwände wurden erhoben:

Verfahren zu Fl.-Nr. 400, Gemarkung Demling

Die Erbgemeinschaft ist im Grunderwerbsverzeichnis nicht berücksichtigt. Das Grundstück wird dort unter der Code-Nr. 15 geführt. Grundstücke, welche unter der Code-Nr. 15 geführt wurden, waren für die Erbgemeinschaft und ihre anwaltliche Vertretung nicht einsehbar

Der ausgelegte Plan i.S.v. Art. 73 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayVwVfG ist somit unvollständig und fehlerhaft. Das Auslegungsverfahren ist für die Erbgemeinschaft i.S.v. Art. 73 Abs. 2, 4 und 5 BayVwVfG fehlerhaft und muss mit sodann vollständiger und richtiger Planauslegung wiederholt werden.

Würdigung:

Nach Angaben des Vorhabensträgers war die nicht ausgelegte Codeliste zum ausgelegten Grunderwerbsverzeichnis zum Zeitpunkt der Auslegung nicht mehr auf dem aktuellen Stand. Demnach gehört das Grundstück Fl.-Nr. 400 mittlerweile dem Einwendungsführer.

Dies ist aber nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unerheblich, da in der öffentlichen Auslegung aus Datenschutzgründen ohnehin nur ein codiertes Grunderwerbsverzeichnis auslag und somit die Namen der Grundeigentümer nicht eingesehen werden können. Die bei der Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf hinterlegte Codeliste sowie die der Rechtsanwaltskanzlei Schneider & Kollegen übergebene Codeliste der vertretenen Einwendungsführer waren nicht Gegenstand der Planunterlagen.

Im Übrigen hat der Einwendungsführer dem Anschein nach seine Betroffenheit erkannt, wonach eine dargelegte „nicht einsehbare Planeinsicht“ nicht nachvollzogen werden kann.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Betriebliche und eigentumsrechtliche Beweissicherung

Es wird eine umfassende betriebliche und eigentumsrechtliche Beweissicherung beantragt, deren Ergebnisse bis zum Erörterungstermin vorgelegt werden müssen.

Die Beweissicherung hat sich insbesondere auf die durch die Planung nachteilig betroffenen Eigentums- und Betriebsgrundstücke, für die dauernd in Anspruch zu nehmende, für die vorübergehend in Anspruch zu nehmende und für die verbleibende Restfläche zu erstrecken, und zwar umfassend.

Würdigung:

Durch den Wegfall des Gehweges verringert sich der dauerhafte Grunderwerb auf lediglich ca. 10 m² und der vorübergehende auf ca. 20 m².

Eine betriebliche und eigentumsrechtliche Beweissicherung wird daher für nicht erforderlich gehalten. Lediglich für das Gebäude ist eine Beweissicherung vorzunehmen. Auf die Auflage unter Teil A Ziffer 3.6.16 wird verwiesen.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die genannten Auflagen erledigt hat, zurückgewiesen.

4. Bei Grundabtretung an der westlichen Grundstücksseite schräg zur Staatsstraße Entschädigung? Wer trägt Kosten für Neuvermessung etc.

Würdigung:

Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Im Übrigen sind die Vermessungskosten vom Verursacher (Vorhabensträger) zu tragen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Nur Einwendungsführer C 005:

Folgende Einwände wurden erhoben:

Zu Fl.-Nr. 399, Regensburger Str. 25 in Demling

Auslegungspläne

Die Planunterlagen sind unvollständig. Zum Teil können im Übrigen die jeweiligen Eigentumsflächen und Art und Umfang der Betroffenheit, insbesondere auch im nach-

barrechtlichen Konfliktbereich nicht identifiziert werden. Die Anpassungsprobleme bei den Zufahrten der Grundstücke, die bereits jetzt unmittelbar neben der St 2125 (alt) , hier insbesondere bei Grundstück Fl.-Nr. 397/2, Gemarkung Demling, liegen, sind überhaupt nicht in den Plänen dargestellt, weder in den Grunderwerbslageplänen, noch in den Bauwerksplänen.

Würdigung:

In den Plänen wurden aufgrund der Übersichtlichkeit nicht alle Grundstückszufahrten dargestellt. Vorhandene Zufahrten zur Staatsstraße werden in Absprache mit den Grundstücksbesitzern wiederhergestellt.

Auf die Auflage unter Teil A Ziffer 3.6.5 wird verwiesen.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die genannten Auflagen erledigt hat, zurückgewiesen.

Immissionsschutz

Das Grundstück Fl.-Nr. 399, Gemarkung Demling, ist mit einem Wohnhaus bebaut. Diese vorhandene Bebauung ist im Immissionsschutz gesondert zu berücksichtigen und im Sinne der Eigentumsgarantie gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG einzubeziehen.

Würdigung:

Die Immissionssituation für dieses Anwesen wurde geprüft. Auf die Unterlage 11 wird verwiesen.

Es handelt sich um keine „wesentliche Änderung“ im Sinne der 16. BImSchV. Demnach sind keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Ergänzend wird auf Ziffer 2.3.4.1 verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

4. Schädigung der Bausubstanz des Hauses bei mehr Verkehrsaufkommen durch LKW's etc. (Erschütterungsschutz)

Würdigung:

Für das Gebäude ist eine Beweissicherung vorzunehmen. Auf die Auflage unter Teil A Ziffer 3.6.16 wird verwiesen.

Im Übrigen wird es durch die Baumaßnahme zu keiner wesentlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens kommen.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die genannten Auflagen erledigt hat, zurückgewiesen.

Zu Fl.-Nr. 397/2 Aus- und Einfahrt zum Grundstück Regensburger Str. 25 (mit Hoftor):

5. Vor Beginn der Bauphase sind Veränderungen am Grundstück vor Ort mit dem Eigentümer zu klären

Würdigung:

Durch den Wegfall des Gehweges wird kein Grund mehr benötigt. Eventuelle Veränderungen sind daher nicht mehr abzuklären.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Zu Fl.-Nr. 247, Wiese nördlich der Staatsstraße:

1. Entschädigungshöhe? Wie ist das Grundstück eingestuft? Landwirtschaftliche Fläche?

Würdigung:

Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Dies wird außerhalb der Planfeststellung geregelt.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

4. Bei Grundabtretung/verkauf muss künftig ein Ein- und Ausfahrtsrecht für die Wiese Fl.-Nr. 247 dinglich gesichert werden. Bisher privatschriftlich s. Schreiben vom 08.12.2003 vom „Verein zum Schutz wertvoller Landschaftsbestandteile e.V.". Wer ist dann künftig Eigentümer der abzutretenden Fläche von ca. 490 qm?

Würdigung:

Die Zufahrt sowie die angrenzenden Stützmauern werden zukünftig im Eigentum des Freistaates Bayern sein. Die Eigentümer der durch diese Zufahrt erschlossenen Grundstücke erhalten ein Fahrrecht.

Auf die Niederschrift zur Erörterung am 6. Juli 2015 wird verwiesen.

Der Einwand wird, sofern ihm dadurch nicht entsprochen wird, zurückgewiesen.

5. Sicherung der entstehenden Böschungen.

Würdigung:

Der Vorhabensträger erklärt in der Erörterung, dass die Böschungen vom Straßenbaulastträger unterhalten werden. Auf die Niederschrift zur Erörterung am 6. Juli 2015 wird verwiesen.

Der Einwand wird, sofern ihm dadurch nicht entsprochen wird, zurückgewiesen.

7. Vom Gelände/Gefälle her problemlose Zufahrt zur Fl.-Nr. 247 nach Beendigung der Bauphase. Welche Veränderungen diesbezüglich sind geplant? Vor Beginn der Bauphase sind Veränderungen am Grundstück vor Ort mit den Eigentümern zu klären.

Würdigung:

Auf Ziffer 4 wird verwiesen.

Der Einwand wird, sofern ihm dadurch nicht entsprochen wird, zurückgewiesen.

2.5.3.7 Einwendungsführer C 008

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Enteignungsrechtliche Vorwirkung der Planfeststellung:

Festzustellen ist, dass im Auslegungsverfahren und aufgrund des rein flächenbezogenen Grunderwerbsverzeichnisses und aufgrund der ausgelegten Unterlagen eine Überprüfung der Erforderlichkeit oder des Umfangs dieser Grundstücks- und Betriebseingriffe und dieser massiven Strukturschäden keinen vollständigen, aber notwendigen Informationsaufschluss gibt. Zudem sind wesentliche Betriebsbestandteile nicht erfasst, wie z.B. das (mit betroffene) Fischereirecht im Donaustrom.

Würdigung:

Der Einwendungsführer ist mit den Grundstücken Fl.-Nrn. 423 (Erwerb: 240 m²), 421 (Erwerb: 333 m²), 420 (Erwerb: 1.310 m²) sowie 243 (Erwerb: 540 m²) je Gemarkung Demling betroffen. Die im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahmenpläne vorgesehene Gestaltungsmaßnahme A 1 auf Fl.-Nr. 423 im Umfang von 980 m² entfällt. Auf die Auflage unter Teil A Ziffer 3.4.13 sowie auf die Niederschrift vom 6. Juli 2015 (unter „Strukturschäden“) wird verwiesen.

Durch die Planfeststellungsunterlagen sind die Betroffenheit und die Eingriffe in die Betriebsbestandteile erkennbar. Die Staatsstraße wird im Bereich der Betriebsbestandteile des Einwendungsführers am Bestand orientiert ausgebaut. Dadurch werden zwar Grundstücke im Eigentum des Einwendungsführers durch die Kurvenbegradigungen neu betroffen, die Lage der Straße wird aber nicht in der Art verändert, dass Betriebsbestandteile (flächenunabhängig) wesentlich neu beeinträchtigt werden. Auf die weiteren Würdigungen wird zusammenfassend ergänzend verwiesen.

Im Übrigen ist der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich, wie sich die Baumaßnahme auf das Fischereirecht auswirken soll.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen. Auf die weiteren Würdigungen wird zusammenfassend ergänzend verwiesen, da diese z.T. die Einwendung konkretisieren.

Strukturschäden

Die Grundstücke Fl.-Nrn. 423 und 420 werden derart durchtrennt, dass eine weitere Bewirtschaftung kaum mehr möglich ist (Durchschneidungsschaden). Die anderen Grundstücke sind teilflächenweise nachteilig betroffen (Anschneidungsschaden).

Würdigung:

Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Auf die Auflage unter Teil A Ziffer 3.6.1 wird ergänzend verwiesen.

Im Übrigen kann von einer Zerschneidung insbesondere des Grundstückes Fl.-Nr. 423 nicht die Rede sein, da das Grundstück lediglich mit 240 m² angeschnitten wird. Auf die Auflagen unter Teil A Ziffer 3.4.13 und 3.6.23 sowie auf die Niederschrift vom 6. Juli 2015 wird ergänzend verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Betriebliche Eingriffssituation:

Ein finanzieller Ausgleich hilft hier der zu sichernden Betriebsexistenz nicht. Wertgleiche Ersatzgrundstücke (in Bezug auf Lage, Bonität und Nutzung) müssen zur Betriebsexistenzsicherung angeboten werden.

Würdigung:

Der Einwendungsführer verliert auf Dauer ca. 2.423 m². Nach Auskunft des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist der Einwendungsführer Landwirt im Nebenerwerb. Der Planfeststellungsbehörde wurde ein Auszug aus dem Grundbuch vorgelegt. Von einer Existenzgefährdung ist daher bei vorliegender Sachlage nicht auszugehen. Auf Ziffer 2.5.1.1 wird verwiesen.

Hinsichtlich der Ersatzlandforderungen ist festzustellen, dass eine Ersatzlandgestellung allenfalls bei einer Existenzgefährdung, die vorliegend allerdings nicht gegeben ist, gewährt werden könnte. Ein Anspruch auf Ersatzland besteht deshalb grundsätzlich nicht.

Nachrichtlich kann erwähnt werden, dass durch das Abrücken der Straße im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers bisherige Straßenflächen rückgebaut wer-

den und dadurch nach Angaben des Vorhabensträgers eventuell als hofnahe Tauschflächen zu Verfügung stehen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Sonstige Planungsschäden

Regelung zur Ein- und Ausfahrt zu den Grundstücken, zum Hofanwesen ebenso, wie zum Austragshaus (Fl.-Nr. 245) bei Bau-km 0+800 (mit Geh- und Fahrrecht über das Anwesen, Fl.-Nr. 246)

Würdigung:

Die Zufahrten zu den Grundstücken werden mit Ausnahme der Zufahrt zu Fl.-Nr. 241/2 wiederhergestellt. Die Erschließung des Grundstücks Fl.-Nr. 241/2 erfolgt künftig über die Zufahrt zu Flurstück 241/4. Auf das Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 103 sowie auf die Auflage unter Teil A Ziffer 3.6.5 wird verwiesen.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die genannte Auflage erledigt hat, zurückgewiesen.

Wertminderung bei Eigentum und Betrieb und Zugehörungen (Austragshaus),

Würdigung:

Die plangegenständliche Trasse rückt in diesem Bereich von der Bebauung ab. Es ist daher für die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar, warum durch den Ausbau eine Wertminderung entstehen sollte.

Die Überprüfung der Lärmsituation und der Belastung durch Luftschadstoffe hat zudem ergeben, dass die maßgeblichen Grenzwerte - unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzvorkehrungen - nicht überschritten werden. Auf die Abhandlung unter der Ziffer 2.3.4 wird verwiesen. Selbst ein nach den Vorgaben der Verkehrslärmschutzverordnung - VLärmSchV - geschütztes Gebäude ist i. d. R. nicht (mehr) minderwertig. Dann aber ist ein Gebäude, an dem die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV weder tags noch nachts überschritten werden, erst recht nicht in seinem Wert gemindert. Auf Ziffer 2.5.1.8 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Erschließungen (Wasser, Strom, Leitungen, etc.),

bestehende Entwässerung vom Hof unter der Straße,

Hydrant an der Straße (Nordseite beim Hofanwesen),

Würdigung:

Auf die Auflagen unter Teil A Ziffer 3.3.5 sowie 3.3.12 wird verwiesen.

Den Einwänden wird durch die Auflagen demnach entsprochen.

bestehende Straßenmauer am Grundstück Fl.-Nr. 241/2, Rückbaubetroffenheit im unmittelbaren Nachbarbereich zur Mauer und zum Hofanwesen,

Würdigung:

Auf die Auflage unter Teil A Ziffer 3.6.16 wird verwiesen.

Dem Einwand wird durch die Auflagen demnach entsprochen.

bei der geplanten Straße liegt der Straßenverkehr genau künftig im Blickfeld des Wohnanwesens, verstärkte Emissionen (Lärm-, Gase, Erschütterungen während der Bauzeit und beim Betrieb sind zu befürchten),

Würdigung:

Die Staatsstraße ist bereits im Bestand im Blickfeld des Wohnanwesens und bleibt dies auch weiterhin. Eine Verschlechterung der bestehenden Situation entsteht durch die plangegenständliche Maßnahme deshalb nicht. Durch das Abrücken der Straße Richtung Süden wird die Lärmsituation für das Wohnhaus sogar verbessert. Auf die Unterlage 11 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

eine höhere Lärmbelastung, auch für das Wohnhaus und das Austragshaus (Fl.-Nr. 245) ist anzunehmen.

Würdigung:

Auf die vorangegangene Würdigung wird hinsichtlich des Wohnhauses verwiesen.

Für das Austragshaus wird sich die Lärmbelastung etwas erhöhen. Jedoch liegen die Werte aufgrund des großen Abstandes zur Straße noch deutlich unter den gesetzlich zulässigen Immissionsgrenzwerten, so dass keine Lärmschutzmaßnahmen notwendig werden. Auf die Unterlage 11 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens bei ausgebauter Straße steht bevor.

Würdigung:

Auf Ziffer 2.2.4.4 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

mit verstärkter schlechter werdender Sicherheitslage, wenn noch schneller gefahren werden kann und eine (bisher nur eingeschränkt beachteter) Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h evtl. wegfällt, aber beizubehalten ist.

Würdigung:

Plangegenständlich ist ein weitestgehend bestandsorientierter Ausbau mit Beseitigung trassierungstechnischer Mängel vorgesehen, um die Verkehrssicherheit und Verkehrsfluss zu verbessern. Die angestrebte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Die plangegenständliche Maßnahme wurde gemäß den geltenden Richtlinien geplant. Eine verstärkt schlechter werdende Sicherheitslage ist daher nicht zu erwarten.

Auf die Hinweise zur „Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse“ sowie der „Verkehrssicherheit“ unter den Ziffern 2.2.2 und 2.2.4.2 wird verwiesen.

Hinsichtlich der verkehrsrechtlichen Maßnahmen wie z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen wird auf Ziffer 2.5.1.4 verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

ein „leiser“ Fahrbahnbelag wird eingefordert,

Würdigung:

Lärmschutzmaßnahmen sind nicht notwendig. Auf die vorangegangenen Würdigungen, die Unterlage 11 sowie auf die Ziffer 2.3.4.1 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

beim Aushub von Humus darf kein Humusverlust entstehen,

Einplanie in eigene Betriebs-Felder ist zuzusichern,

die Rekultivierungs-Pflege der anfallenden Restflächen, mit fachgerechter Rekultivierung ist nötig,

Würdigung:

Auf die Auflage unter Teil A Ziffer 3.6.8 wird verwiesen.

Mit der Erwerbsfläche wird auch der darauf befindliche Humus vom Baulastträger erworben. Die Verwendung des erworbenen Humus ist zudem nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwand wird, sofern er nicht durch die genannte Auflage erledigt hat, zurückgewiesen.

die Zufahrt und der Parkplatz für das Fischrecht in der Donau ist zu erhalten.

Würdigung:

Auf die Auflage unter Teil A Ziffer 3.6.23 wird verwiesen.

Dem Einwand wird durch die Auflagen demnach entsprochen.

beim Rückbau der St2125 (alt) dürfen keine Schäden entstehen.

Würdigung:

Auf die Auflage unter Teil A Ziffer 3.6.16 wird verwiesen.

Dem Einwand wird durch die Auflagen demnach entsprochen.

Auslegungspläne

Die Planunterlagen sind unvollständig.

Zum Teil können im Übrigen die jeweiligen Eigentumsflächen und Art und Umfang der Betroffenheit, insbesondere auch im nachbarrechtlichen Konfliktbereich nicht identifiziert werden. Die Anpassungsprobleme bei den Zufahrten der Grundstücke, die bereits jetzt unmittelbar neben der St2125 (alt) liegen, sind überhaupt nicht in den Plänen dargestellt, weder in den Grunderwerbslageplänen, noch in den Bauwerksplänen.

Die Zufahrtsrechte zu Fl.-Nr. 245 sind ungeklärt, auch die Rückbaubetroffenheit auf der Nordseite der St 2125 für das Hofanwesen und dessen Einfriedung und das Fischereirecht.

Würdigung:

Die Unterlagen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vollständig. Die Zufahrt zu Fl.-Nr. 245 wird wiederhergestellt und erfolgt wie im Bestand über Fl.-Nr. 246. Ansonsten wird auf die Auflage unter Teil A Ziffer 3.6.5 verwiesen.

Dort wo die Straße vom Bestand abrückt, werden die nicht mehr benötigten Straßenflächen rückgebaut. Das Hofanwesen samt Einfriedung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Die Zufahrt zum Feldweg Fl.-Nr. 120 und der bestehende Parkplatz werden wiederhergestellt, so dass das Fischereirecht ohne Beeinträchtigung weiter ausgeübt werden kann.

Auf die vorangegangenen Würdigungen wird verwiesen

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die genannten Auflagen erledigt hat, zurückgewiesen.

Betriebseingriff:

Ein belastender landwirtschaftlicher Betriebseingriff ist rein vorsorglich anzumelden. Unabhängig vom Flächeneingriff ist hier die Intensität und die Ungualität des Eingriffs im unmittelbaren Infrastrukturhofumgriffbereich nachteilig festzustellen, sowie der massive Strukturschaden bei den hofnah gelegenen, durch die Flurbereinigung arrondiert und maschinell bewirtschaftungsfähig gestalteten Grundstücken. Auch die Beeinträchtigung der Zugehörungen (Ausnahmshaus, Fl.-Nr. 245, Fischereirecht in der Donau, Parkplatz und Zuwegung fallen weg) zählen zu dem nachteiligen Eingriffspotential.

Die massiven Strukturverschlechterungen und Restflächenprobleme müssen unbedingt auf Null reduziert werden.

Dies gelingt am besten durch eine moderate, sicherheitsorientierte Umplanung und Beschränkung der Planung und Ausbaumaßnahme auf den Trassenbestand der St 2125.

Würdigung:

Auf die Würdigung zu den allgemeinen Einwendungen zum „Sicherheitsorientierten Ausbau ausschließlich im Trassenbereich, Nullvariante“ wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Ersatzland:

Dem Baulastträger ist aufzugeben, dass er, sollte es bei der Plantrasse bleiben, verpflichtet ist, geeignetes hofnahes Ersatzland, wertgleich der Verlustfläche entsprechend, zur Verfügung zu stellen.

Würdigung:

Auf die Würdigung zu „Betriebliche Eingriffssituation“ wird verwiesen.

Nachrichtlich kann erwähnt werden, dass dem Einwendungsführer im Rahmen der Erörterung am 6. Juli 2015 die rückzubauende Fläche der St 2125alt (Bau-km 0+600 bis ca. 0+700) in Aussicht gestellt wurde. Auf die Niederschrift zur Erörterung wird hingewiesen. Die darauf geplante Bepflanzung mit Bäumen entfällt aufgrund der Ablehnung durch den Einwendungsführer. Auf die Auflage unter Teil A Ziffer 3.4.14 wird verwiesen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Übernahmeanspruch:

Auf Verlangen des Grundeigentümers und Betriebsinhabers ist festzustellen, dass eventuell verbleibende unwirtschaftliche Restflächen nach enteignungsrechtlichen Grundsätzen und gegen wertgleiches Ersatzland vom Baulastträger zu übernehmen sind.

Würdigung:

Auf die Auflage unter Teil A Ziffer 3.6.3 sowie auf die vorangegangene Würdigung wird verwiesen.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die genannte Auflage erledigt hat, zurückgewiesen.

Wegenetz - Eingriffsvermeidung

Der Parkplatz- und Zuwegungersatz für Fl.-Nr. 421 sind für den Betrieb lebensnotwendig für die Landwirtschaft und die Fischerei und für eine sichere Überquerung der

St 2125 zum Hof und zur sicheren Abfahrt vom Hof zu den donaanahen Betriebsflächen.

Würdigung:

Auf die Auflage unter Teil A Ziffer 3.6.23 wird verwiesen.

Dem Einwand wird durch die Auflagen demnach entsprochen.

Wegenetz - Steigungen

Diese Anpassungspflicht gilt für das Hofanwesen (Fl.-Nrn. 241/2 und 241/4) und für das Austragshaus (Fl.-Nr. 245), welche beide nordseitig an der St2125 in einer Hanglage liegen.

Würdigung:

Auf die Würdigung zu „Sonstige Planungsschäden“ wird verwiesen.

Der Einwand wird, sofern er sich nicht durch die hierbei genannte Auflage erledigt hat, zurückgewiesen.

Betriebliche und eigentumsrechtliche Beweissicherung

Es wird eine umfassende betriebliche und eigentumsrechtliche Beweissicherung beantragt, deren Ergebnisse bis zum Erörterungstermin vorgelegt werden müssen.

Die Beweissicherung hat sich insbesondere auf die durch die Planung nachteilig betroffenen Eigentums- und Betriebsgrundstücke, für die dauernd in Anspruch zu nehmende, für die vorübergehend in Anspruch zu nehmende und für die verbleibende Restfläche zu erstrecken, und zwar umfassend.

Würdigung:

Aus bereits genannten Gründen wird eine Beweissicherung für nicht erforderlich gehalten.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.6 **Zusammenfassung der berührten öffentlichen und privaten Belange**

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden in Teil C. in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt. Die angestrebte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit kann mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Die vorgesehene Trasse wird den straßenbaulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht und weitergehende Änderungen sind aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht vertretbar. Die vorgeschlagenen Änderungen (insbesondere die Reduzierung der Entwurfsgeschwindigkeit) werden ungünstiger beurteilt.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich zusammenfassend feststellen, dass der Ausbau der Staatsstraße 2125 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.7 **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20. Februar 1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Bayerischem Verwaltungsgericht
in 93047 Regensburg
Haidplatz 1

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch Email) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung und zur Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG). Nach den gesetzlichen Vorschriften ist dieser Planfeststellungsbeschluss auch den betroffenen Personen zuzustellen, die im Anhörungsverfahren keine Einwendungen erhoben haben oder mit denen eine Einigung erzielt wurde.

Die unter Teil A. Ziffer 2 des Entscheidungssatzes genannten Planunterlagen können beim Staatlichen Bauamt Regensburg eingesehen werden. Sie werden auch bei der Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf zwei Wochen lang ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de abgerufen werden.

Nach der öffentlichen Auslegung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Regensburg, 21. April 2016


Sander
Regierungsrätin

